

## **Gesetzentwurf**

der **Staatsregierung**

Titel

**Gesetz über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen  
im Freistaat Sachsen**

Eingegangen am: 31.05.2002

Ausgegeben am: 31.05.2002

*Maßgeblich ist allein die als Landtagsdrucksache (Nummer siehe oben) gedruckte und verteilte Fassung!"*

## Vorblatt

zum Entwurf des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen

### **A. Zielsetzung**

Mit dem Entwurf des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen soll vor dem Hintergrund des am 30.09.2000 gegründeten Sachsen-Finanzverbands, der veränderten Rahmenbedingungen in der Kreditwirtschaft auf Grund des Wegfalls der Gewährträgerhaftung, der Einschränkung der Anstaltslast, von Basel II sowie der verschärften Konkurrenzsituation und des am 21.10.2001 erfolgten Volksentscheids wieder eine einheitliche und zukunftssträchtige Sparkassenstruktur geschaffen werden.

Dabei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- Die EU-Vorgaben zum Wegfall der Gewährträgerhaftung und der Einschränkung der Anstaltslast für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind bis 31.12.2002 in Landesrecht umzusetzen.
- Der Wegfall der Staatshaftung für Kreditinstitute, die voraussichtlich wesentlich erhöhten Eigenkapitalanforderungen auf Grund von Basel II und der verschärfte Wettbewerb machen eine intensivere Zusammenarbeit und arbeitsteilige Spezialisierung dringend notwendig, damit die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute bei Wahrung regionaler Identität auch in Zukunft ihren öffentlichen Auftrag - z. B. die Förderung des Mittelstands - erfüllen können.
- Das Ergebnis des Volksentscheids und die dahinter liegenden Sorgen der Bürger müssen ernst genommen werden.
- Es soll ein breiter Konsens im Freistaat Sachsen und damit eine Akzeptanz der Veränderungen herbeigeführt werden.
- Es sind unnötige Kosten und Härten zu vermeiden, die gerade den Kommunen bei einer Rückabwicklung des Sachsen-Finanzverbands entstehen würden.
- Die verstärkte Kooperation hat auf der Basis der Freiwilligkeit zu erfolgen - keine Zwangsmitgliedschaft in der Sachsen-Finanzgruppe.
- Die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion durch die Sachsen-Finanzgruppe ist von der Bankfachlichkeit zu trennen.
- Es ist ein kooperativer Ansatz bei der gemeinsamen Projektarbeit auf der Ebene der Vorstände sicherzustellen.

## **B. Wesentlicher Inhalt**

### **Artikel 1: Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und die Sachsen-Finanz-gruppe**

#### **Teil 1: Sparkassen im Freistaat Sachsen**

- In § 1 Absatz 1 ist geregelt, dass es Sparkassen mit (unmittelbarem) kommunalem Träger und Sparkassen mit dem Träger „Sachsen-Finanzgruppe“ (Verbundsparkassen) gibt.

Trotz der unterschiedlichen Träger bleibt es aber auch bei den Verbundsparkassen bei den wesentlichen Strukturmerkmalen für Sparkassen: öffentlich-rechtlicher Status einer Anstalt (§ 1 Abs. 1), Erfüllung des öffentlichen Auftrags (§ 2 Abs. 1), keine Gewinnmaximierung (§ 2 Abs. 3) und Geltung des Regionalprinzips (§ 5).

- Die Organe der Sparkassen sind der Verwaltungsrat und der Vorstand (§ 7).
- Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung (§ 8 Abs. 1). Bei den Verbundsparkassen erfolgt die Bestimmung im Rahmen der von der Sachsen-Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberziele und der allgemeinen Richtlinien. Diese Oberziele sind durch den Verwaltungsrat auszugestalten.

§ 8 Abs. 7 regelt für die Verbundsparkassen bei bestimmten Beschlussgegenständen ein Veto- (Sätze 1 bis 4) und Verweisungsrecht (Sätze 5 und 6) - auch dadurch wird der besonderen Verantwortung der Sachsen-Finanzgruppe als Trägerin der Verbundsparkassen entsprochen. Bei Verbundsparkassen leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats vor Entscheidungen über Vorstandsangelegenheiten die personellen Entscheidungsvorschläge vorab dem Vorstand der Sachsen-Finanzgruppe zu und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Lehnt der Vorstand der Sachsen-Finanzgruppe Vorschläge ab, ist der Verwaltungsrat daran gebunden.

Bei weiteren Beschlussgegenständen - Jahresabschluss, Beteiligungen und Eigenmittel - handelt es sich aus der Sicht der Sachsen-Finanzgruppe um wichtige Angelegenheiten, weil sie einerseits von besonderer finanzwirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Eigenmittel) und andererseits mit besonderen Risiken (z. B. Beteiligungen) verbunden sein können.

Im Übrigen steht dem Verwaltungsratsvorsitzenden für die Beschlüsse des Verwaltungsrats ein Verweisungsrecht zu, die mit den von der Sachsen-Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberzielen und den allgemeinen Richtlinien nicht vereinbar sind.

- Die Sachsen-Finanzgruppe hat auf Grund von § 9 Abs. 2 Satz 2 das Recht, zu jeder Verwaltungsratssitzung einen Vertreter zu entsenden. Im Gegensatz zur Rechtslage beim Sachsen-Finanzverband hat der Vertreter der Sachsen-Finanzgruppe jedoch nicht den Status eines Mitglieds des Verwaltungsrats.
- Der bisherige Ausschüttungsautomatismus - vgl. Artikel 2 § 27 Abs. 1 Satz 1 des Neuordnungsgesetzes - gilt nicht für die Verbundsparkassen der Sachsen-Finanzgruppe, denn bei ihr entscheidet die Anteilseignerversammlung über die Verwendung des festgestellten Jahresüberschusses (§ 27 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 Nr. 5). Dadurch wird im Vergleich zur Konzeption des Sachsen-Finanzverbands ebenfalls ein Mehr an Örtlichkeit ermöglicht.
- Im Unterschied zur bisherigen Regelungskonzeption werden im Gesetz keine Ausschüttungsgrenzen festgelegt. Nach § 27 Abs. 4 regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Grenzen für eine Abführung des Jahresüberschusses der Sparkassen. Die Grenzen sind nach dem Verhältnis zwischen der Sicherheitsrücklage und den Bilanzaktiva zum Bilanzstichtag auszurichten. Maßgeblich für die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung ist, dass gegenwärtig die Baseler Überlegungen zur Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten überarbeitet werden. Es ist daher abzusehen, dass der aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erlassene Grundsatz I zum Eigenkapital, auf den sich die bisherige Regelung bezogen hat, ebenfalls zu ändern ist. Die notwendigen Änderungen sollen durch eine Verordnung erfolgen.
- Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird in den Regelungen zur Vereinigung von Sparkassen (§ 28) nicht mehr vorausgesetzt, dass die beteiligten Sparkassen „benachbart“ sein müssen. Dadurch sollen die Möglichkeiten zur Vereinigung erhöht werden.
- Mit dem Gesetzentwurf soll die bisherige zweistufige Sparkassenaufsicht - Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium; oberste Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium der Finanzen - durch eine einstufige Sparkassenaufsicht (§ 30) ersetzt werden. Dies ist zweckmäßig, weil die Genehmigungsvorbehalte auf Grund der Deregulierung durch die am 01.02.2002 in Kraft getretene Sparkassenverordnung wesentlich reduziert worden sind.

## **Teil 2: Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB)**

- Die Organe der Sachsen LB sind die Anteilseignerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand (§ 39). Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird nicht mehr von der „Gewährträgerversammlung“ (§ 7 Nr. 1 des Gesetzes über die Landesbank Sachsen Girozentrale), sondern von der „Anteilseignerversammlung“ gesprochen. Mit dieser Änderung soll zum einen die Terminologie an die Vorschriften über die Sachsen-Finanzgruppe angeglichen werden, zum anderen wird damit dem Umstand entsprochen, dass zukünftig EU-rechtlich der Begriff „Gewährträger“ nicht mehr zulässig ist.

- Im § 40 Abs. 2 Nr. 2 ist neu geregelt, dass die Anteilseignerversammlung über „eigentümergeprägte Oberziele und allgemeine Richtlinien“ beschließt. Im Unterschied zu den Verbundsparkassen ist im Gesetzentwurf dementsprechend nicht vorgesehen, dass die Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe verbindlich für die Sachsen LB die eigentümergeprägten und die allgemeinen Richtlinien festlegt. Der Grund dafür ist, dass an der Sachsen LB noch andere Anteilseigner außer der Sachsen-Finanzgruppe beteiligt sind.

Im Absatz 3 sind die für die Beschlüsse erforderlichen Quoren zum Teil erhöht worden. In Abweichung zur bisherigen Gesetzeslage ist für die Beschlussgegenstände nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 9 und 15 nunmehr eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen - bisher waren gesetzlich 75 % notwendig - erforderlich. Damit wird dem Minderheitsschutz in der Anteilseignerversammlung im höheren Maße als bisher entsprochen.

### **Teil 3: Sachsen-Finanzgruppe**

- Durch das Gesetz wird geregelt, dass der Freistaat Sachsen die Sachsen-Finanzgruppe als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet (§ 49 Abs. 1 Satz 1).

Die Sachsen-Finanzgruppe ist Trägerin der auf sie nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragenen Sparkassen und der Sachsen LB sowie Anteilseignerin der auf sie übertragenen Anteile an der Sachsen LB (§ 50 Abs. 1 Satz 1). Im Gegensatz zum Gesetz über den Sachsen-Finanzverband ist also keine Übertragung der Anteile an Sächsischen Aufbaubank GmbH auf die Sachsen-Finanzgruppe vorgesehen.

- Im Unterschied zum Gesetz über den Sachsen-Finanzverband wird in § 50 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich verankert, dass die Sachsen-Finanzgruppe keine Bankgeschäfte im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen betreibt.

Da die Sachsen-Finanzgruppe folglich kein derartiges operatives Geschäft betreibt und somit keine Kundenverantwortung übernimmt, wird zwangsläufig eine neutrale Koordination gewährleistet, die nicht mit eigenen Geschäftsinteressen kollidiert.

- Im § 50 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufgabe der Sachsen-Finanzgruppe festgelegt, die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Freistaat Sachsen unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände der Kreditinstitute zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrags zu fördern. Dies beinhaltet insbesondere die Aufgabe, im Interesse der Kundenbetreuung, der Mittelstandsförderung und der Unterstützung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie zur Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Freistaat Sachsen zu fördern. Zu diesem Zweck nimmt die Sachsen-Finanzgruppe Aufgaben wahr, die der Ausübung von Anteilseignerfunktionen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleichgesetzt werden können (§ 50 Abs. 2 Satz 3).

Die Sachsen-Finanzgruppe ist zwar einem Sparkassenzweckverband ähnlich, stellt allerdings keine Fusionslösung dar, so dass mit ihr zum einen verbessert den örtlichen Gegebenheiten in verschiedenen Wirtschaftsräumen Sachsens entsprochen werden kann. Zum anderen kombiniert sie die Vorteile der dezentralen Struktur mit einer optimierten Kooperation zwischen den Kreditinstituten. Sie stellt eine institutionalisierte Plattform zur Kooperation dar. Sie folgt dem Grundsatz: „So viel Dezentralität wie möglich, so viel Zentralität wie nötig.“

- Das Gesetz soll den Weg zu einer einheitlichen Struktur des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens im Freistaat Sachsen ebnen. Aus diesem Grund wird die Sachsen-Finanzgruppe als offene Plattform für alle sächsischen Sparkassen ausgestaltet (§ 51) - wie dieses auch im „Eckwertepapier zur Zukunft des Sachsen-Finanzverbands und zur Herbeiführung eines Konsenses für die künftige Sparkassenstruktur im Freistaat Sachsen“ vom Oktober 2001 vorgesehen ist. Die Mitarbeit einer Sparkasse an in dieser Vorschrift genannten Kooperationen der Sachsen-Finanzgruppe setzt also eine Übertragung ihrer Trägerschaft auf die Sachsen-Finanzgruppe nicht voraus.
  - § 52 regelt, dass die Träger der Sachsen-Finanzgruppe für deren Verbindlichkeiten als Gewährträger haften und die Aufgabenlast tragen. Die Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bzw. Aufgabenlast können nach Maßgabe der Verständigung mit der EU-Kommission vom 17.07.2001 bis einschließlich 18.07.2005 unverändert fortbestehen. Der Gesetzentwurf schöpft diese Übergangsfrist voll aus. Die EU-rechtsbedingten Änderungen befinden sich in Artikel 1 § 67, Artikel 2 bis 6.
  - Die Regelungen in § 53 übernehmen im Wesentlichen bislang geltendes Recht (§ 4 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband). Mit dieser Vorschrift wird geregelt, dass die als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasste Sachsen-Finanzgruppe ein Stammkapital hat. Die am Stammkapital Beteiligten werden als Kapitalträger oder wie in diesem Gesetz vorgesehen als Anteilseigner bezeichnet.
- Allerdings ist im Unterschied zur bisherigen Rechtslage beim Sachsen-Finanzverband im § 53 Abs. 1 Satz 3 geregelt, dass sich Dritte am Stammkapital der Sachsen-Finanzgruppe in Höhe von bis zu insgesamt 49 % beteiligen können (vgl. § 56 Abs. 2 Nr. 17).
- Die Organe der Sachsen-Finanzgruppe sind die Anteilseignerversammlung und der Vorstand (§ 54). Im Hinblick auf die „Eigentümfunktion“ der Sachsen-Finanzgruppe ist der Verwaltungsrat nicht mehr zweckmäßig.
  - In § 55 ist die Zusammensetzung der Anteilseignerversammlung geregelt. Sie ist als Organ der Sachsen-Finanzgruppe die Vertretung der am Stammkapital Beteiligten. Die Gewichtung der Stimmen der Vertreter der Anteilseigner (Mitglieder) bemisst sich nach der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital.
  - In § 56 werden die Aufgaben der Anteilseignerversammlung festgelegt, z. B. die Verwendung des Jahresüberschusses der Sachsen-Finanzgruppe und der Verbundsparkassen (§ 56 Abs. 2 Nr. 5), die Entlastung

des Vorstands der Sachsen-Finanzgruppe und der Verbundsparkassen im Einvernehmen mit deren Verwaltungsräten sowie die Entlastung der Verwaltungsräte der Verbundsparkassen (§ 56 Abs. 2 Nr. 8) und die Einrichtung eines Koordinationsausschusses (§ 56 Abs. 2 Nr. 19).

Absatz 2 Nr. 1 enthält eine Zentralnorm für die Sachsen-Finanzgruppe. Danach beschließt die Anteilseignerversammlung über die für die Verbundsparkassen geltenden und damit verbindlichen „eigentümergeprägten Oberziele“ und die allgemeinen Richtlinien für die Verbundsparkassen unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften sowie vertraglichen Regelungen enthaltenen besonderen Bestimmungen. Der Begriff der „eigentümergeprägten Oberziele“ steht im engen Zusammenhang mit der Vorschrift des § 50 Abs. 2 Satz 3, die der Sachsen-Finanzgruppe Aufgaben zuweist, die der Ausübung von Anteilseignerfunktionen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleichgesetzt werden können.

Die „eigentümergeprägten Oberziele“ der Sachsen-Finanzgruppe haben im Wesentlichen eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Verbundsparkassen unter Beachtung der Gemeinwohlorientierung bzw. des öffentlichen Auftrags, eine ausreichende Vorsorge für Risiken des Bankgeschäfts und die Erwirtschaftung von disponiblen Mitteln für die Sachsen-Finanzgruppe bzw. deren Anteilseignern zum Gegenstand. Im Rahmen des öffentlichen Auftrags sind neben der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Verbundinstitute das dezentrale Kundengeschäft der Verbundsparkassen in den Regionen zu fördern, die Mittelstandsförderung fortzuentwickeln und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu unterstützen. Dies ist gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei den Verbundinstituten und insgesamt im Freistaat Sachsen.

Für die Ausgestaltung der von der Sachsen-Finanzgruppe insoweit vorgegebenen Oberziele sind die jeweiligen Verwaltungsräte vor Ort verantwortlich (siehe § 8 Abs. 1). Sie haben die Kompetenz und Aufgabe, im Rahmen der Oberziele die regionale Umsetzung und Zielsetzung den jeweiligen Vorständen gegenüber zu beschließen. Im Vergleich zum Gesetz über den Sachsen-Finanzverband verbessert diese Konzeption den Erhalt der regionalen eigenständigen Sparkasse.

Im § 56 Abs. 2 Nr. 17 ist festgelegt, dass auch Dritte am Stammkapital der Sachsen-Finanzgruppe beteiligt werden können und dass eine formwechselnde Umwandlung in eine Gesellschaft des privaten Rechts beschlossen werden kann. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Maßnahmen bedürfen solche Beschlüsse der Anteilseignerversammlung der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen (§ 56 Abs. 3 Satz 1).

Diese Optionen wurden perspektivisch aufgenommen, um erforderlichenfalls den insbesondere durch Basel II voraussichtlich wesentlich steigenden Eigenkapitalbedarf im Interesse der Erhaltung eines funktionsfähigen öffentlichen Kreditwesens im Freistaat Sachsen weiterhin adäquat decken zu können. Die Begrenzung der Beteiligung auf höchstens 49 % zu Gunsten Dritter wurde aus Rechtsgründen und aus Gründen des Einflusses der in § 53 Abs. 1 Satz 2 genannten Anteilseigner - Landkreise und Kreisfreie Städte im Freistaat Sachsen und

deren Sparkassenzweckverbände sowie der Freistaat Sachsen - gewählt. Die Umwandlung in eine Gesellschaft des Privatrechts bedarf im Übrigen der Zulassung auf Grund einer Rechtsverordnung der Staatsregierung.

Bei den Quorumsregelungen (§ 56 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2) wird am Prinzip der doppelten Mehrheit festgehalten.

- Nach § 60 Abs. 3 erfolgen die Ausschüttungen an die Anteilseigner nach einem Verteilungsmaßstab, der vom Satzungsgeber festzulegen ist. Der Verteilungsmaßstab muss angemessen sein und kaufmännischen Grundsätzen genügen. Die in § 60 Abs. 3 Satz 3 regelbeispielhaft erwähnten Verteilungsmaßstäbe entsprechen diesen Anforderungen. So sind insbesondere eine Ausschüttung an die Anteilseigner entsprechend den Jahresergebnissen der von den Anteilseignern jeweils übertragenen Verbundinstitute sowie eine Ausschüttung im Verhältnis der Anteile am Stammkapital als angemessen anzusehen. Denkbar wäre auch eine Mischform zwischen beiden Maßstäben oder sonstige wirtschaftlich vernünftige Maßstäbe.

Beim Sachsen-Finanzverband ist als Verteilerschlüssel für die Ausschüttung grundsätzlich die Beteiligung am Stammkapital festgelegt (§ 15 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband). Abweichungen können von der Anteilseignerversammlung nur durch einen einstimmigen Beschluss festgelegt werden (§ 15 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband). Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausschüttungsregelung soll ebenfalls ein Mehr an Flexibilität und Örtlichkeit ermöglicht werden.

- Die §§ 61 bis 64 regeln die Übertragung der Trägerschaften an sächsischen Sparkassen und von Anteilen an der Sachsen LB auf die Sachsen-Finanzgruppe. Zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird unter D. Stellung genommen.
- § 64 regelt die Rückübertragungsmöglichkeit der Trägerschaft und von Anteilen an Kreditinstituten.

## **Artikel 2: Abschaffung der Gewährträgerhaftung, Modifizierung der Anstaltslast**

Das durch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gekennzeichnete Haftungssystem wird von der Europäischen Kommission als eine mit dem EG-Vertrag nicht vereinbare Beihilfe angesehen, weil die Haftung des Trägers die Kreditwürdigkeit der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute erhöhe und so ihre Finanzierungsbedingungen verbessere.

Die in der Verständigung zwischen der EU-Kommission und Deutschland vom 17.07.2001 festgelegten Vorgaben werden durch den Gesetzentwurf umgesetzt.

## **Artikel 3 bis 5: Änderung der bisherigen Gesetze zum öffentlich-rechtlichen Kreditwesen im Freistaat Sachsen**



Die Artikel 3 bis 5 passen das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen, das Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale und das Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen an die zwischen der EU-Kommission und Deutschland erzielten Verständigung über die Gewährträgerhaftung und Anstaltslast vom 17.07.2001 an.

Um jegliche EU-rechtlichen Risiken zu vermeiden, sollen durch die Artikel 3 bis 5 die EU-bedingten Änderungen auch für die Gesetze umgesetzt werden, die mit dem Verschmelzungszeitpunkt außer Kraft treten.

#### **Artikel 6: Insolvenzfähigkeit**

Die Verständigung zwischen der EU-Kommission und Deutschland vom 17.07.2001 macht es erforderlich, die Sparkassen und die Sachsen LB den gleichen Regeln für den Insolvenzfall zu unterwerfen wie private Kreditinstitute. Ihre Gläubiger werden denen privater Kreditinstitute gleichgestellt. Die künftige Insolvenzfähigkeit des Sachsen-Finanzverbands bzw. der Sachsen-Finanzgruppe ist eine Konsequenz aus der Erstreckung der Verständigung auf die Dachvereinigung. Um jegliche EU-rechtlichen Risiken zu vermeiden, wird der Sachsen-Finanzverband vorsorglich neben der Sachsen-Finanzgruppe aufgeführt.

#### **Artikel 7: Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Die Ausnahmeregelung für das Sparkassenwesen ist für eine kommunale Beteiligung an der Sachsen-Finanzgruppe zu erweitern.

#### **Artikel 8: Besonderer Kündigungsschutz**

Für die Arbeitnehmer der vom Sachsen-Finanzverband getragenen Sparkassen ist nach Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH ein besonderer Kündigungsschutz gesetzlich verankert. Nach Absatz 1 dieses Artikels sind die jeweiligen Verbandssparkassen verpflichtet, in den ersten drei Jahren nach der Übertragung der Trägerschaft auf den Sachsen-Finanzverband, längstens jedoch bis zum 31.12.2003, von der Befugnis des Arbeitgebers aus § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes, ein Arbeitsverhältnis wegen dringender betrieblicher Erfordernisse zu kündigen, keinen Gebrauch zu machen.

Auch im Falle der Auflösung des Sachsen-Finanzverbands soll diese Schutzregelung im Hinblick auf den Vertrauensschutz für die Arbeitnehmer der Verbandssparkassen aufrechterhalten bleiben. Es ergeben sich allerdings unterschiedliche Schutzfristen, weil bei sechs Sparkassen die Trägerschaft an ihnen zum 01.10.2000 und bei der Sparkasse Freital-Pirna erst zum 01.02.2001 übertragen wurde.

#### **Artikel 9: Gründung der Sachsen-Finanzgruppe und Auflösung des Sachsen-Finanzverbands durch Verschmelzung**

Nach dieser Vorschrift wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Sachsen-Finanzgruppe mit der Maßgabe zu gründen, dass der Sachsen-Finanzverband von der Finanzgruppe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aufgenommen wird (Verschmelzung) (§ 1). Der Sachsen-Finanzverband ist mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung aufgelöst (§ 2).

§ 3 enthält Vorschriften für die Gründungsvertreter und deren Befugnisse.

§ 4 enthält spezielle Regelungen für das Recht kommunaler Anteilseigner, aus dem Sachsen-Finanzverband auszuscheiden, um nicht auf die Sachsen-Finanzgruppe verschmolzen zu werden.

#### **Artikel 10: Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung**

Es wird sichergestellt, dass die Sachsen-Finanzgruppe neben den Sparkassen unter den Tatbestand des § 112 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen fällt.

#### **Artikel 11: Neufassung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe**

Artikel 11 enthält im Hinblick auf die grundlegende Änderung des Systems von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast ab dem 19. 07.2005 eine Bekanntmachungsermächtigung für das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe.

#### **Artikel 12: In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Artikel 12 regelt das In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.

### **C. Alternativen**

- Eine Aufrechterhaltung der jetzigen Struktur mit der Existenz des Sachsen-Finanzverbands ist nicht zweckmäßig. Andernfalls würde
  - das Ergebnis des Volksentscheids nicht berücksichtigt,
  - eine einheitliche Struktur des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens im Freistaat Sachsen nicht wiederhergestellt und
  - der im April 2002 erzielte Konsens zur Struktur des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, dem Sächsischen Landkreistag, dem Sächsischen Städte- und

Gemeindetag, dem Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen und dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband nicht realisiert.

- Eine Auflösung des Sachsen-Finanzverbands ohne die Gründung eines neuen Dachverbands - wie der Sachsen-Finanzgruppe - würde die Rückkehr zur alten Struktur vor dem Neuordnungsgesetz bedeuten. Eine derartige „Inselstruktur“ würde allerdings die Wettbewerbsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zum Nachteil der Kunden einschließlich der vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen und damit auch der Bürger im Freistaat Sachsen gefährden.

Auch im Hinblick auf zwischenzeitlich vorhandene Entwicklungen in anderen Bundesländern würde es an einer adäquaten Antwort auf den Wegfall der Gewährträgerhaftung und Einschränkung der Anstaltslast, die voraussichtlich erhöhten Eigenkapitalanforderungen auf Grund von Basel II und die verschärfte Konkurrenzsituation in der Kreditwirtschaft fehlen. Zudem würde die ersatzlose Auflösung des Sachsen-Finanzverbands unnötige Härten und Kosten für die bisherigen Anteilseigner des Sachsen-Finanzverbands bedeuten. Daher sieht der Gesetzentwurf in Artikel 9 die Möglichkeit der Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gründende Sachsen-Finanzgruppe vor.

- Eine vertikale Fusionslösung - Sparkassen und Sachsen LB bilden ein gemeinsames Institut - und eine horizontale Fusionslösung - Verschmelzen der Sparkassen zu einer oder wenigen Großsparkassen - kommen nicht in Betracht. Sie würden zum Verlust der Regionalität führen. Sie ermöglichen keine Kombination der Vorzüge der dezentralen Struktur mit einer optimierten Kooperation zwischen den Kreditinstituten. Im Übrigen wären derartige Konzeptionen nach den dem SMF vorliegenden Informationen schon auf kommunaler Ebene politisch nicht umsetzbar.
- Eine unmittelbare Beteiligung Dritter bzw. Privater im Wege eines gezeichneten Kapitals an den Sparkassen würde die Schaffung eines Stammkapitals durch Umwandlung eines Teils der Sicherheitsrücklage der Sparkassen voraussetzen. Diese Option ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Eine solche unmittelbare Beteiligung Dritter wird in Übereinstimmung mit allen Sparkassenorganisationen - insbesondere dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband sowie dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband - abgelehnt.

Als Fazit ist festzustellen, dass vor dem Hintergrund der gesetzten Ziele (vgl. A.) die Alternativen abzulehnen sind.

## **D. Kosten**

- Mit der Sachsen-Finanzgruppe wird eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen, welche an die Stelle des bisherigen aufzulösenden Sachsen-Finanzverbands tritt. Der Personal- und Sachaufwand wird durch die von den Kreditinstituten an die Sachsen-Finanzgruppe zu leistenden Zahlungen gedeckt.

- Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Sachsen-Finanzgruppe treten für deren Anteilseigner keine ertragsteuerlichen und auch keine grunderwerbssteuerlichen Belastungen ein.
- Durch die Nutzung der institutionalisierten Vorteile der Sachsen-Finanzgruppe - Stärkung der Einzelinstitute durch den Verbund - sollen Ertragsteigerungspotenziale und Kostensynergien realisiert werden. Die Mehrergebnisse sollen verstärkt zur Thesaurierung genutzt werden, um die Kreditinstitute insbesondere auf die erhöhten Eigenkapitalanforderungen durch Basel II vorzubereiten.
- Der Gewerbesteueranfall wird auf Grund des Erhalts der rechtlich selbständigen Kreditinstitute grundsätzlich unverändert bleiben. Zudem ist auf Grund der mit der Sachsen-Finanzgruppe angestrebten Ertragssteigerungspotenzialen und Kostensynergieeffekten mit einem erhöhtem Jahresüberschuss der Einzelinstitute zu rechnen. Dadurch würde sich im Vergleich zur bisherigen „Inselstruktur“ der Gewerbesteueranfall der Kommunen erhöhen.
- Für die Übertragung der Trägerschaft an den Sparkassen und von Anteilen an der Sachsen LB steht den Kommunen bzw. dem Freistaat Sachsen nach § 63 des Gesetzentwurfs eine angemessene Gegenleistung der Sachsen-Finanzgruppe zu. In Verträgen ist sicherzustellen, dass für alle Übertragungen ein einheitliches Verfahren angewandt wird.
- Der Gesetzentwurf sieht in § 62 vor, dass der Freistaat Sachsen die von sächsischen Sparkassen nach § 48 Abs. 3 des Gesetzentwurfs erworbenen Anteile an der Sachsen LB durch Vertrag auf die Sachsen-Finanzgruppe überträgt.

In § 48 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist geregelt, dass den kommunalen Trägern der Sparkassen das Recht zusteht, für sich und mit Wirkung für ihre Sparkasse aus dem Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen auszutreten, wenn damit gleichzeitig die Übertragung der Trägerschaft auf die Sachsen-Finanzgruppe erfolgt. Mit dem Austritt vermindert sich die dem Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen zustehende Beteiligung am Stammkapital der Sachsen LB. Die vorbezeichnete Beteiligung wächst der ausscheidenden Sparkasse zu. Sie ist verpflichtet, die ihr zugewachsene Beteiligung an der Sachsen LB auf den Freistaat Sachsen unverzüglich zu übertragen. Für die Übertragung zahlt der Freistaat Sachsen eine angemessene Gegenleistung.

## **E. Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen**

Den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung werden keine neuen Aufgaben übertragen.

## **F. Zuständigkeit**

Federführend ist das Sächsische Staatsministerium der Finanzen.

## **G. Umweltauswirkungen**

Entfällt.

## **H. Privatisierung, Kommunalisierung und Rechtsvereinfachung**

Im Rahmen der Deregulierung wurden Einvernehmensregelungen zwischen verschiedenen Ministerien in den sparkassenrechtlichen Regelungen gestrichen. Außerdem wird die zweistufige Sparkassenaufsicht durch ein einstufiges Aufsichtssystem - Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium der Finanzen - ersetzt (vgl. Ausführungen zu B.).

## **I. Einzelfragen, ggf. Erläuterung der einzelnen Vorschriften**

Entfällt (vgl. Ausführungen zu B. sowie die Begründung zum Gesetzentwurf).

## **J. Pressemitteilung**

Die Pressemitteilung wird als Tischvorlage verteilt.

**Gesetz**  
**über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen**  
**im Freistaat Sachsen**  
**Vom**

**Artikel 1**  
**Gesetz**  
**über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute**  
**im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe**

Inhaltsübersicht

**Teil 1**  
**Sparkassen im Freistaat Sachsen**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsnatur, Trägerschaft
- § 2 Anstaltszweck, öffentlicher Auftrag
- § 3 Haftung, Kapitalbeschaffung
- § 4 Satzung, Siegel
- § 5 Geschäftsgebiet, Regionalprinzip
- § 6 Zuständigkeiten des Hauptorgans des Trägers

**Abschnitt 2**

**Verfassung der Sparkasse**

- § 7 Organe

**Unterabschnitt 1**

**Verwaltungsrat**

- § 8 Aufgaben
- § 9 Zusammensetzung, Beschlussfassung, Einberufung
- § 10 Vorsitzender
- § 11 Weitere Mitglieder, Vertreter der Finanzgruppe, Beschäftigte
- § 12 Hinderungsgründe
- § 13 Tätigkeitsdauer
- § 14 Rechtsstellung
- § 15 Beanstandungen
- § 16 Zusammensetzung des Kreditausschusses
- § 17 Aufgaben des Kreditausschusses

**Unterabschnitt 2**

**Vorstand**

- § 18 Aufgaben
- § 19 Zusammensetzung, Bestellung
- § 20 Anstellungsverhältnis
- § 21 Berichtspflicht

**Unterabschnitt 3**

**Vorschriften zum Ausschluss von der Mitwirkung und zur Schweigepflicht**

§ 22 Ausschluss von der Mitwirkung  
§ 23 Schweigepflicht

#### **Unterabschnitt 4**

##### **Beschäftigte der Sparkasse**

§ 24 Vorstand, Angestellte, Arbeiter

#### **Abschnitt 3**

##### **Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung des Jahresabschlusses**

§ 25 Geschäftsjahr

§ 26 Jahresabschluss, Entlastung

§ 27 Jahresüberschuss

#### **Abschnitt 4**

##### **Vereinigung und Auflösung von Sparkassen**

§ 28 Vereinigung

§ 29 Auflösung

#### **Abschnitt 5**

##### **Aufsicht**

§ 30 Aufsichtsbehörden

§ 31 Rechtsaufsicht

#### **Abschnitt 6**

##### **Durchführungsbestimmungen**

§ 32 Durchführungsbestimmungen

### **Teil 2**

#### **Landesbank Sachsen Girozentrale**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

§ 33 Name, Rechtsform, Träger, Sitz, Satzung, Mündelsicherheit

§ 34 Aufgaben

§ 35 Emissionsrecht

§ 36 Haftung

§ 37 Stammkapital, Rücklagen

§ 38 Sonstiges Kapital

#### **Abschnitt 2**

##### **Organisation der Sachsen LB**

§ 39 Organe

§ 40 Anteilseignerversammlung

§ 41 Verwaltungsrat

§ 42 Vorstand

§ 43 Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit, Schweigepflicht

#### **Abschnitt 3**

##### **Jahresabschluss, Fusion**

§ 44 Jahresabschluss

§ 45 Fusion

#### **Abschnitt 4**

##### **Sonstige Vorschriften**

§ 46 Dienstsiegel

§ 47 Rechtsaufsicht

§ 48 Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen

## **Teil 3**

### **Sachsen-Finanzgruppe**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 49 Name, Rechtsform, Träger, Sitz, Satzung
- § 50 Wesen, Aufgabe
- § 51 Kooperationen zwischen Finanzgruppe und Kreditinstituten
- § 52 Gewährträgerhaftung, Aufgabenlast
- § 53 Stammkapital, Anteilseigner, Rücklagen

#### **Abschnitt 2**

##### **Organisation der Finanzgruppe**

- § 54 Organe

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Anteilseignerversammlung**

- § 55 Zusammensetzung
- § 56 Aufgaben

#### **Unterabschnitt 2**

##### **Vorstand**

- § 57 Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben
- § 58 Berichtspflicht

#### **Abschnitt 3**

##### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- § 59 Geschäftsjahr
- § 60 Jahresabschluss

#### **Abschnitt 4**

##### **Übertragung der Trägerschaft und von Anteilen an der Sachsen LB**

- § 61 Übertragung der Trägerschaft an sächsischen Sparkassen
- § 62 Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Sachsen LB
- § 63 Gegenleistung
- § 64 Rückübertragung

#### **Abschnitt 5**

##### **Sonstige Vorschriften**

- § 65 Schweigepflicht
- § 66 Rechtsaufsicht

## **Teil 4**

### **Haftung für bestehende Verbindlichkeiten ab dem 19. Juli 2005**

- § 67 Haftung für bestehende Verbindlichkeiten ab dem 19. Juli 2005



# **Teil 1**

## **Sparkassen im Freistaat Sachsen**

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Rechtsnatur, Trägerschaft**

- (1) Sparkassen sind Einrichtungen in der Trägerschaft der Landkreise, der Kreisfreien Städte, der von ihnen gebildeten Zweckverbände (Sparkassen mit kommunalem Träger) oder der Sachsen-Finanzgruppe (Finanzgruppe) gemäß § 49 (Verbundsparkassen). Sie sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Landkreise, Kreisfreie Städte und von ihnen gebildete Zweckverbände können Sparkassen errichten. Sie bedürfen hierzu der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands erteilt wird.
- (3) Mehrere Landkreise, Kreisfreie Städte und Zweckverbände können gemeinsam eine Sparkasse errichten (Zweckverbandssparkasse).

#### **§ 2**

##### **Anstaltszweck, öffentlicher Auftrag**

- (1) Die Sparkassen sind selbständige Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Sie stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand, und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markterfordernisse. Sie fördern das Sparen und die allgemeine Vermögensbildung.
- (2) Die Sparkassen betreiben die in der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehenen Geschäfte. Sparkassenzentralbankgeschäfte, Bauspargeschäfte, Investmentgeschäfte und Versicherungsgeschäfte sollen im Verbund mit den Unternehmen der Sparkassenorganisation im Freistaat Sachsen betrieben werden.
- (3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung ihres öffentlichen Auftrags.
- (4) Die Sparkassen sind Mitglieder des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands.
- (5) Die Sparkassen mit kommunalem Träger sind Mitglieder des Beteiligungsverbandes gemäß § 48, soweit sie nicht gemäß § 48 Abs. 3 ausgetreten sind.

#### **§ 3**

##### **Haftung, Kapitalbeschaffung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkassen haftet der Landkreis, die Kreisfreie Stadt, der Zweckverband oder die Finanzgruppe als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können die jeweiligen Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (Gewährträgerhaftung). § 67 bleibt unberührt.
- (2) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Mehreren Gewährträgern kommt diese Verpflichtung gemeinsam zu. § 67 bleibt unberührt.
- (3) Die Sparkasse mit kommunalem Träger kann Eigenmittel im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822, 3838), in der jeweils geltenden Fassung, aufnehmen, wenn damit keine Einflussrechte des Eigenmittelgebers verbunden sind.
- (4) Absatz 3 gilt für Verbundsparkassen entsprechend. Sie sind weiter befugt, stille Beteiligungen auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats einzuräumen, durch welche der Finanzgruppe, deren Anteilseignern oder Verbundsparkassen (Einlegender) mitunternehmerische Rechte im Sinne des Einkommensteuerrechts gewährt werden (atypisch stille Beteiligung) und die als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen anerkannt sind. Im Falle einer Beteiligung von Anteilseignern der Finanzgruppe oder von Verbundsparkassen ist die Zustimmung der Finanzgruppe erforderlich. Zu diesem Zweck können Rücklagen ganz oder teilweise in stille Beteiligungen dadurch umgewandelt werden, dass die betreffende Sparkasse und der Einlegende eine Vereinbarung über die Bestätigung einer Forderung des Einlegenden gegen die Sparkasse zu Lasten von Rücklagen dieser Sparkasse schließen und der Einlegende sodann die durch die Vereinbarung bestätigte Forderung als Einlage in die zwischen ihm und der Sparkasse zu begründende stille Gesellschaft einbringt. In den Verträgen sind die

Einflussrechte des stillen Gesellschafters auf die Kontrollrechte nach § 233 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl. I S. 1219) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beschränken. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

#### **§ 4**

##### **Satzung, Siegel**

- (1) Im Rahmen dieses Gesetzes sind die weiteren Rechtsverhältnisse der Sparkasse durch Satzung zu regeln.
- (2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt eine Mustersatzung für Sparkassen mit kommunalem Träger. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde. Für Verbundsparkassen gilt § 56 Abs. 2 Nr. 3.
- (3) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der Sparkassenaufsichtsbehörde Mustersatzungen für Sparkassenzweckverbände. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen. Ein Siegel, in dem nicht das Wappen eines Trägers, eines Mitglieds des Trägers oder das kleine Landeswappen verwendet wird, darf nur mit Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde geführt werden.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsgebiet, Regionalprinzip**

- (1) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet ihres Trägers. Falls Träger die Finanzgruppe ist, gilt als Geschäftsgebiet der Sparkasse das vor der Übertragung der Trägerschaft auf die Finanzgruppe bestehende Geschäftsgebiet.
- (2) Die Sparkasse soll sich nur in ihrem Geschäftsgebiet betätigen. Sie soll insbesondere
  1. Zweigstellen nur im Geschäftsgebiet betreiben und errichten; die ausnahmsweise Errichtung einer Zweigstelle im Geschäftsgebiet einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und der Sparkassenaufsichtsbehörde;
  2. Kredite nur solchen Personen gewähren, die im Geschäftsgebiet ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben; Kredite an Kreditnehmer außerhalb des Geschäftsgebietes können gewährt werden, wenn der Kredit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaft des Geschäftsgebietes steht oder das Beleihungsobjekt im Geschäftsgebiet liegt; Schiffe oder Schiffsbauwerke sollen ihren Heimathafen oder Bauort im Geschäftsgebiet haben.
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ergänzende Regelungen zu Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu erlassen, wenn dies der Förderung der Leistungsfähigkeit der Sparkassen dient.
- (4) Allgemeine oder bestimmte Geschäftsarten betreffende Abweichungen von Absatz 1 sind in der Satzung zu regeln. Sie bedürfen der Zustimmung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und der Sparkassenaufsichtsbehörde.

#### **§ 6**

##### **Zuständigkeiten des Hauptorgans des Trägers**

- (1) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger wählt der Kreistag, der Stadtrat oder die Verbandsversammlung als Vertretung des kommunalen Trägers (Hauptorgan) die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie deren Stellvertreter nach § 11 Abs. 1 Satz 5. Bei Verbundsparkassen gilt § 11 Abs. 2.
  - (2) Das Hauptorgan beschließt insbesondere über
    1. die Errichtung der Sparkasse;
    2. die Übertragung der Trägerschaft an der Sparkasse auf die Finanzgruppe nach Maßgabe der §§ 61, 63 und 64;
    3. die Auflösung der Sparkasse;
    4. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Sparkassen nach § 28;
    5. den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung;
    6. die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse;
    7. die Abführungen nach § 27 Abs. 3.
- Bei Verbundsparkassen gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 3 bis 7 § 56.

#### **Abschnitt 2**

##### **Verfassung der Sparkasse**

#### **§ 7**

##### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

## **Unterabschnitt 1 Verwaltungsrat**

### **§ 8**

#### **Aufgaben**

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Bei den Verbundsparkassen erfolgt die Bestimmung im Rahmen der von der Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberziele und der allgemeinen Richtlinien. Diese Oberziele sind durch den Verwaltungsrat auszugestalten.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt außer in den übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Fällen über

1. die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung der Anstellungsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2; Absatz 7 Satz 1 bis 4 bleibt unberührt;
2. die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters;
3. die Bedingungen des Anstellungsvertrags mit den Mitgliedern des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnis auf einen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder aus seiner Mitte gewählt werden. Für die Verbundsparkassen gilt § 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.
4. die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses und ihrer Stellvertreter;
5. den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuss und die Innenrevision;
6. die Entlastung des Vorstands; für die Verbundsparkassen gilt § 56 Abs. 2 Nr. 8;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts;
8. die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse nach § 14 Abs. 5 sowie
9. das Siegel.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen Beschlüsse des Vorstands über

1. die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Unternehmensplanung;
2. die Grundsätze der Personalpolitik;
3. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind;
4. die Errichtung von Gebäuden;
5. die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen sowie ihre Übertragung auf andere Kreditinstitute;
6. den Erwerb sowie die Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen;
7. die Aufnahme und Herabsetzung von Eigenmitteln gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie
8. die Vorwegzuführen von Teilen des Jahresüberschusses bei Sparkassen mit kommunalem Träger nach § 27 Abs. 2.

(4) Eine Anhörung des Verwaltungsrats erfolgt vor der Beschlussfassung des Hauptorgans des Trägers bei Sparkassen mit kommunalem Träger oder der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe bei Verbundsparkassen über

1. die Auflösung einer Sparkasse;
2. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Sparkassen nach § 28 sowie
3. den Erlass und die Änderung der Satzung.

(5) Für bestimmte Aufgaben kann der Verwaltungsrat beratende Ausschüsse bilden.

(6) Gegenüber dem Vorstand wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten, der durch seinen Vorsitzenden handelt.

(7) Bei Verbundsparkassen leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats vor Entscheidungen über die Beschlussgegenstände nach Absatz 2 Nr. 1 die Vorlage mit personellen Entscheidungsvorschlägen vorab dem Vorstand der Finanzgruppe zu und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Lehnt der Vorstand der Finanzgruppe Vorschläge ab, ist der Verwaltungsrat daran gebunden. Im Falle einer Bestellung, Wiederbestellung und Anstellung setzt eine Ablehnung der Vorschläge nach Satz 2 voraus, dass entweder die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 nicht vorliegen oder die Ablehnung notwendig ist, um die Befolgung von eigentümergeprägten Oberzielen und allgemeinen Richtlinien durchzusetzen, die für die Sicherstellung ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Verbundsparkassen erforderlich sind. Im Falle einer Abberufung oder Kündigung darf der Vorschlag nach Satz 2 nicht abgelehnt werden, wenn die Pflichten gegenüber der Verbundsparkasse in einer Weise verletzt worden sind, die eine Weiterbeschäftigung für diese untragbar erscheinen lässt. Außerdem ist bei Verbundsparkassen sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrats als auch der Vertreter der Finanzgruppe (§ 9 Abs. 2 Satz 2) berechtigt, Beschlussgegenstände nach Absatz 2 Nr. 7, Absatz 3 Nr. 6 und 7 und nach § 26 Abs. 3 Satz 2, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe vor einer Beschlussfassung zur endgültigen Entscheidung zuzuweisen; gleiches gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats für sonstige

Beschlüsse des Verwaltungsrats, die mit den von der Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberzielen oder den allgemeinen Richtlinien nicht vereinbar sind. Ein bereits gefasster Beschluss des Verwaltungsrats wird in den in Satz 5 genannten Beschlussgegenständen zum Zwecke der Verweisung an die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe aufgehoben, wenn einer der nach Satz 5 zur Zuweisung jeweils Berechtigten in der Sitzung einen Vorbehalt gegen den Beschluss zu Protokoll gibt. Die Organe der Verbundsparkasse sind zur Umsetzung der Entscheidungen der Finanzgruppe verpflichtet.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung, Beschlussfassung, Einberufung**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens neun und höchstens 15 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde bis zu 21 Mitglieder betragen. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muss.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden (§ 10);
2. weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1);
3. zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 3).

Die Finanzgruppe hat das Recht, zu jeder Verwaltungsratssitzung einer Verbundsparkasse einen Vertreter zu entsenden. Diesem Vertreter steht, ohne Mitglied des Verwaltungsrats zu sein, ebenfalls das Rederecht zu.

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag des Vorstandsmitglieds dieses von der Teilnahmepflicht entbinden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder, darunter die Hälfte der weiteren Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei den Verbundsparkassen ist die Anwesenheit des Vertreters der Finanzgruppe bei den Beschlussgegenständen erforderlich, für die ihm ein Verweisungsrecht nach § 8 Abs. 7 Satz 5 zusteht.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; gleichzeitig sind bei Verbundsparkassen die Einladung und die Tagesordnung dem Vorstand der Finanzgruppe zur Kenntnis zu geben. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand, die Mitglieder des Kreditausschusses oder der Vorstand der Finanzgruppe dies unter Angabe des Gegenstands der Beratung beantragen.

(8) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Vorsitzender**

(1) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger, bei denen ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt Träger ist, ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der Leiter der Verwaltung des Trägers. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge. Beschäftigte der Sparkasse sind nicht wählbar.

(2) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger, bei denen ein Zweckverband Träger ist, wählt das Hauptorgan des Zweckverbands den Vorsitzenden aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat zwei Stellvertreter unter Festlegung ihrer Reihenfolge auf Vorschlag des Hauptorgans des Zweckverbands aus dem Kreis der dem Verwaltungsrat angehörenden Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder. Bei nur zwei Mitgliedern des Zweckverbands wählt der Verwaltungsrat den auch in der Reihenfolge zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Verbundsparkassen ist maßgeblicher Träger im Sinne der Absätze 1 und 2 der frühere kommunale Träger.

(4) Muss der Verwaltungsrat aus besonderen Gründen einberufen werden, obwohl der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind, nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte weitere Mitglied des Verwaltungsrats die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

## **§ 11**

### **Weitere Mitglieder, Vertreter der Finanzgruppe, Beschäftigte**

- (1) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger wählt das Hauptorgan für die Dauer seiner Wahlperiode, bei Zweckverbandssparkassen für fünf Jahre, die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Wählbar sind sachkundige Bürger. Bis zu zwei Drittel von ihnen können dem Hauptorgan angehören; die übrigen Mitglieder müssen für das Hauptorgan, bei Zweckverbandssparkassen für das Hauptorgan eines Mitglieds des Trägers, wählbar sein. Das Hauptorgan bestimmt vor jeder Neuwahl die Zahl der aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder. Für die Gruppe der dem Hauptorgan angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder werden jeweils nach der für den Träger geltenden Wahlordnung ein oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter in für jede Gruppe getrennten Wahlverfahren gewählt. Diese werden zu allen Sitzungen eingeladen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt das Hauptorgan einen Nachfolger.
- (2) Bei den Verbundsparkassen ist maßgeblicher Träger im Sinne des Absatzes 1 der frühere kommunale Träger.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden von den Beschäftigten der Sparkasse mit kommunalem Träger für die Dauer der Wahlzeit des Hauptorgans, bei Zweckverbandssparkassen und Verbundsparkassen für fünf Jahre, in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sind nicht wahlberechtigt. Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 20 wahlberechtigten Beschäftigten.
- (4) Für die Gruppe der Beschäftigten wird die gleiche Zahl von Stellvertretern gewählt wie für eine Gruppe der weiteren Mitglieder. Gewählt sind die Bewerber um einen Sitz im Verwaltungsrat, auf die nach den gewählten Beschäftigten die meisten Stimmen entfallen. Bei zwei Stellvertretern ist die von ihnen bei der Wahl zum Verwaltungsrat erreichte Stimmzahl für die Reihenfolge der Stellvertretung maßgebend. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, rücken die Bewerber nach, die bei der Wahl zum Verwaltungsrat nach den gewählten Mitgliedern oder nach den Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmabgabe, Feststellung des Wahlergebnisses und das weitere Wahlverfahren sowie das Nachrücken von Ersatzmitgliedern durch Rechtsverordnung zu regeln.

## **§ 12**

### **Hinderungsgründe**

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören
1. Beschäftigte des kommunalen Trägers oder der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3; § 10 bleibt unberührt;
  2. Beschäftigte der Steuerverwaltung;
  3. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Geschäftsführer, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln, sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen der Freistaat Sachsen, die Finanzgruppe oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist;
  4. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner an einem Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder an einem Verfahren betreffend die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung beteiligt waren oder noch sind;
  5. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar erscheint.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Verwaltungsrat aus, wenn
1. ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtszeit eintritt oder
  2. das Beschäftigtenverhältnis zwischen der Sparkasse und einem Mitglied nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 während der Amtszeit beendet wird.
- Stellvertreter dürfen die Verhinderungsververtretung nicht mehr wahrnehmen.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Sparkassenaufsichtsbehörde.

## **§ 13**

### **Tätigkeitsdauer**

Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Verwaltungsrats weiter aus.

## **§ 14**

### **Rechtsstellung**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und die Interessen der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats verpflichtet sie in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Er selbst wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Auf Antrag des Verwaltungsrats können Mitglieder, die gegen ihre Pflichten verstoßen, durch die Sparkassenaufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands Richtlinien über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, in denen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße der Sparkassen Obergrenzen festgesetzt werden.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Überschuss nicht beteiligt werden. Bei Geschäften mit der Sparkasse dürfen Vergünstigungen nur wegen der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat nicht eingeräumt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

## **§ 15**

### **Beanstandungen**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich die Entscheidung der Sparkassenaufsichtsbehörde herbeizuführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 16**

### **Zusammensetzung des Kreditausschusses**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und mindestens zwei, höchstens jedoch der Hälfte der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats als weitere Mitglieder des Kreditausschusses. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder des Kreditausschusses. Er wählt ferner einen oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses; sie sind zu allen Sitzungen des Kreditausschusses einzuladen und nehmen an ihnen beratend teil.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat gewählt. Sie können abberufen werden. Scheidet ein weiteres Mitglied oder ein Stellvertreter aus, wird ein Nachfolger gewählt. Beschäftigte der Sparkasse können nicht zu Mitgliedern oder Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses gewählt werden.
- (3) Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kreditausschuss aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 nehmen an den Sitzungen des Kreditausschusses beratend teil. Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann sie auf ihren Antrag im Einzelfall von der Teilnahmepflicht entbinden.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Kreditausschusses**

- (1) Der Kreditausschuss beschließt über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung sowie über die Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen.
- (2) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, jedoch nicht weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Kreditausschuss stimmt offen ab. § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 10 Abs. 4 sowie § 15 gelten entsprechend.

## **Unterabschnitt 2**

### **Vorstand**

## **§ 18**

### **Aufgaben**

- (1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Hauptorgan, bei den Verbundsparkassen weder dem Verwaltungsrat noch der Finanzgruppe zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.
- (3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden einer öffentlichen Behörde.
- (4) Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

## **§ 19**

### **Zusammensetzung, Bestellung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder des Vorstands). Daneben können auch stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellt werden, die nach Maßgabe der Bestellung an den Sitzungen des Vorstands nur beratend teilnehmen und im Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgabe wahrnehmen. Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach Satz 2 muss geringer sein als die der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Personen, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 dem Verwaltungsrat nicht angehören dürfen, können nicht bestellt werden.
- (3) Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Mitglieder des Vorstands und stellvertretende Mitglieder des Vorstands werden zeitlich begrenzt, höchstens für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei die Bestellung grundsätzlich nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen darf. Der Beschluss über eine Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Berufungszeit und soll spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf gefasst werden. Unberührt bleibt die Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 bis 3 bei Verbundsparkassen.
- (4) Eine beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich mit den üblichen Unterlagen anzuzeigen.
- (5) Der Verwaltungsrat hat ein Mitglied des Vorstands abzurufen und sein Anstellungsverhältnis zu kündigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Für die Abberufung und Kündigung von Mitgliedern des Vorstands bei Verbundsparkassen gilt § 8 Abs. 7 Satz 1 bis 4. Für die Abberufung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann anstelle des Verwaltungsrats die Abberufung vornehmen, wenn der Verwaltungsrat einer dahingehenden Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nachkommt.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands verteilt die Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung.
- (7) Im Falle ihrer Verhinderung werden die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht durch stellvertretende Mitglieder vertreten werden, durch Beschäftigte vertreten, die vom Verwaltungsrat für bestimmte Zeit mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bestellt werden. Absatz 1 Satz 3, die Absätze 2, 4 und 5 sowie § 8 Abs. 7 Satz 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 20**

### **Anstellungsverhältnis**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch Anstellungsvertrag für die Dauer ihrer Bestellung angestellt. Der Anstellungsvertrag kann eine vorzeitige Beendigung auf Wunsch des Vorstandsmitglieds vorsehen, die frühestens nach Ablauf des Monats zulässig ist, in dem das Vorstandsmitglied das 62. Lebensjahr vollendet. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband kann mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde für Sparkassen mit kommunalem Träger Empfehlungen für den Inhalt des Anstellungsvertrags erlassen. Soll von solchen Empfehlungen abgewichen werden, ist der beabsichtigte Anstellungsvertrag rechtzeitig dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband und der Sparkassenaufsichtsbehörde vorzulegen. Ohne eine solche rechtzeitige Vorlage kann kein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich.
- (3) Mitglieder des Vorstands, die ihre Pflichten verletzen, sind der Sparkasse zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (4) Für stellvertretende Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 und für Beschäftigte als Vertreter nach § 19 Abs. 7 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen bestimmt die Geschäftsanweisung für den Vorstand das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Vorstandsmitglieder und der Beschäftigten als Vertreter nach § 19 Abs. 7.

## **§ 21**

### **Berichtspflicht**

- (1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über
  1. die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
  2. den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse;
  3. Geschäfte und Entwicklungen, die für die Sparkasse von besonderer Bedeutung sein können.
- (2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs eine genehmigungspflichtige Unternehmensplanung für dieses Geschäftsjahr vor.
- (3) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende hat die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über diese Berichte spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Verwaltungsrat und bei Verbundsparkassen zusätzlich der Vorstand der Finanzgruppe kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Sparkasse verlangen.
- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

## **Unterabschnitt 3**

### **Vorschriften zum Ausschluss von der Mitwirkung und zur Schweigepflicht**

## **§ 22**

### **Ausschluss von der Mitwirkung**

- (1) Kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Sparkassenorgane sowie der Ausschüsse der Sparkasse und der Vertreter der Finanzgruppe gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 darf bei Angelegenheiten weder anwesend sein, noch beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Betreffende
  1. persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Geschäftsführer, Leiter, Angestellter, Arbeiter oder Handelsvertreter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass er von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist;
  2. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses das Gremium selbst, im Übrigen der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

## **§ 23**

### **Schweigepflicht**

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe sowie der Ausschüsse der Sparkasse und der Vertreter der Finanzgruppe gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht zu Zwecken, die außerhalb der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben liegen, verwerten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt, soweit rechtlich zulässig, nicht im Verhältnis der Verbundsparkassen zur Finanzgruppe. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

## **Unterabschnitt 4**

### **Beschäftigte der Sparkasse**

## **§ 24**

### **Vorstand, Angestellte, Arbeiter**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sowie die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter sind Beschäftigte der Sparkasse.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung sowie die Entlassung der Angestellten und Arbeiter.
- (3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstands ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten der Sparkasse ist der Vorstand.
- (4) § 23 gilt für die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter entsprechend.



### **Abschnitt 3**

#### **Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung des Jahresabschlusses**

##### **§ 25**

###### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 26**

###### **Jahresabschluss, Entlastung**

- (1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht vor.
- (2) Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Sparkasse ist zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Die Kosten der Prüfung trägt die Sparkasse.
- (3) Nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung legt der Abschlussprüfer den Prüfungsbericht unverzüglich dem Vorstand, dem Verwaltungsrat, der Sparkassenaufsichtsbehörde und bei den Verbundsparkassen zusätzlich dem Vorstand der Finanzgruppe vor. Hiernach stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest und beschließt über die Billigung des Lageberichts; die Sparkassenaufsichtsbehörde kann zulassen, dass in begründeten Ausnahmefällen die Feststellung des Jahresabschlusses vor der Vorlage des Prüfungsberichts erfolgen kann. Der Verwaltungsrat beschließt bei den Sparkassen mit kommunalem Träger ferner über die Entlastung des Vorstands; bei Verbundsparkassen entscheidet die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat über die Entlastung. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Sparkassenaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Jahresabschlussprüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat und alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Der festgestellte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss wird veröffentlicht. Er wird mit dem Lagebericht und der Stellungnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde dem Träger vorgelegt.
- (4) Über die Entlastung des Verwaltungsrats beschließt bei den Sparkassen mit kommunalem Träger das Hauptorgan und bei den Verbundsparkassen die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe.

##### **§ 27**

###### **Jahresüberschuss**

- (1) Bei Verbundsparkassen entscheidet die Finanzgruppe über die Verwendung des festgestellten Jahresüberschusses.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bei Sparkassen mit kommunalem Träger kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats den um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss bis zu 50 Prozent mit Wirkung für den Bilanzstichtag der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zuführen (Vorwegzuführungen); die Zuführung zu einer freien Rücklage darf die Hälfte der Zuführung zur Sicherheitsrücklage nicht übersteigen.
- (3) Bei einer Sparkasse mit kommunalem Träger kann dessen Hauptorgan nach Anhörung des Verwaltungsrats und nach Feststellung des Jahresabschlusses über eine Abführung bis zur Höhe des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses an den Träger oder bei Zweckverbandssparkassen nach dem in der Satzung des Zweckverbands bestimmten Verhältnis an die Träger beschließen.
- (4) Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung die Grenzen für eine Abführung des Jahresüberschusses der Sparkassen. Die Grenzen sind nach dem Verhältnis zwischen der Sicherheitsrücklage und den Risikoaktiva zum Bilanzstichtag auszurichten.
- (5) Der nicht nach den Absätzen 1 bis 3 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

### **Abschnitt 4**

#### **Vereinigung und Auflösung von Sparkassen**

##### **§ 28**

###### **Vereinigung**

- (1) Sparkassen können durch Beschluss der Hauptorgane nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, dass
  1. eine neue Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als Ganzes übergeht, oder
  2. eine Sparkasse von einer bestehenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht.Bei Verbundsparkassen ist die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe für den Vereinigungsbeschluss nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Nr. 12 zuständig.

- (2) Bei der Vereinigung von Sparkassen ist insbesondere die Trägerschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.
- (4) Ist die Vereinigung von Sparkassen aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde den beteiligten Landkreisen, den Kreisfreien Städten, den aus diesen gebildeten Zweckverbänden oder der Finanzgruppe die Vereinigung empfehlen und für den Abschluss der Vereinbarung eine Frist setzen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Vereinigung durch Rechtsverordnung herbeizuführen. Die beteiligten Landkreise, die Kreisfreien Städte, die aus diesen gebildeten Zweckverbände oder die Finanzgruppe sowie der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören.
- (6) Für Amtshandlungen, die bei der Vereinigung von Sparkassen nach den Absätzen 1, 4 und 5 notwendig werden, werden Kosten des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

## **§ 29**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband ist vor Erteilung der Genehmigung zu hören.
- (2) Nach Erteilung der Genehmigung hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt bei der Auflösung von Sparkassen an den Träger.

## **Abschnitt 5**

### **Aufsicht**

## **§ 30**

### **Aufsichtsbehörden**

- (1) Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht des Freistaates Sachsen.
- (2) Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen. Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

## **§ 31**

### **Rechtsaufsicht**

- (1) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen, den Rechtsverordnungen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Bei der Durchführung der Aufsicht kann sich die Sparkassenaufsichtsbehörde der Einrichtungen des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands oder Dritter bedienen, deren Kosten die Sparkasse trägt.
- (2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sparkasse betreten sowie Berichte und Akten anfordern. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats sowie dessen Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Erfüllt die Sparkasse die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Sparkassenaufsichtsbehörde nach Absatz 3 nicht nach, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen,

innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde anstelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Wenn und solange der ordnungsgemäße Geschäftsgang der Sparkasse es erfordert und die Maßnahmen der Sparkassenaufsichtsbehörde nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ausreichen, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Sparkasse auf Kosten der Sparkasse wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Sparkasse.

## **Abschnitt 6 Durchführungsbestimmungen**

### **§ 32 Durchführungsbestimmungen**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Interesse der Sicherheit der den Sparkassen anvertrauten Vermögenswerte und zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch Rechtsverordnung für die Sparkassen Bestimmungen zu treffen über

1. die Geschäfte der Sparkassen (Verbindlichkeiten, Anlage der Sparkassenbestände, Beleihungsgrundsätze, sonstige Geschäfte) und die Zulassung von Ausnahmen;
2. die Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit der Sparkassen in bestimmten Geschäftsbereichen mit ihren Verbundeinrichtungen oder Verbundpartnern, insbesondere der Landesbank Sachsen Girozentrale, wenn dies für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Sparkassenverbundes geboten ist; Entsprechendes gilt für überregionale Einrichtungen oder Verbundeinrichtungen in der Europäischen Union;
3. die Zuständigkeit des Vorstands und des Kreditausschusses im Kreditgeschäft;
4. die Übertragung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen sowie über die Abgabe und die Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen;
5. das Verfahren, Sparbücher für kraftlos zu erklären.

Darüber hinaus erlässt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung in besonderen Fällen bei Sparkassen mit kommunalem Träger.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann die zur Durchführung dieses Gesetzes und der zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

## **Teil 2 Landesbank Sachsen Girozentrale**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 33 Name, Rechtsform, Träger, Sitz, Satzung, Mündelsicherheit**

(1) Der Name der Bank lautet Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB). Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Sachsen LB sind die am Stammkapital der Bank Beteiligten (Anteilseigner).

(2) Die Sachsen LB hat ihren Sitz in Leipzig. Sie kann Niederlassungen errichten.

(3) Im Rahmen dieses Gesetzes sind die weiteren Rechtsverhältnisse der Sachsen LB durch Satzung zu regeln. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

(4) Die Sachsen LB ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

#### **§ 34 Aufgaben**

(1) Der Sachsen LB obliegen die Aufgaben einer Staats-, Kommunal- sowie einer Zentralbank der sächsischen Sparkassen. Sie ist Geschäftsbank und betreibt als öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.

(2) Als Staats- und Kommunalbank unterstützt die Sachsen LB insbesondere den Freistaat Sachsen, seine kommunalen Körperschaften, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen und ihnen nahestehende Unternehmungen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und in der Durchführung ihrer Bankgeschäfte.

- (3) Als Sparkassenzentralbank verwaltet die Sachsen LB insbesondere die Liquiditätsmittel der sächsischen Sparkassen durch eine geeignete Anlagepolitik und stellt ihnen angemessene Liquiditätskredite bereit. Ferner obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den sächsischen Sparkassen alle sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte.
- (4) Als Geschäftsbank fördert die Sachsen LB insbesondere die Versorgung der Wirtschaft im Freistaat Sachsen mit Bankleistungen unter Berücksichtigung der von den sächsischen Sparkassen zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben.
- (5) Die Geschäfte der Sachsen LB sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

### **§ 35**

#### **Emissionsrecht**

Die Sachsen LB hat das Recht, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

### **§ 36**

#### **Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Sachsen LB haften als Gewährträger die Anteilseigner unbeschränkt. Die Gewährträger haften den Gläubigern als Gesamtschuldner, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Sachsen LB nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Gewährträger entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der Sachsen LB. § 67 bleibt unberührt.
- (2) Die Gewährträger stellen als Anstaltsträger gemeinsam sicher, dass die Sachsen LB ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Im Innenverhältnis sind sie entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu Leistungen auf Grund der Anstaltslast verpflichtet. § 67 bleibt unberührt.

### **§ 37**

#### **Stammkapital, Rücklagen**

- (1) Die Sachsen LB hat ein Stammkapital. Am Stammkapital können sich inländische Personen des öffentlichen Rechts beteiligen. Als Stammkapital gilt auch eine Beteiligung auf Grund einer atypisch stillen Beteiligung im Sinne des § 38 Abs. 2.
- (2) Die Höhe des Stammkapitals und die Höhe der Beteiligungen am Stammkapital bestimmt die Satzung. Sie kann auch nähere Bestimmungen zu den Rücklagen treffen.
- (3) Das Nähere über die Beteiligung, insbesondere die Vertretung der Beteiligung sowie das Ausscheiden, wird in gesonderten Beteiligungsverträgen und, soweit notwendig, in der Satzung geregelt. Die erforderlichen Verträge schließt die Sachsen LB auf Grund eines Beschlusses der Anteilseignerversammlung. Die Verträge bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Die Beteiligung des Freistaates Sachsen oder der Finanzgruppe oder deren zusammengerechnete Quoten am Stammkapital der Sachsen LB soll mindestens 51 Prozent betragen. Entsprechendes gilt für die Höhe der Stimmrechte.

### **§ 38**

#### **Sonstiges Kapital**

- (1) Die Sachsen LB kann nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtsverbindlichkeiten, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiges haftendes Eigenkapital nach dem Gesetz über das Kreditwesen aufnehmen. Für atypisch stille Einlagen gilt Absatz 2.
- (2) Die Sachsen LB ist berechtigt, den Anteilseignern stille Beteiligungen einzuräumen, durch welche den Anteilseignern mitunternehmerische Rechte im Sinne des Einkommensteuerrechts gewährt werden und die als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen anerkannt sind, wenn sichergestellt ist, dass sich die Anteilsverhältnisse am Stammkapital hierdurch nicht ändern. Zu diesem Zweck kann Eigenkapital in stille Beteiligungen dadurch umgewandelt werden, dass die Sachsen LB und der Anteilseigner eine Vereinbarung über die Bestätigung einer Forderung des Anteilseigners gegen die Sachsen LB schließen und der Anteilseigner sodann die durch die Vereinbarung bestätigte Forderung als Einlage in die zwischen ihm und der Sachsen LB zu begründende stille Gesellschaft einbringt. Das Nähere ist durch Vertrag zwischen dem Anteilseigner und der Sachsen LB zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **Abschnitt 2**

### **Organisation der Sachsen LB**

### **§ 39**

#### **Organe**

Organe der Sachsen LB sind

1. die Anteilseignerversammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Vorstand.

## **§ 40**

### **Anteilseignerversammlung**

(1) Die Anteilseignerversammlung ist die Vertretung der am Stammkapital Beteiligten. Sie sind in ihr nach dem Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung vertreten. Eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 500 EUR entspricht einer Stimme.

(2) Die Anteilseignerversammlung beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung;
2. die eigentümergeprägten Oberziele und die allgemeinen Richtlinien unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften sowie vertraglichen Regelungen enthaltenen besonderen Bestimmungen. Die eigentümergeprägten Oberziele haben im Wesentlichen die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unter Beachtung des öffentlichen Auftrags, eine ausreichende Vorsorge für Risiken des Bankgeschäfts und die Erwirtschaftung von disponiblen Mitteln zum Gegenstand;
3. die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
5. die Verwendung des Jahresüberschusses und die Deckung von Verlusten;
6. die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands;
7. die Bestellung des Abschlussprüfers;
8. die Übertragung von Anteilen am Stammkapital; unberührt bleibt die Regelung des § 48 zur Pflicht der Sparkassen, ihre zugewachsenen Anteile dem Freistaat Sachsen zu übertragen;
9. die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung einschließlich des sonstigen Kapitals nach § 38 Abs. 1 und der Kapitalherabsetzung;
10. den Abschluss von Verträgen über die Einräumung von stillen Beteiligungen nach § 38 Abs. 2;
11. die Errichtung, Verlegung und Schließung von Niederlassungen;
12. die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Anteilseignerversammlung und des Verwaltungsrats;
13. die Änderung des Namens der Sachsen LB;
14. die Vereinigung der Sachsen LB mit einem anderen Kreditinstitut oder die Beteiligung an einem Kreditinstitut;
15. die Auflösung der Sachsen LB.

Die Satzung kann der Anteilseignerversammlung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

(3) Die Beschlussgegenstände des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 9 und 15 bedürfen einer Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen Stimmen. Bei den Beschlussgegenständen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die übrigen in Absatz 2 geregelten Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Anteilseignerversammlung kann die in den Sätzen 1 bis 3 vorgegebenen Mehrheitsverhältnisse durch Satzung ändern.

## **§ 41**

### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäfts- und Personalpolitik der Sachsen LB und erlässt Geschäftsanweisungen für seine Ausschüsse sowie den Vorstand im Rahmen der von der Anteilseignerversammlung beschlossenen eigentümergeprägten Oberziele und allgemeinen Richtlinien.

(2) Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören der Staatsminister der Finanzen als Vorsitzender und nach Maßgabe der Satzung weitere Mitglieder und Arbeitnehmervertreter an. Die Arbeitnehmervertreter werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmern der Sachsen LB in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(4) Der Verwaltungsrat vertritt die Sachsen LB gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(5) Er überwacht den Vorstand und seine Ausschüsse.

(6) Die Satzung kann dem Verwaltungsrat weitere Zuständigkeiten zuweisen.

## **§ 42**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Anteilseignerversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bestellt und abberufen.

- (3) Der Vorstand leitet die Sachsen LB in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sachsen LB und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat oder der Anteilseignerversammlung zugewiesen sind.
- (4) Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.
- (6) Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

#### **§ 43**

##### **Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit, Schweigepflicht**

- (1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstands- und der Verwaltungsratsmitglieder gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250, 1252), in der jeweils geltenden Fassung, für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.
- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe, der Ausschüsse sowie die Anteilseigner der Sachsen LB haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht zu Zwecken, die außerhalb der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben liegen, verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### **Abschnitt 3**

##### **Jahresabschluss, Fusion**

#### **§ 44**

##### **Jahresabschluss**

Für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, für den Konzernabschluss sowie die Entlastung des Vorstands sind die für Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### **§ 45**

##### **Fusion**

Die Sachsen LB kann sich nach entsprechender Beschlussfassung der Anteilseignerversammlung mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Sachsen LB sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann. Der Abschluss eines Staatsvertrages bei länderübergreifender Fusion bleibt hiervon unberührt.

#### **Abschnitt 4**

##### **Sonstige Vorschriften**

#### **§ 46**

##### **Dienstsiegel**

- (1) Die Sachsen LB ist berechtigt, ein Dienstsiegel mit ihrem Namen unter Verwendung des Wappens des Freistaates Sachsen zu führen.
- (2) Die mit Dienstsiegel der Sachsen LB versehenen, nach Maßgabe der Satzung unterzeichneten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

#### **§ 47**

##### **Rechtsaufsicht**

- (1) Die Sachsen LB untersteht der Aufsicht des Freistaates Sachsen. Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen.
- (2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sachsen LB den Gesetzen, den Rechtsverordnungen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Bei der Durchführung der Aufsicht kann sich die Aufsichtsbehörde der Einrichtungen des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands oder Dritter bedienen, deren Kosten die Sachsen LB trägt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sachsen LB unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sachsen LB betreten sowie Berichte und Akten anfordern. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Anteilseignerversammlung und des Verwaltungsrats sowie deren Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sachsen LB zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sachsen LB, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Erfüllt die Sachsen LB die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Sachsen LB anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sachsen LB der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Sachsen LB das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(6) Wenn und solange der ordnungsgemäße Geschäftsgang der Sachsen LB es erfordert und die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 3 bis 5 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Sachsen LB auf Kosten der Sachsen LB wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Sachsen LB.

## **§ 48**

### **Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen**

(1) Die Sparkassen im Freistaat Sachsen und ihre Träger bilden den Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen (Beteiligungsverband). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Beteiligungsverband hat ausschließlich die Aufgabe, die Beteiligung an der Sachsen LB zu halten und die Trägerschaft zu übernehmen. Unberührt bleiben die Regelungen in Absatz 3.

(2) Die Organe des Beteiligungsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorstand.

(3) Den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den von ihnen gebildeten Zweckverbänden bei Zweckverbandssparkassen steht das Recht zu, für sich und mit Wirkung für ihre Sparkassen aus dem Beteiligungsverband zum Ende eines jeden Quartals auszutreten, wenn damit gleichzeitig eine Übertragung der Trägerschaft nach § 61 auf die Finanzgruppe erfolgt. Mit dem Austritt vermindert sich die dem Beteiligungsverband zustehende Beteiligung am Stammkapital der Sachsen LB um die durchgerechnete Beteiligung der ausscheidenden Sparkasse am Stammkapital der Sachsen LB. Die vorbezeichnete Beteiligung wächst der ausscheidenden Sparkasse zu. Sie ist verpflichtet, die ihr zugeordnete Beteiligung an der Sachsen LB auf den Freistaat Sachsen unverzüglich zu übertragen. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 3 finden keine Anwendung. Für die Übertragung leistet der Freistaat Sachsen eine angemessene Entschädigung an die Sparkasse. Der Sparkasse stehen keine Ansprüche nach § 5 Abs. 5 der Satzung des Beteiligungsverbandes sächsischer Sparkassen vom 28. August 2001 (SächsABL./AAz. S. A 433) zu.

(4) Soweit sich aus diesem Gesetz eine Haftung des Beteiligungsverbandes für die Verbindlichkeiten der Sachsen LB ergibt, haftet dieser als Gesamtschuldner für die zum Zeitpunkt der Übertragung der Trägerschaft begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) neben der austretenden Sparkasse fort; dies gilt entsprechend auch für die vor der Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Finanzgruppe erfolgten Übertragungen; im Innenverhältnis haftet der Beteiligungsverband entsprechend seiner Beteiligung am Stammkapital der Sachsen LB zum Zeitpunkt des Eintritts des Haftungsfalls.

(5) Die Rechtsverhältnisse des Beteiligungsverbandes und seiner Organe werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderungen werden von der Verbandsversammlung beschlossen und bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

(6) Für die Rechtsaufsicht gilt § 47 entsprechend.

## **Teil 3**

### **Sachsen-Finanzgruppe**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

## **§ 49**

### **Name, Rechtsform, Träger, Sitz, Satzung**

(1) Der Freistaat Sachsen errichtet die Sachsen-Finanzgruppe (Finanzgruppe) als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Träger sind die am Stammkapital beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Finanzgruppe hat ihren Sitz in Leipzig.

(3) Im Rahmen dieses Gesetzes sind die weiteren Rechtsverhältnisse der Finanzgruppe durch Satzung zu regeln. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 50

### **Wesen, Aufgabe**

(1) Die Finanzgruppe ist Träger der nach Maßgabe dieses Gesetzes auf sie übertragenen Sparkassen und der Sachsen LB sowie Anteilseignerin der auf sie übertragenen Anteile an der Sachsen LB (Verbundinstitute). Sie betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

(2) Die Finanzgruppe hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieses Gesetzes die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Freistaat Sachsen unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände der Kreditinstitute zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrags zu fördern. Hierbei hat sie der besonderen Bedeutung des regionalen Sparkassenwesens Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass regionale und wirtschaftliche Besonderheiten Berücksichtigung finden. Zu diesem Zweck nimmt sie Aufgaben wahr, die der Ausübung von Anteilseignerfunktionen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleichgesetzt werden können.

(3) Die Geschäfte der Finanzgruppe sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

## § 51

### **Kooperationen zwischen Finanzgruppe und Kreditinstituten**

Sparkassen mit kommunalem Träger sind auch berechtigt, an fachlichen Kooperationen der Finanzgruppe und ihrer Institute, insbesondere an den Arbeitsgemeinschaften der Finanzgruppe und den Kompetenzcentern der Verbundinstitute gegen eine angemessene Gegenleistung teilzunehmen. Das Nähere ist vertraglich zu regeln.

## § 52

### **Gewährträgerhaftung, Aufgabenlast**

(1) Für die Verbindlichkeiten der Finanzgruppe haften als Gewährträger die Träger unbeschränkt. Die Gewährträger haften den Gläubigern der Finanzgruppe als Gesamtschuldner, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Finanzgruppe nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung). Die Haftung der Gewährträger im Innenverhältnis erfolgt nach einem angemessenen Maßstab. Als angemessener Maßstab im Sinne von Satz 3 ist insbesondere anzusehen

1. eine Haftung nach Maßgabe der jeweiligen Beteiligungsquote an dem den Gewährträgern insgesamt zugeordneten Stammkapital;
2. eine Haftung entsprechend den Jahresergebnissen der von den Anteilseignern jeweils übertragenen Verbundinstitute.

Das Nähere regelt die Satzung. § 67 bleibt unberührt.

(2) Die Gewährträger stellen als Träger der Finanzgruppe gemeinsam sicher, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann (Aufgabenlast). Für die Haftung der Gewährträger im Innenverhältnis gilt Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend. § 67 bleibt unberührt.

## § 53

### **Stammkapital, Anteilseigner, Rücklagen**

(1) Die Finanzgruppe hat ein Stammkapital. Am Stammkapital können nach Maßgabe dieses Gesetzes Landkreise und Kreisfreie Städte im Freistaat Sachsen, von ihnen gebildete Zweckverbände bei Zweckverbandssparkassen sowie der Freistaat Sachsen beteiligt werden. Am Stammkapital können sich auch andere Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (Dritte) bis zu insgesamt 49 Prozent des Stammkapitals beteiligen. Im Falle der Beteiligung von Personen des privaten Rechts ist zu gewährleisten, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen über hinreichende Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten über Entscheidungen der Finanzgruppe verfügen.

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Höhe der Beteiligung am Stammkapital bestimmt die Satzung der Finanzgruppe. Weitere Einzelheiten werden durch die Satzung und durch Verträge zwischen der Finanzgruppe und den Anteilseignern geregelt. Die Satzung kann auch nähere Bestimmungen zu Rücklagen treffen.

(3) Jeder Anteilseigner ist berechtigt, an der Durchführung von Kapitalerhöhungen entsprechend seiner Beteiligung am bisherigen Stammkapital teilzunehmen. Erfolgt die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage eines Anteilseigners, können sich die übrigen Anteilseigner an der Durchführung der Kapitalerhöhung durch Zahlung eines entsprechenden Barbetrags beteiligen. Soweit Anteilseigner an einer Kapitalerhöhung nicht teilnehmen, wächst ihr Recht auf Teilnahme an der Kapitalerhöhung den übrigen Anteilseignern im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Beteiligungen zu. Soweit die übrigen Anteilseigner ein ihnen nach Satz 3 zuwachsendes Recht nicht ausüben, können die Anteilseigner im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Kapitalerhöhung teilnehmen; für die Anwachsung der Teilnahmerechte gilt Satz 3 entsprechend. Die jeweils Anwachsungsberechtigten können unter sich abweichende Anwachsungsverhältnisse vereinbaren. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.



## **Abschnitt 2 Organisation der Finanzgruppe**

### **§ 54 Organe**

Die Organe der Finanzgruppe sind die Anteilseignerversammlung und der Vorstand.

### **Unterabschnitt 1 Anteilseignerversammlung**

#### **§ 55 Zusammensetzung**

- (1) Die Anteilseignerversammlung ist die Vertretung der nach § 53 am Stammkapital Beteiligten. Die Gewichtung der Stimmen der Vertreter der Anteilseigner (Mitglieder) bemisst sich nach der Höhe ihrer Beteiligungen am Stammkapital. Die Stimmabgabe hat für jeden Anteilseigner einheitlich zu erfolgen.
- (2) Eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 500 EUR entspricht einer Stimme.
- (3) Die Anteilseigner werden jeweils durch zumindest ein Mitglied vertreten. Die sich aus der Beteiligung des Freistaates Sachsen am Stammkapital der Finanzgruppe ergebenden Rechte werden durch das Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Anteilseignerversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für höchstens fünf Jahre gewählt. Die Vertreter des Freistaates Sachsen und der kommunalen Anteilseigner müssen entweder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter stellen.

#### **§ 56 Aufgaben**

- (1) Die Anteilseignerversammlung überwacht die Tätigkeit des Vorstands.
- (2) Die Anteilseignerversammlung beschließt über
  1. die für die Verbundsparkassen geltenden eigentümergeprägten Oberziele und die allgemeinen Richtlinien unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften sowie in vertraglichen Regelungen enthaltenen besonderen Bestimmungen. Die eigentümergeprägten Oberziele haben im Wesentlichen eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Verbundinstitute unter Beachtung des öffentlichen Auftrags, eine ausreichende Vorsorge für Risiken des Bankgeschäfts und die Erwirtschaftung von disponiblen Mitteln zum Gegenstand;
  2. den Erlass und die Änderung der Satzung;
  3. den Erlass und die Änderung der Satzungen der Verbundsparkassen auf Grund einer ebenfalls zu beschließenden Mustersatzung;
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts;
  5. die Verwendung des Jahresüberschusses der Finanzgruppe und der Verbundsparkassen;
  6. die Bestellung und Beauftragung von Abschlussprüfern bei der Finanzgruppe und den Verbundsparkassen;
  7. die Bestellung und Beauftragung von Prüfern in besonderen Fällen bei der Finanzgruppe und den Verbundsparkassen;
  8. die Entlastung des Vorstands der Finanzgruppe und der Verbundsparkassen im Einvernehmen mit deren Verwaltungsräten sowie die Entlastung der Verwaltungsräte der Verbundsparkassen;
  9. Maßnahmen zur Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
  10. die Gründung, den Erwerb und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
  11. die Auflösung einer Verbundsparkasse auf Vorschlag des bisherigen Trägers der betroffenen Sparkasse;
  12. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Verbundsparkassen auf Vorschlag der bisherigen Träger der betroffenen Sparkassen;
  13. den Abschluss von Verträgen gemäß § 53 Abs. 2 und §§ 61 bis 64;
  14. die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über den Abschluss und die Kündigung ihrer Anstellungsverhältnisse;
  15. die Fälle einer Verweisung nach § 8 Abs. 7 Satz 5 und 6;
  16. die Aufnahme von Eigenmitteln im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen;
  17. eine Beteiligung Dritter bis zu insgesamt 49 Prozent am Stammkapital der Finanzgruppe. Nach einer formwechselnden Umwandlung in eine Gesellschaft des privaten Rechts haben die Anteilseigner nach § 53 Abs. 1 Satz 2 insgesamt zumindest 51 Prozent des gezeichneten Kapitals zu halten. Die in diesem Gesetz enthaltenen Haftungsregelungen zur Gewährträgerhaftung gelten für die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Gesellschaft privaten Rechts begründeten Verbindlichkeiten fort. Die Einzelheiten einer formwechselnden Umwandlung regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung;

18. die in § 64 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fälle und eine Auflösung, wenn dies durch ein sächsisches Landesgesetz zugelassen ist;
  19. die Einrichtung eines Koordinationsausschusses, der aus den Vorstandsvorsitzenden der Verbundinstitute und dem Vorstand der Finanzgruppe gebildet wird. Das Nähere, insbesondere seine Aufgaben, werden in der Satzung geregelt.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 11, 12, 16 und 17 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 18 bedürfen der Einstimmigkeit der nach Maßgabe von § 55 Abs. 1 und 2 insgesamt vorhandenen Stimmen. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse nach Absatz 2 der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen und der Stimmen der Vertreter des Freistaates Sachsen.
- (4) Die Anteilseignerversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands
1. über die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Planung der Finanzgruppe,
  2. über den Abschluss von Verträgen über die Errichtung einer atypisch stillen Beteiligung und die Zustimmung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3. In den Verträgen mit den Verbundsparkassen sind die Einflussrechte der Finanzgruppe auf die Kontrollrechte nach § 233 des Handelsgesetzbuchs zu beschränken und
  3. über die Bedingungen des Anstellungsvertrags mit den Mitgliedern des Vorstands der Verbundsparkassen.
- Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der kommunalen Anteilseigner und der Stimmen der Vertreter des Freistaates Sachsen.
- (5) Die Satzung der Finanzgruppe kann der Anteilseignerversammlung weitere Zuständigkeiten zuweisen. Die Anteilseignerversammlung kann im Falle der Beteiligung Dritter im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 3 die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Quoren mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen abweichend regeln.

## **Unterabschnitt 2 Vorstand**

### **§ 57**

#### **Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Anteilseignerversammlung bestellt und abberufen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Beschluss über eine Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Berufungszeit und soll spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf gefasst werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre bestellt und angestellt.
- (4) Der Vorstand leitet die Finanzgruppe in eigener Verantwortung. Er vertritt die Finanzgruppe und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Anteilseignerversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und von Ausschüssen vorzubereiten. Er hat die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und von Ausschüssen mit Entscheidungskompetenz gegenüber den Verbundinstituten und Tochtergesellschaften unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen besonderen Bestimmungen durchzusetzen und zu überwachen.
- (5) Der Vorstand entscheidet im Falle des § 8 Abs. 7 Satz 1 bis 4.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.
- (7) Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (8) Für die Sorgfaltspflicht und die Haftung der Vorstandsmitglieder gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes für Vorstandsmitglieder entsprechend.

### **§ 58**

#### **Berichtspflicht**

- (1) Der Vorstand hat der Anteilseignerversammlung regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über
  1. die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
  2. den Gang der Geschäfte und die Lage der Finanzgruppe;
  3. Geschäfte und Entwicklungen, die für die Finanzgruppe von besonderer Bedeutung sein können.
- (2) Der Vorstand legt der Finanzgruppe rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs eine genehmigungspflichtige Planung für dieses Geschäftsjahr vor.
- (3) Dem Vorsitzenden der Anteilseignerversammlung ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende hat die anderen Mitglieder der Anteilseignerversammlung über diese Berichte spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, der Anteilseignerversammlung, deren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden über Angelegenheiten der Finanzgruppe Auskunft zu erteilen.

### **Abschnitt 3 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

#### **§ 59 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 60 Jahresabschluss**

(1) Für die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht der Anteilseignerversammlung mit einer Stellungnahme des Vorstands vorzulegen.

(3) Die Ausschüttungen an die Anteilseigner erfolgen auf der Grundlage eines angemessenen Verteilungsmaßstabs. Die Einzelheiten regelt die Satzung. Als angemessen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere anzusehen

1. eine Ausschüttung an die Anteilseigner entsprechend den Jahresergebnissen der von den Anteilseignern jeweils übertragenen Verbundinstitute;
2. eine Ausschüttung im Verhältnis der Anteile am Stammkapital.

Ausschüttungen finden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse und der Steuerkraftmesszahl nach dem Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 69), in der jeweiligen geltenden Fassung, keine Berücksichtigung.

### **Abschnitt 4 Übertragung der Trägerschaft und von Anteilen an der Sachsen LB**

#### **§ 61 Übertragung der Trägerschaft an sächsischen Sparkassen**

(1) Die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die von ihnen gebildeten Zweckverbände bei Zweckverbandssparkassen können nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung der sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften die Trägerschaft an ihren Sparkassen durch Vereinbarung mit der Finanzgruppe auf diese übertragen.

(2) Die Übertragung der Trägerschaft nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Austritt des kommunalen Trägers und seiner Sparkasse aus dem Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen gleichzeitig erfolgt.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz eine Haftung des jeweiligen kommunalen Trägers für Verbindlichkeiten der Verbundsparkasse ergibt, haftet dieser für die zum Zeitpunkt der Übertragung der Trägerschaft begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) neben der Finanzgruppe fort. Dies gilt entsprechend auch für die vor der Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Finanzgruppe erfolgten Übertragungen. Im Innenverhältnis zwischen der Finanzgruppe und dem jeweiligen kommunalen Träger haftet für Altverbindlichkeiten allein die Finanzgruppe.

(4) Für die Übertragung der Trägerschaft bei Zweckverbandssparkassen ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder notwendig. § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398, 399) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(5) Für die Übertragung der Trägerschaft an den Verbandssparkassen im Wege der Verschmelzung auf die Finanzgruppe gilt Artikel 9 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes) (SächsGVBl. S. ... [einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung des Mantelgesetzes]).

#### **§ 62 Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Sachsen LB**

(1) Der Freistaat Sachsen überträgt durch Vertrag mit der Finanzgruppe nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung der sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften Anteile am Stammkapital der Sachsen LB, soweit der Freistaat Sachsen von sächsischen Sparkassen Anteile an der Sachsen LB erwirbt.

(2) Mit dem Erwerb der Anteile an der Sachsen LB gemäß Absatz 1 tritt die Finanzgruppe an die Stelle des Freistaates Sachsen in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger und Anteilseigner der Sachsen LB. Soweit sich aus diesem Gesetz eine Haftung des Freistaates Sachsen für die Verbindlichkeiten der Sachsen LB ergibt, haftet der

Freistaat Sachsen für die bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Anteile auf die Finanzgruppe begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) neben den Trägern der Sachsen LB fort. Dies gilt entsprechend auch für die vor der Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Finanzgruppe erfolgten Übertragungen. Im Innenverhältnis haften ab dem Zeitpunkt der Übertragung ausschließlich die Träger der Sachsen LB.

(3) Für die Übertragung der Trägerschaft und der Anteile des Sachsen-Finanzverbands an der Sachsen LB im Wege der Verschmelzung auf die Finanzgruppe gilt Artikel 9 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes) (SächsGVBl. S. ... [einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung des Mantelgesetzes]).

### **§ 63**

#### **Gegenleistung**

Die übertragenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Finanzgruppe einigen sich auf eine angemessene Gegenleistung der Finanzgruppe. Das Nähere ist in Verträgen zu regeln. In den Verträgen ist sicherzustellen, dass für alle Übertragungen ein geeignetes einheitliches Verfahren angewandt wird.

### **§ 64**

#### **Rückübertragung**

Die Anteilseigner sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Finanzgruppe auszuscheiden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. der Vereinigung der Finanzgruppe mit anderen juristischen Personen;
2. dem Abschluss von Unternehmensverträgen und sonstigen Verträgen, durch die die Finanzgruppe dem beherrschenden Einfluss Dritter unterworfen wird;
3. einer materiellen Privatisierung; dies gilt nicht im Falle eines Beschlusses der Anteilseignerversammlung gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 17;

im Übrigen in allen sonstigen Fällen wesentlicher struktureller Veränderungen der Finanzgruppe. In den Übertragungsverträgen sind die grundsätzlichen Bedingungen für die Abwicklung einer Rückübertragung der Trägerschaft an den Verbundinstituten und der Anteile an der Sachsen LB zu vereinbaren.

### **Abschnitt 5**

#### **Sonstige Vorschriften**

### **§ 65**

#### **Schweigepflicht**

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften sowie die Anteilseigner der Finanzgruppe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht zu Zwecken, die außerhalb der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben liegen, verwerten. Die Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.

### **§ 66**

#### **Rechtsaufsicht**

(1) Die Finanzgruppe unterliegt der Aufsicht des Freistaates Sachsen. Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Finanzgruppe den Gesetzen, den Rechtsverordnungen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Bei der Durchführung der Aufsicht kann sich die Aufsichtsbehörde Dritter bedienen, deren Kosten die Finanzgruppe trägt.

(3) Der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen Beschlüsse nach § 56 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 betreffend den Erlass einer Mustersatzung, 8 bis 10, 13, 17, 18 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie die Verträge zur Beteiligung Dritter nach § 53 Abs. 1 Satz 3 und 4. Für die Vereinbarungen zur Übertragung der Trägerschaften an Sparkassen auf die Finanzgruppe nach § 61 ist zusätzlich die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 83 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70, 77) und Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Finanzgruppe unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Finanzgruppe betreten sowie Berichte und Akten anfordern. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Anteilseignerversammlung und deren Ausschüsse teilzunehmen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Finanzgruppe zur Behandlung einer bestimmter Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Finanzgruppe, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Erfüllt die Finanzgruppe die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 5 nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Finanzgruppe anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Finanzgruppe der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Finanzgruppe das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(7) Wenn und solange der ordnungsgemäße Geschäftsgang der Finanzgruppe es erfordert und die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 4 bis 6 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Finanzgruppe auf Kosten der Finanzgruppe wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Finanzgruppe.

#### **Teil 4**

#### **Haftung für bestehende Verbindlichkeiten ab dem 19. Juli 2005**

##### **§ 67**

#### **Haftung für bestehende Verbindlichkeiten ab dem 19. Juli 2005**

(1) Die Träger der Finanzgruppe, der Sparkassen und der Sachsen LB am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der jeweiligen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Die Träger im Sinne des Absatzes 1 werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Finanzgruppe, der Sparkassen und der Sachsen LB auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder durch eine Mitgliedschaft im Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Mehrere Träger im Sinne des Absatzes 1 haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen oder einem anderen festgelegten Maßstab.

#### **Artikel 2**

#### **Abschaffung der Gewährträgerhaftung, Modifizierung der Anstaltslast**

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom ... (einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) (SächsGVBl. S. ... [einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung]) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“

2. § 36 wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 36**

#### **Haftung**

(1) Die Sachsen LB haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Anteilseigner

ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(2) Die Anteilseigner unterstützen die Sachsen LB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sachsen LB gegen die Anteilseigner oder eine sonstige Verpflichtung der Anteilseigner, der Sachsen LB Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“

3. § 52 wird wie folgt gefasst:

#### **„52**

#### **Haftung**

(1) Die Finanzgruppe haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung ihrer Anteilseigner ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(2) Die Anteilseigner unterstützen die Finanzgruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Finanzgruppe gegen die Anteilseigner oder eine sonstige Verpflichtung der Anteilseigner, der Finanzgruppe Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Sparkassengesetzes des Freistaates Sachsen**

Das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen (SächsSparkG) vom 7. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „als Träger“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 3**

#### **Haftung, Kapitalbeschaffung“**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Träger unterstützt die Sparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“

3. In § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5, 7 und Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 4, § 27 Abs. 5 Satz 2 sowie in der Überschrift des § 6 wird jeweils das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 5, § 26 Abs. 3 Satz 6, § 27 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 28 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

5. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.

7. In § 29 Abs. 4 wird das Wort „Gewährträgergebiet“ durch das Wort „Trägergebiet“ ersetzt.

8. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

#### **„§ 33**

#### **Haftung ab dem 19. Juli 2005**

(1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt

bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage oder durch eine Mitgliedschaft im Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne des Absatzes 1 im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, bei Zweckverbandssparkassen im Innenverhältnis gemäß der Regelung in der Satzung des Zweckverbands.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Gesetzes über die Landesbank Sachsen Girozentrale**

Das Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale (LandesbankG) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70, 77), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 4**

##### **Haftung**

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der nach Maßgabe des § 5 am Stammkapital Beteiligten ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(2) Die Anteilseigner unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Anteilseigner oder eine sonstige Verpflichtung der Anteilseigner, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 3, § 7 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Satz 1 Nr. 9 und Satz 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und in der Überschrift des § 8 wird jeweils das Wort „Gewährträgersammlung“ durch das Wort „Anteilseignerversammlung“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.

5. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

**„§ 18**

**Haftung ab dem 19. Juli 2005**

(1) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne des Absatzes 1 im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.“

**Artikel 5**

**Änderung des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen  
im Freistaat Sachsen**

(1) Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70) wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Absatz 1 sind Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190) sowie die folgenden Gesetze für diejenigen Körperschaften, die bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes Träger des Sachsen-Finanzverbandes geworden sind, weiter anwendbar:

1. Das Gesetz über den Sachsen-Finanzverband vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung, mit folgenden Maßgaben:

Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten des Verbands gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:

a) Die Träger des Verbands am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten des Verbands. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.



- b) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Verbands nicht befriedigt werden können.
- c) Verpflichtungen des Verbands auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Buchstaben a und b im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.
- d) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

2. Das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen (SächsSpkG) vom 7. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190, 195), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten Sparkasse gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:

- a) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.
- b) Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.
- c) Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage oder durch eine Mitgliedschaft im Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Buchstaben a und b im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.
- d) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, bei Zweckverbandssparkassen im Innenverhältnis gemäß der Regelung in der Satzung des Zweckverbands.

3. Das Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale (LandesbankG) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Bank gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:

- a) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.
- b) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können.
- c) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Buchstaben a und b im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

d) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.“

(2) Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70) wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Absatz 1 sind Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190) sowie die folgenden Gesetze für diejenigen Körperschaften, die bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes Träger des Sachsen-Finanzverbandes geworden sind, weiter anwendbar:

1. Das Gesetz über den Sachsen-Finanzverband vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung, mit folgenden Maßgaben:

a) Anstelle von § 3 sind folgende Regelungen anzuwenden:

aa) Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen. Die Haftung der Anteilseigner ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

bb) Die Anteilseigner unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch des Verbands gegen die Anteilseigner oder eine sonstige Verpflichtung der Anteilseigner, dem Verband Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

b) In § 16 Abs. 3 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt anstelle des Wortes ‘Gewährträger’ jeweils das Wort ‘Träger‘.

c) Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten des Verbands gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:

aa) Die Träger des Verbands am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten des Verbands. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

bb) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Verbands nicht befriedigt werden können.

cc) Verpflichtungen des Verbands auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Doppelbuchstaben aa und bb im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

dd) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

2. Das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen (SächsSpkG) vom 7. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190, 195), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

a) In der Überschrift von § 3 gilt anstelle des Wortes ‚Gewährträgerhaftung‘ das Wort ‚Haftung‘. Das Wort ‚Anstaltslast‘ entfällt.

b) Anstelle von § 3 Abs. 1 sind folgende Regelungen anzuwenden:

Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

c) In § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt anstelle des Wortes ‘Gewährträger’ das Wort ‘Träger‘.

- d) Anstelle von § 3 Abs. 3 sind folgende Regelungen anzuwenden:

Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

- e) Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:

aa) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

bb) Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

cc) Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage oder durch eine Mitgliedschaft im Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Doppelbuchstaben aa und bb im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

dd) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, bei Zweckverbandssparkassen im Innenverhältnis gemäß der Regelung in der Satzung des Zweckverbands.

3. Das Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale (LandesbankG) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), in der bis zum 15. Februar 2002 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

- a) Anstelle von § 4 gelten folgende Regelungen:

aa) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der nach Maßgabe des § 5 am Stammkapital Beteiligten ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

bb) Die Anteilseigner unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sachsen LB gegen die Anteilseigner oder eine sonstige Verpflichtung der Anteilseigner, der Sachsen LB Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

b) In § 5 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2b Satz 6 gilt anstelle des Wortes 'Gewährträger' jeweils das Wort 'Träger'.

- c) In § 5 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2, § 7 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und Satz 2, § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 sowie der Überschrift in § 8 gilt anstelle des Wortes 'Gewährträgersversammlung' jeweils das Wort 'Anteilseignerversammlung'.

- d) In § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt anstelle des Wortes 'Gewährträgerschaft' das Wort 'Trägerschaft'.

- e) Für die Haftung der am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Bank gelten ab dem 19. Juli 2005 folgende Regelungen:

aa) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

bb) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können.

cc) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder einer vergleichbaren Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Doppelbuchstaben aa und bb im gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

dd) Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.“

## **Artikel 6**

### **Insolvenzfähigkeit**

§ 19 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz - SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von Satz 1 sind insolvenzfähig die Sparkassen, die Landesbank Sachsen Girozentrale, der Sachsen-Finanzverband und die Sachsen-Finanzgruppe.“
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

In § 97 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70, 77) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sparkassenwesen“ die Worte „und eine Beteiligung an der Sachsen-Finanzgruppe“ eingefügt.

## **Artikel 8**

### **Besonderer Kündigungsschutz**

(1) Die Kreissparkasse Annaberg, die Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg, die Stadtparkasse Dresden, die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, die Kreissparkasse Mittweida und die Sparkasse Westlausitz sind als frühere vom Sachsen-Finanzverband getragene Sparkassen dazu verpflichtet, bis zum 30. September 2003 von der Befugnis des Arbeitgebers aus § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes, ein Arbeitsverhältnis wegen dringender betrieblicher Erfordernisse zu kündigen, keinen Gebrauch zu machen. Entsprechendes gilt für die Sparkasse Freital-Pirna mit der Maßgabe, dass die Schutzfrist bis zum 31. Dezember 2003 gilt.

(2) Kündigungen, die der Verpflichtung des Arbeitgebers aus Absatz 1 widersprechen, gelten als sozial ungerechtfertigt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zuvor eine vergleichbare Beschäftigung angeboten und der Personalrat oder eine andere nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), geändert durch Gesetz vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 107), in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Vertretung der Arbeitnehmer gegenüber beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses dieses Angebot schriftlich als sozial angemessen bezeichnet hatte. Durch Satz 1 wird ein unmittelbarer Anspruch für jeden Arbeitnehmer der jeweiligen Sparkasse begründet. Im Übrigen ist das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852, 1864), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden. Andere Rechte des Arbeitnehmers gegenüber einer aus betrieblichen Erfordernissen begründeten Kündigung bleiben unberührt.

## **Artikel 9**

### **Gründung der Sachsen-Finanzgruppe und Auflösung des Sachsen-Finanzverbands**

## **durch Verschmelzung**

### **§ 1**

#### **Gründung der Sachsen-Finanzgruppe**

(1) Der Sachsen-Finanzverband kann durch Beschluss seiner Anteilseignerversammlung auf die Sachsen-Finanzgruppe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Anteilseignerversammlung des Sachsen-Finanzverbands.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Gründung der Sachsen-Finanzgruppe, insbesondere die Trägerschaft und die Beteiligung am Stammkapital der Sachsen-Finanzgruppe, des Übergangs des Vermögens des Sachsen-Finanzverbands auf die Sachsen-Finanzgruppe und den Verschmelzungszeitpunkt zu bestimmen, sobald die Anteilseignerversammlung des Sachsen-Finanzverbands den Beschluss nach Absatz 1 gefasst hat.

### **§ 2**

#### **Auflösung des Sachsen-Finanzverbands**

Der Sachsen-Finanzverband ist mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung aufgelöst.

### **§ 3**

#### **Gründungsvertreter**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen ernennt für die Gründung der Sachsen-Finanzgruppe bis zu zwei Gründungsvertreter. Sie haben die Befugnis, die für die Gründung der Sachsen-Finanzgruppe notwendigen Geschäfte abzuschließen. Den Gründungsvertretern obliegt insbesondere der Abschluss der Verträge über die Übertragung der kommunalen Trägerschaft an Sparkassen oder von Anteilen an der Sachsen LB und sonstiger Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Trägerschaft und von Anteilen an der Sachsen LB auf die Sachsen-Finanzgruppe in deren Namen abzuschließen sind. Artikel 1 § 56 Abs. 2 Nr. 13 findet keine Anwendung.

(2) Die Gründungsvertreter berufen nach Vollzug der genannten Verträge unverzüglich die konstituierende Anteilseignerversammlung ein, die insbesondere über die Satzung beschließt. In der konstituierenden Anteilseignerversammlung sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften vertreten, die im Zeitpunkt der Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Sachsen-Finanzgruppe Anteilseigner des Sachsen-Finanzverbands gewesen sind und nach Maßgabe des Artikel 1 §§ 61 bis 64 Übertragungen auf die Sachsen-Finanzgruppe vollzogen haben. Die Gründungsvertreter sind der Anteilseignerversammlung gegenüber berichtspflichtig. Mit der Bestellung des Vorstands durch die Anteilseignerversammlung erlöschen die Befugnisse der Gründungsvertreter. Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Entlastung der Gründungsvertreter.

### **§ 4**

#### **Austrittsrecht**

(1) Den kommunalen Anteilseignern des Sachsen-Finanzverbands steht nach dem Beschluss der Anteilseignerversammlung des Sachsen-Finanzverbands nach § 1 Abs. 1 das Recht zu, vor der Verschmelzung auf die Sachsen-Finanzgruppe aus dem Sachsen-Finanzverband auszuschcheiden. Der ausscheidende Anteilseigner erhält die unmittelbare Trägerschaft an seiner früheren Sparkasse zurück. Voraussetzung für die Übertragung gemäß Satz 2 ist, dass der kommunale Anteilseigner durch Vereinbarung mit dem Sachsen-Finanzverband den Vertrag über ein längerfristiges nachrangiges Darlehen und den Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft sowie etwaige Ansprüche aus diesen Verträgen aufhebt. § 19 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband findet keine Anwendung. Der Anteilseigner hat die mit seinem Ausscheiden entstehenden öffentlichen Abgaben zu tragen.

(2) Für den Fall des Ausscheidens eines kommunalen Anteilseigners nach Absatz 1 steht dem Freistaat Sachsen das Recht zu, die jeweiligen Anteile an der Sachsen LB im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband gegen eine angemessene Gegenleistung auf die jeweilige Sparkasse zurückzuübertragen. Für den Fall einer Nichteinigung binnen einer Frist von sechs Monaten ist vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Sachsen-Finanzverbands ein unabhängiger Sachverständiger als Schiedsgutachter zu benennen. Zeitgleich überträgt die Sparkasse die Anteile auf den Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen. Die Sparkasse und ihr kommunaler Träger werden wieder Mitglied im Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen.

### **Artikel 10**

#### **Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung**

§ 112 Abs. 1 Nr. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153) wird wie folgt gefasst:

„1. unter das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe fallenden Sparkassen,“.

#### **Artikel 11**

##### **Neufassung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe**

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (Artikel 1 dieses Gesetzes) in der vom 19. Juli 2005 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### **Artikel 12**

##### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Artikel 1 §§ 49, 61 bis 64 sowie die Artikel 9 und 12 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 8, Artikel 4 Nr. 5 und Artikel 5 Abs. 1 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen treten die Artikel 3 bis 5 am 19. Juli 2005 in Kraft, wenn nicht bis zu diesem Tag die Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbands auf die Sachsen-Finanzgruppe erfolgt ist; maßgeblich ist der in der Rechtsverordnung nach Artikel 9 § 1 Abs. 2 bestimmte Verschmelzungszeitpunkt.

(3) Mit dem in der Rechtsverordnung nach Artikel 9 § 1 Abs. 2 bestimmten Verschmelzungszeitpunkt treten Artikel 1 §§ 1 bis 48, 50 bis 60, 65 bis 67 sowie die Artikel 7, 8, 10 und 11 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Gesetze außer Kraft:

1. das Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale (LandesbankG) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes,
2. das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen vom 7. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes,
3. das Gesetz zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190),
4. das Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen vom 6. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 70).

(4) Artikel 2 und 6 treten am 19. Juli 2005 in Kraft.

# **Begründung**

## **Gliederung**

### A. Allgemeines

1. Aktuelle Situation in der Kreditwirtschaft
2. Situation im Freistaat Sachsen
- 2.1. Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben zum Wegfall der Gewährträgerhaftung und Einschränkung der Anstaltslast
- 2.2. Neuordnungsgesetz
- 2.3. Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 23.11.2000
- 2.4. Volksentscheid
3. Konsensgespräche
- 3.1. Politischer Konsens in den Eckwerten
- 3.2. Politischer Konsens zum Gesetzentwurf
- 3.2.1. Schlanker Gesetzentwurf
- 3.2.2. Eckpunkte der Übereinstimmung
4. Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf

### B. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

#### **A. Allgemeines**

##### **1. Aktuelle Situation in der Kreditwirtschaft**

In der Kreditwirtschaft ist die öffentliche Diskussion zu möglichen strategischen Antworten auf die verschärften Herausforderungen derzeit voll entbrannt und in den Medien fast täglich zu verfolgen. Die Vorschläge reichen von Fusionen, Privatisierungen über Holdingkonzepte bis hin zu Modellen der verstärkten Kooperation unter den Kreditinstituten.

Unabhängig von dieser Diskussion im Einzelnen steht für Sparkassen und Landesbanken jedoch fest: Die neuen Herausforderungen zwingen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute dazu, enger als bisher zusammenzuarbeiten, um insbesondere bei Wahrung regionaler Identität auch in Zukunft ihren öffentlichen Auftrag - z. B. Förderung des Mittelstands - erfüllen zu können.

Auslöser für diese Diskussion sind die veränderten Wettbewerbs- und rechtlichen Rahmenbedingungen. Innerhalb des letzten Jahres haben sich neben der weiteren Verschärfung der Konkurrenzsituation zusätzlich einschneidende Veränderungen für die Kreditinstitute insgesamt, aber besonders für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ergeben:

Die im Juli 2001 erfolgte Verständigung der EU-Kommission mit der Bundesregierung zur Gewährträgerhaftung und Anstaltslast sowie die sich abzeichnenden Neuregelungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel II“).

Basel II wird mit der geplanten Ausrichtung der Kreditkonditionen an die Bonität der Kreditnehmer („Rating“) zu einer stärkeren Bindung von Eigenkapital der Institute - besonders in den neuen Bundesländern - führen. Diese Verschärfung der Eigenkapitalunterlegungsvorschriften wird sich voraussichtlich massiv auf die Kreditinstitute und damit auch auf deren Ausschüttungsmöglichkeiten auswirken. Auch die erhöhten Anforderungen an Dokumentation und Risikomanagement werden nicht ohne Auswirkungen auf die Kosten bleiben.

Der Wegfall der Gewährträgerhaftung und die Einschränkung der Anstaltslast werden ebenfalls zu einer stärkeren wirtschaftlichen Belastung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute führen. Als Konsequenz der Einschränkung der Einstandspflicht des Staates wird neben der Bildung eines Haftungsverbands vor allem über eine finanzielle Aufstockung der bestehenden Sicherungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände diskutiert. Daneben werden die Refinanzierungskosten der Institute steigen und etwaige Kapitalzuführungen durch die Kommunen und Bundesländer werden dem Beihilferecht der EU unterworfen.

## **2. Situation im Freistaat Sachsen**

Vor dem Hintergrund des am 30.09.2000 gegründeten Sachsen-Finanzverbands (SFV) und dem am 21.10.2001 erfolgten Volksentscheids soll mit diesem Entwurf eines Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen wieder eine einheitliche und zukunftssträchtige Sparkassenstruktur geschaffen werden. Dabei sind nach Ansicht der Staatsregierung fünf Ziele und Eckpunkte zu beachten. Erstens: Die EU-Vorgaben zu den staatlichen Garantien für öffentlich-rechtliche Banken sind bis zum 31.12.2002 in Landesrecht umzusetzen. Zweitens muss dem verschärften Wettbewerb Rechnung getragen werden, der Zusammenarbeit und arbeitsteilige Spezialisierungen dringend notwendig macht. Drittens müssen das Ergebnis des Volksentscheids und die dahinter liegenden Sorgen der Bürger ernst genommen werden. Der vierte Eckpunkt betrifft die Vermeidung unnötiger Kosten und Härten, die gerade den Kommunen bei einer Rückabwicklung des SFV entstehen würden, und fünftens soll auch künftig die Freiwilligkeit als Basis der verstärkten Kooperation dienen.

### **2.1. Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben zum Wegfall der Gewährträgerhaftung und Einschränkung der Anstaltslast**

Mit dem Bericht der Staatsregierung vom 11.12.2001 wurde der Sächsische Landtag über den Stand bei der landesrechtlichen Umsetzung von EU-Regelungen zu den öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Landesbanken unterrichtet (Drs. 3/5558). Im Wesentlichen ist insoweit auf Folgendes hinzuweisen:

In einem an die Bundesregierung gerichteten Schreiben vom 26.01.2001 ist die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass „Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand“ bei im Wettbewerb stehenden öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten mit den Bestimmungen des



EG-Vertrags unvereinbare Beihilfen seien. In einem weiteren Schreiben vom 08.05.2001 hat die EU-Kommission als „zweckdienliche Maßnahme“ im Sinne von Artikel 88 Abs. 1 des EG-Vertrags vorgeschlagen, jegliche Beihilfe, die aus dem System der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung entstehen kann, bis zum 31.03.2002 zu beseitigen oder mit den EG-Beihilfavorschriften vereinbar zu machen.

Diese beihilferechtliche Einschätzung der EU-Kommission hält die Staatsregierung zwar ebenso wie die Bundesregierung und die Bankenverbände der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute für unzutreffend, jedoch hätte ein sich über viele Jahre hinziehender Rechtsstreit über dieses beihilferechtliche Thema zu einer belastenden Schwebesituation für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute auch im Freistaat Sachsen geführt (vgl. auch Drs. 14/8442 des Bayerischen Landtags vom 18.12.2001, S. 9, zur dort geplanten Errichtung einer Finanzholding). Deshalb wurden federführend von der Bundesregierung Verhandlungen mit der EU-Kommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts aufgenommen, die am 17.07.2001 zu einer Verständigung geführt haben.

Deutschland hat sich in dieser Verständigung vor dem Hintergrund der Wettbewerbsvorschriften des EU-Vertrags gegenüber der EU-Kommission verpflichtet, das System von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bei Sparkassen und Landesbanken zu ändern. Zur Umsetzung dieser Verständigung ist es erforderlich, die Gewährträgerhaftungen der Gebietskörperschaften und der Sparkassenzweckverbände aufzuheben sowie deren Anstaltslasten dergestalt zu verändern, dass sich die finanzielle Beziehung zwischen dem öffentlichen Eigner und dem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut nicht von einer „normalen marktwirtschaftlichen Eigentümerbeziehung unterscheidet“ (Ziffer 2.2 der Verständigung zwischen der EU-Kommission und Deutschland vom 17.07.2001/Anlage der Drs. 3/5558 vom 11.12.2001).

Die das Außenverhältnis betreffende Gewährträgerhaftung soll nach einer Übergangszeit von vier Jahren zum 19.07.2005 entfallen. Altverbindlichkeiten, die am 18.07.2001 bestehen, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von der Gewährträgerhaftung gedeckt. Verbindlichkeiten, die während der Übergangszeit (bis zum 18.7.2005) begründet werden, sollen weiterhin von der Gewährträgerhaftung unter der Bedingung gedeckt sein, dass ihre Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht.

Die das Innenverhältnis betreffende Anstaltslast soll keine Bestandsgarantie mehr sein. Ein automatischer Eintritt des Anstaltsträgers soll damit ausgeschlossen werden. Mittelzuführungen zur Rettung und Umstrukturierung von Anstalten sollen entsprechend den Beihilferegelungen im EG-Vertrag möglich, jedoch grundsätzlich vor ihrer Gewährung bei der EU-Kommission anzumelden sein.

Folglich sind im Freistaat Sachsen insoweit die ländergesetzlichen Regelungen zu den 22 sächsischen Sparkassen, der Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB) und zum SFV zu ändern. Verfahrensmäßig ist in der Verständigung mit der EU-Kommission festgelegt, dass die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen spätestens zum 31.12.2002 endgültig von den Parlamenten verabschiedet sein müssen (Ziffer 3.1 der Verständigung zwischen der EU-Kommission und Deutschland vom 17.07.2001).

In dem vorgelegten Gesetzesentwurf werden zur Umsetzung der EU-Vorgaben Vorschläge für Gesetzesformulierungen zu Grunde gelegt, auf die sich die Bundesregierung mit der EU-Kommission geeinigt hat.

## **2.2. Neuordnungsgesetz**

Der Sächsische Landtag hatte im März 1999 das Gesetz zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH (Neuordnungsgesetz) beschlossen.

Mit dem Neuordnungsgesetz hatten die Landkreise, Kreisfreien Städte und die von ihnen gegründeten Zweckverbände die Wahl, ihre Sparkassen entweder - wie bis 1999 - lediglich allein oder aber unter einem gemeinsamen Dach - dem SFV (einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts) - zu betreiben. Der Beitritt in den am 30.9.2000 gegründeten Dachverband ist freiwillig. Die Kreditinstitute bleiben weiter selbständig; es handelt sich also um keine Fusion. Derzeit gehören von insgesamt 22 sächsischen Sparkassen sieben Sparkassen und die Sachsen LB dem SFV an. Zielsetzung des SFV ist eine verbesserte Zusammenarbeit der Kreditinstitute. Der SFV selbst betreibt keine Bankgeschäfte und ist damit keine Bank. Über die Vergabe von Krediten entscheidet also auch bei den Sparkassen, die zum SFV gehören (Verbandssparkassen), die Sparkasse vor Ort.

Der SFV arbeitet seit seiner Gründung im September 2000 bereits erfolgreich. Ein Hauptarbeitsgebiet des Dachverbands ist die Begleitung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Sparkassen und der Sachsen LB. Das in den einzelnen Häusern vorhandene Wissen und die Erfahrungen werden durch die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten und durch die Bildung von Spezialistenteams zusammengeführt. Schon jetzt sind insbesondere die folgenden Projekte in Arbeit: Abwicklung des beleghaften Zahlungsverkehrs, Abwicklungskredite, Controlling, Depot-A-Koordinierung (zwecks verbesserter Kapitalmarktkonditionen), Familienkasse, IT-Strategie/EDV, Produktpolitik, Vermögensverwaltung. Dies soll den einzelnen Instituten eine bessere Stellung im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten ermöglichen - z. B. auch durch den Austausch von guten Beratungskonzepten zum Vorteil der Sparkassenkunden.

Die Landeszentralbank in den Freistaaten Sachsen und Thüringen - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - spricht in ihrem im Mai 2001 herausgegebenen Jahresbericht 2000 von einem Entwicklungsimpuls für das öffentliche Kreditwesen und der DSGV-Präsident Hoppenstedt - als einer der früheren Kritiker der Sächsischen Verbundlösung - hat am 04.05.2001 anlässlich einer Rede in Leipzig ausgeführt: „Nun wird es aber nicht ausreichen, uns betriebswirtschaftlich neu aufzustellen. Wir müssen uns auch in unseren Strukturen für Neues öffnen. Eine Möglichkeit ist der Finanzverbund in Sachsen. In der Ausgestaltung wurde eine Linie gefunden, die Freiräume der Sparkassen erhält.“

Der OSGV bescheinigt dem SFV sogar Benchmark- bzw. Schrittmacherfunktion für die anderen Kreditinstitute. Selbst Vertreter des konkurrierenden Genossenschaftsverbands Sachsen erkennen an, dass die Verbandssparkassen in wichtigen Bereichen vom SFV profitieren und stellen für sich akuten Handlungsbedarf fest (so Weinert/Ammann, Der

Sachsen-Finanzverband und sein Einfluß auf die Entwicklung der sächsischen Volks- und Raiffeisenbanken, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2000, S. 986 ff.).

### **2.3. Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 23.11.2000**

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat durch sein Urteil vom 23.11.2000 (Az: Vf. 62-II-99) entschieden, dass die von 36 Abgeordneten des Sächsischen Landtags angegriffenen Normen des Neuordnungsgesetzes - jedenfalls bei verfassungskonformer Auslegung einzelner Vorschriften - mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar sind und nicht die in Artikel 82 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) verankerte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung verletzen.

Nach Auffassung des Gerichts sei das Prinzip dezentraler Aufgabenverteilung nicht schrankenlos gewährleistet, sondern stehe unter Gesetzesvorbehalt. Seine Durchbrechung sei bei verfassungskonformer Auslegung einzelner der angegriffenen Vorschriften durch überwiegende Ziele des Gemeinwohls gerechtfertigt, wenn es zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung erforderlich sei. Dabei begrenze das Erfordernis der Sicherstellung ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung nicht nur die Zulässigkeit der Übertragungsermächtigung selbst, sondern auch die Ausgestaltung der Organisation und Befugnisse des neuen Trägers.

Den dargelegten Anforderungen entspreche das Neuordnungsgesetz. Der Gesetzgeber habe es im Rahmen des ihm zustehenden Einschätzungsspielraums für erforderlich halten dürfen, die Träger kommunaler Sparkassen zur Übertragung ihrer Kreditinstitute auf den Verband zu ermächtigen, um angesichts der sich stetig und rasch verschärfenden, durch steigenden Kostendruck und fortschreitende Globalisierung geprägten Wettbewerbsbedingungen die ordnungsgemäße Erledigung der Sparkassenaufgaben und insbesondere die Erfüllung des öffentlichen Auftrags für die Zukunft sicherzustellen. Dabei seien einzelne der angegriffenen Vorschriften, betreffend die Besetzung des Vorstands der Verbandssparkassen, verfassungskonform auszulegen. Diese Ausführungen des Gerichts sind bei den Vorschriften des Gesetzentwurfs zu den Vorständen der Verbundsparkassen berücksichtigt (siehe § 8 Abs. 7 Satz 1 bis 4 und die Einzelbegründung). Die weiteren zur Überprüfung gestellten Vorschriften begeben nach Auffassung des Gerichts keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

### **2.4. Volksentscheid**

Auf den oben dargestellten akuten Handlungsbedarf gibt das durch Volksentscheid am 21.10.2001 beschlossene „Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen“ (SächsGVBl. 2002, S. 70 ff.) angesichts der aktuellen Veränderungen der Rahmenbedingungen in der Kreditwirtschaft keine ausreichende Antwort.

Das am 16.02.2002 in Kraft getretene Gesetz sieht im Wesentlichen die Aufhebung des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband (Artikel 2) sowie die Rückänderung des Sparkassengesetzes des Freistaates Sachsen (Artikel 1) und des Gesetzes über die Landesbank Sachsen Girozentrale (Artikel 3) in die Fassung vor Erlass des Neuordnungsgesetzes vor. Die Konzeption dieses Gesetzes beinhaltet also nicht mehr die Option zur Bildung eines

Dachverbands wie den Sachsen-Finanzverband. Außerdem werden im Unterschied zum Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen vom 07.12.1993 die Regelungen über die Gewinnausschüttungen für die Sparkassen erweitert (Artikel 1 § 27).

Nach Artikel 5 Abs. 1 bleibt die Auflösung des Sachsen-Finanzverbands einem besonderen Gesetz vorbehalten. Bis zum In-Kraft-Treten eines Auflösungsgesetzes ist nach Artikel 5 Abs. 2 das Neuordnungsgesetz für diejenigen Körperschaften weiter anwendbar, die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen Träger des Sachsen-Finanzverbands geworden sind. Ausweislich der Begründung zum Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes begreift der Gesetzgeber diese Regelung als Verpflichtung, ein Auflösungsgesetz zur Rückabwicklung des Sachsen-Finanzverbands zu erlassen. Hierdurch soll das Ziel des Gesetzes verwirklicht werden, die „Voraussetzungen für die Wiederherstellung der bewährten Sparkassenstrukturen zu schaffen“ (SächsABl. 1999, S. 818).

Die mit diesem Gesetzentwurf vorgelegte Konzeption weicht von dieser Zielsetzung ab. Das Ergebnis der Neustrukturierung ist nicht die Wiederherstellung der früheren Sparkassenstrukturen, sondern im Vergleich zum Sachsen-Finanzverband eine Modifikation der bisherigen Koordination und Kooperation der sächsischen Sparkassen durch die als Körperschaft des öffentlichen Rechts neu zu gründenden Sachsen-Finanzgruppe.

Nach Auffassung der Staatsregierung besteht keine verfassungsrechtliche Bindung des parlamentarischen Gesetzgebers an das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz. Der parlamentarische Gesetzgeber ist insbesondere nicht gehindert, anstelle einer Rückkehr zur bisherigen Sparkassenstruktur aus Anlass der dargestellten wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen in der Kreditwirtschaft zur Verbesserung der Zusammenarbeit die Mitgliedschaft in einer neu zu gründenden Körperschaft des öffentlichen Rechts - der Sachsen-Finanzgruppe - anzubieten.

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat in seinem Beschluss vom 17.07.1998 (Az: Vf. 32-I-98, SächsVBl. 1998, S. 216 ff.) ausdrücklich festgestellt, dass die in Artikel 70 Abs. 2 SächsVerf dem Landtag des Freistaates Sachsen und dem Volk zugewiesenen Gesetzgebungskompetenzen „materiell gleichrangig“ sind.

Diese Entscheidung trägt konsequent der Tatsache Rechnung, dass die Verfassung des Freistaates Sachsen keine Anhaltspunkte für einen höheren Rang von Entscheidungen des Volksgesetzgebers bietet.

Derartige Anhaltspunkte ergeben sich zunächst nicht aus dem Demokratiegebot. Insbesondere folgt nicht aus der Unmittelbarkeit der demokratischen Legitimation von Entscheidungen des Volksgesetzgebers ein höherer Rang dieser Entscheidungen im Verhältnis zum parlamentarischen Gesetzgeber. Die Verfassung verbindet mit dem unterschiedlichen Grad von unmittelbarer demokratischer Legitimation gerade keine Wertung in Bezug auf den Rang oder die Wertigkeit der jeweiligen Entscheidung.

Umgekehrt würde eine Bindung des parlamentarischen Gesetzgebers an vorangegangene Entscheidungen des Volksgesetzgebers dazu führen, dass Volksentscheide nur durch (erneute) Volksentscheide geändert bzw. rückgängig gemacht werden könnten. Auch hierfür bietet die Verfassung des Freistaates Sachsen in den Artikeln 70 ff. SächsVerf keine Grundlage. Artikel 70 Abs. 2 SächsVerf sieht vor, dass es sich sowohl bei den vom Landtag beschlossenen als auch den unmittelbar durch Volksentscheid beschlossenen Gesetzen jeweils um Gesetze im Sinne des 5. Abschnitts der Verfassung des Freistaates Sachsen handelt.

Der Verfassungsgeber hat hiermit rechtsystematisch klargestellt, dass die Behandlung der vom Volk unmittelbar beschlossenen Gesetze allgemeinen Grundsätzen unterliegt, die auch für sonstige Gesetze gelten. Damit ist auf Grund fehlender abweichender Regelungen von diesem Grundsatz davon auszugehen, dass das spätere Gesetz das vorausgegangene Gesetz ändert („lex posterior derogat legi priori“).

Trotz dieser verfassungsrechtlichen Lage hat sich die Staatsregierung mit diesem Gesetzentwurf dazu entschlossen, den Sachsen-Finanzverband mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung auf die neu zu gründende Finanzgruppe aufzulösen (Artikel 9 § 2 des Gesetzentwurfs). Zudem werden mit den Vorschriften zur Finanzgruppe Hauptkritikpunkte gegenüber dem Sachsen-Finanzverband berücksichtigt und bei den sparkassenrechtlichen Regelungen werden mehrere Vorschriften aus dem Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen übernommen. Dazu wird in der Einzelbegründung eingegangen.

Die Staatsregierung sieht sich im Übrigen jedoch in der Pflicht, angesichts der aktuellen Situation und der damit verschärften Rahmenbedingungen in der Kreditwirtschaft eine adäquate Antwort zur Erhaltung des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens im Freistaat Sachsen für die Zukunft zu geben. Daher ist im Gesetzentwurf auch die Gründung der Sachsen-Finanzgruppe vorgesehen.

### **3. Konsensgespräche**

#### **3.1. Politischer Konsens in den Eckwerten**

Auf Initiative der Staatsregierung wurde die Zeit bis zum Volksentscheid genutzt, um noch bestehende Vorbehalte und Ängste gegen den SFV ernsthaft zu prüfen und auszuräumen. Daher hat das Staatsministerium der Finanzen eine Vielzahl von Gesprächen mit allen Beteiligten - auch mit dem Initiator des Volksentscheids - geführt. Außerdem wurde im Mai 2001 eine Arbeitsgruppe zusammen mit Befürwortern und Kritikern des SFV mit der Zielsetzung gegründet, einen breiten Konsens in Sachsen für die Sparkassenstruktur herzustellen.

Anfang Oktober 2001 führten diese Gespräche der Anteilseigner des SFV mit nicht dem Verband angehörenden Vertretern des Beteiligungsverbands sächsischer Sparkassen und dem OSGV zu einem Konsens. Der Konsens stellt nach Ansicht aller Beteiligten einen tragfähigen Weg dar, um angesichts der aktuellen Herausforderungen in der Kreditwirtschaft die notwendigen Verbesserungen der Zusammenarbeit zwischen den Kreditinstituten - Sparkassen und Sachsen LB - zügig umzusetzen. Das gemeinsam verabschiedete „Eckwertepapier zur Zukunft des Sachsen-

Finanzverbands und zur Herbeiführung eines Konsenses für die Sparkassenstruktur im Freistaat Sachsen“ (im Folgenden mit „Eckwertepapier“ abgekürzt) sowie die dazugehörige Pressemitteilung vom 01.10.2001 sind als **Anlagen 1 und 2** beigelegt.

Es ist nach intensiver Diskussion gelungen, Grundsätze für eine mögliche Plattform für die Zusammenarbeit aller öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Sachsen zu entwickeln. Wesentliche Inhalte des Konsenses sind die Sicherung des regionalen Bezugs und der Eigenständigkeit der Verbandsinstitute auch im Falle einer Übertragung der Trägerschaft an den Kreditinstituten auf einen allen Mitgliedern gehörenden Dachverband. Weiter wird von den Beteiligten des Konsenses betont, dass auf Grund der Verständigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung zum Wegfall der gesetzlich verankerten Staatsgarantien und der bisherigen Konsensgespräche erkennbar sei, dass sowohl das seit 1999 geltende Neuordnungsgesetz als auch das dem Volksentscheid zu Grunde liegende Gesetz in der bisherigen Form keinen Bestand haben können. Für beide Regelungswerke gebe es zwingenden Reformbedarf. Daher sei ein neuer Gesetzentwurf nach Abschluss der Konsensgespräche unter Berücksichtigung von Einzelelementen des dem Volksentscheid zu Grunde liegenden Gesetzes notwendig.

Der SFV biete durch seine besonderen Formen der Kooperation eine geeignete Basis zur Schaffung einer neuen und einheitlichen Struktur der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Sachsen, um die verschärften Herausforderungen zu bewältigen. Als Ausdruck der Wiederherstellung einer einheitlichen Sparkassenorganisation für alle sächsischen Sparkassen werde angestrebt, Sparkassen und Trägern, die ihre Trägerschaft bisher nicht auf den SFV übertragen hätten, ein Teilnahmerecht an den fachlichen Arbeitsgemeinschaften des SFV und den Kompetenzzentren der Verbandsinstitute einzuräumen.

Über das Ziel, den Fortbestand der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und damit die Erfüllung des öffentlichen Auftrags zu sichern, bestehe Einigkeit. Die Wiederherstellung einer einheitlichen Sparkassenorganisation in Sachsen auf Basis eines breiten Konsenses sei nötig und möglich.

Laut einer gemeinsamen Pressemitteilung des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 09.10.2001 sehen die Landräte und Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte in Sachsen in dem Eckwertepapier eine gute Arbeitsgrundlage für die Zukunft der Sparkassen. Damit seien wichtige Voraussetzungen für eine gemeinsame Sparkassenstruktur im Freistaat Sachsen geschaffen. Der Konsens stelle Inhalte einer denkbaren Lösung dar, wie z. B. die öffentlich-rechtliche Eigentümerstellung, die Gemeinwohlbindung, die Unternehmerverantwortung vor Ort unter Beachtung des Regionalprinzips und die arbeitsteilige Zusammenarbeit im Verbund. Die Landräte und Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte haben weiter beschlossen, die bestehende Arbeitsgruppe, die das Konsenspapier erarbeitet hat, um jeweils zwei Vertreter der kommunalen Landesverbände in Sachsen zu erweitern.

### **3.2. Politischer Konsens zum Gesetzentwurf**

Die erweiterte Arbeitsgruppe (Mitglieder: **Anlage 3**) tagte in mehreren Sitzungen seit November 2001. Sie hat sich vor allem damit befasst, auf der Basis des im Oktober 2001 erzielten Konsenses einen Gesetzentwurf für eine gemeinsame Sparkassenstruktur im Freistaat Sachsen zu erarbeiten. Die Ergebnisse wurden in zwei politischen Runden am 06.03. und 05.04.2002 diskutiert und abgestimmt (Mitglieder: **Anlage 4**).

### **3.2.1. Schlanker Gesetzentwurf**

Politischer Konsens besteht darüber, dass die beschriebenen Entwicklungen bereits weitgehende Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit sich bringen. Darüber hinaus soll anstelle des Sachsen-Finanzverbands eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts - die Sachsen-Finanzgruppe - gegründet werden, deren Mitglieder ihre Ziele und Regeln der Zusammenarbeit möglichst selbst bestimmen. Daher besteht auch über ein möglichst schlankes Gesetz Einigkeit. Es soll lediglich die Rahmenbedingungen für die neue Finanzgruppe, jedoch keine Details der praktischen Arbeit regeln. Weiter werden im Unterschied zur bisherigen Regelungssystematik die Vorschriften zu den Sparkassen (Artikel 1: Teil 1), zur Landesbank Sachsen Girozentrale (Artikel 1: Teil 2) und zur Sachsen-Finanzgruppe (Artikel 1: Teil 3) in einem Gesetz zusammengeführt.

Die generelle Übereinstimmung in der grundsätzlichen zukünftigen Ausrichtung des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens in Sachsen zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, dem Sächsischen Landkreistag, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, dem Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen und dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband war auch Gegenstand des sparkassenpolitischen Kongresses am 10.04.2002 in Dresden. Zu diesem Kongress wurden Vertreter der Kommunen, der kommunalen Landesverbände, des Beteiligungsverbands sächsischer Sparkassen, der sächsischen Sparkassen, der Landesbank Sachsen Girozentrale, des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands, der im Landtag vertretenen Parteien, der Gewerkschaften sowie der Bürgerinitiative „Pro Kommunale Sparkasse“ eingeladen.

### **3.2.2. Eckpunkte der Übereinstimmung**

Prägender Ausgangspunkt für den Konsens ist der Grundsatz: So viel Dezentralität wie möglich - so viel Zentralität wie nötig. Aufbauend auf dieser Kernaussage besteht die grundsätzliche politische Übereinstimmung in folgenden Eckpunkten:

- Es soll eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts - die Sachsen-Finanzgruppe - mit schlanker Struktur errichtet werden (Artikel 1 § 49 Abs. 1 i. V. m. Artikel 9), auf die die Trägerschaft an Sparkassen bzw. auch die Anteile an der Sachsen LB übertragen werden können (Artikel 1 §§ 61 bis 64). Mit der Rechtsform der Körperschaft soll der mitgliedschaftliche und partnerschaftliche Gedanke gestärkt werden.

Demgegenüber wird der als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts verfasste Sachsen-Finanzverband im Wege der Verschmelzung auf die neu gegründete Finanzgruppe aufgelöst (Artikel 9 § 2).

- Die Sparkassen und die Landesbank Sachsen Girozentrale behalten ihren öffentlich-rechtlichen Status als rechtlich selbstständige Anstalten und ihre Eigenständigkeit als Kreditinstitute bei („keine Fusionslösung“). Es erfolgt weder eine formelle noch eine materielle Privatisierung (Artikel 1 §§ 1 ff. und §§ 33 ff.).
- Oberstes Organ der Finanzgruppe ist die aus den Mitgliedern bestehende Anteilseignerversammlung (Artikel 1 § 55). Neben diesem Eigentümerorgan gibt es als weiteres Organ den Vorstand der Finanzgruppe (Artikel 1 § 57). Im Gegensatz zum Sachsen-Finanzverband wird auf das zusätzliche Organ des Verwaltungsrats im Interesse einer schlanken Struktur verzichtet.
- Im Gegensatz zum Gesetz über den Sachsen-Finanzverband wird gesetzlich ausdrücklich fixiert, dass die Finanzgruppe keine Bankgeschäfte im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen betreibt (Artikel 1 § 50 Abs. 1 Satz 2). Außerdem besteht im Gegensatz zum Sachsen-Finanzverband keine gesetzliche Befugnis für die Finanzgruppe, Beherrschungsverträge mit den Verbundinstituten abzuschließen. Dadurch wird das Entstehen einer Konzernzentrale verhindert.
- Die Anteilseignerversammlung beschließt als Eigentümergebervertretung für die Verbundinstitute im Gegensatz zur Rechtslage beim Sachsen-Finanzverband lediglich verbindliche eigentümergeprägte Oberziele und allgemeine Richtlinien. Die eigentümergeprägten Oberziele haben im Wesentlichen eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Verbundinstitute unter Beachtung des öffentlichen Auftrags, eine ausreichende Vorsorge für Risiken des Bankgeschäfts und die Erwirtschaftung von disponiblen Mitteln zum Gegenstand (Artikel 1 § 56 Abs. 2 Nr. 1).

Es handelt sich also um generelle Zielsetzungen, deren konkrete Umsetzung den Verwaltungsräten und Vorständen der Sparkassen vor Ort obliegt (Artikel 1 § 8 Abs. 1). Damit ist sichergestellt, dass es keine Eingriffe in das Tagesgeschäft geben wird. Folglich besteht im Unterschied zu den gesetzlichen Vorschriften zum Sachsen-Finanzverband z. B. auch keine Kompetenz der Finanzgruppe zur Schließung von Filialen. Diese Befugnis besteht ausschließlich für die Sparkassen vor Ort (Artikel 1 § 8 Abs. 3 Nr. 5).

- Vor allem im Hinblick auf die zukünftig verschärften Eigenkapitalvorschriften entfällt im Vergleich zum Sachsen-Finanzverband der automatische Ausschüttungsmechanismus für die Jahresüberschüsse der Sparkassen. Für die Verbandssparkassen des Sachsen-Finanzverbands ist bisher vorgesehen, dass der festgestellte Jahresüberschuss an den Verband auszuschütten ist. Nunmehr wird für die Verbundsparkassen der Finanzgruppe festgelegt, dass deren Anteilseignerversammlung über die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verbundsparkassen beschließt (Artikel 1 § 27 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 Nr. 5). Dadurch wird im Vergleich zur Konzeption des Sachsen-Finanzverbands ebenfalls ein Mehr an Örtlichkeit ermöglicht.
- Zudem wird im Unterschied zu Regelungen beim Sachsen-Finanzverband (§ 18 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband) darauf verzichtet, gesetzlich grundsätzlich vorzuschreiben, dass für die Übertragung der Trägerschaft an Kreditinstituten neben der Beteiligung am Stammkapital der Finanzgruppe durch Vertrag eine



typisch stille Beteiligung oder eine Verbindlichkeit der Finanzgruppe gegenüber deren Anteilseigner zu begründen ist. Dadurch werden finanzielle „Fixbelastungen“ der Finanzgruppe vermieden (Artikel 1 § 63).

- Ebenfalls im Hinblick auf die verschärften Eigenkapitalanforderungen wird die Möglichkeit eröffnet, dass sich Dritte mit bis zu insgesamt 49 % am Stammkapital der Finanzgruppe beteiligen können (Artikel 1 § 53 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 Nr. 17).

#### **4. Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf**

- Nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 gibt es Sparkassen mit kommunalem Träger oder der als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Finanzgruppe (Verbundsparkassen).
- Die Sparkassen werden nunmehr als „Wirtschaftsunternehmen“ bezeichnet (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 1).
- Das für die Sparkassen geltende Regionalprinzip bleibt erhalten (Artikel 1 § 5).
- In Artikel 1 § 8 Abs. 7 wird für die Verbundsparkassen geregelt, dass bei bestimmten Beschlussgegenständen des Verwaltungsrats ein Veto- und Verweisungsrecht besteht.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet vor Beschlüssen zu Personalien des Vorstands die Entscheidungsvorschläge der Finanzgruppe zu und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Lehnt die Finanzgruppe die Vorschläge ab, ist der Verwaltungsrat daran gebunden.

Das Verweisungsrecht des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Vertreters der Finanzgruppe bezieht sich auf Angelegenheiten mit besonderem wirtschaftlichen Gewicht (Beteiligungen, Eigenmittel und Jahresabschluss). Im Übrigen steht dem Verwaltungsratsvorsitzenden für diejenigen Beschlüsse des Verwaltungsrats ein Verweisungsrecht zu, die mit den von der Sachsen-Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberziele oder allgemeinen Richtlinien nicht vereinbar sind. Mit diesen Regelungen wird der besonderen Verantwortung der Finanzgruppe als Trägerin bzw. als „Eigentümerin“ der Verbundsparkassen entsprochen

- Im Unterschied zum Neuordnungsgesetz und in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, weiteren Mitgliedern und zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkassen. Ein Vertreter der Finanzgruppe ist also im Gegensatz zur Rechtslage beim Sachsen-Finanzverband nicht mehr Mitglied des Verwaltungsrats. Ein Vertreter der Finanzgruppe hat allerdings das Recht auf Anwesenheit und Rederecht in den Sitzungen (Artikel 1 § 9 Abs. 2).

- In Übereinstimmung mit dem Neuordnungsgesetz liegt die „Ausschüttungskompetenz“ nicht beim Verwaltungsrat der Sparkassen mit kommunalem Träger, sondern beim Hauptorgan des Trägers (Artikel 1 § 27 Abs. 3). Damit soll der „Eigentümerstellung“ des kommunalen Trägers entsprochen werden.
- Im Unterschied zur bisherigen Regelungskonzeption werden im Gesetz keine Ausschüttungsgrenzen festgelegt. Nach Artikel 1 § 27 Abs. 4 regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Grenzen für eine Abführung des Jahresüberschusses der Sparkassen. Die Grenzen sind nach dem Verhältnis zwischen Sicherheitsrücklage und den Risikoaktiva auszurichten. Maßgeblich für die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung ist, dass gegenwärtig die Baseler Überlegungen zur Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten überarbeitet werden. Es ist daher abzusehen, dass der aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erlassene Grundsatz I zum Eigenkapital, auf den sich die bisherige gesetzliche Regelung bezogen hat, ebenfalls zu ändern ist. Die notwendigen Änderungen sollen dem Ordnungsgeber überlassen bleiben.
- Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird in den Regelungen zur Vereinigung von Sparkassen (Artikel 1 § 28) nicht mehr vorausgesetzt, dass die beteiligten Sparkassen „benachbart“ sein müssen.
- Mit dem Gesetzentwurf soll im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage eine einstufige Sparkassenaufsicht eingeführt werden, weil die Genehmigungsvorbehalte auf Grund der Deregulierung durch die am 01.02.2002 in Kraft getretene Sparkassenverordnung wesentlich reduziert worden sind. Dementsprechend ist im Gesetzentwurf lediglich das Staatsministerium der Finanzen als Sparkassenaufsichtsbehörde vorgesehen (Artikel 1 § 30). Bisher sind die Regierungspräsidien als Sparkassenaufsichtsbehörde und zusätzlich das Staatsministerium der Finanzen als oberste Sparkassenaufsichtsbehörde für die Aufsicht zuständig.
- Im Artikel 1 § 56 Abs. 3 und 4 Satz 2 ist für die Beschlussgegenstände der Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe das Prinzip der doppelten Mehrheit verankert. Dementsprechend ist für wirksame Beschlüsse zusätzlich die Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Nach Artikel 1 § 60 Abs. 3 erfolgen die Ausschüttungen der Sachsen-Finanzgruppe an deren Anteilseigner nach einem Verteilungsmaßstab, der vom Satzungsgeber festzulegen ist. Der Verteilungsmaßstab muss angemessen sein. Die in Artikel 1 § 60 Abs. 3 Satz 3 regelbeispielhaft erwähnten Verteilungsmaßstäbe entsprechen diesen Anforderungen. So sind insbesondere eine Ausschüttung an die Anteilseigner entsprechend den Jahresergebnissen der von den Anteilseignern jeweils übertragenen Verbundinstitute sowie eine Ausschüttung im Verhältnis der Anteile am Stammkapital als angemessen anzusehen.

## **Begründung zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1: Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe**

Durch die Vorschriften dieses Artikels wird für die sächsischen Sparkassen und die Sachsen LB vor dem Hintergrund der in der allgemeinen Begründung beschriebenen verschärften Rahmenbedingungen in der Kreditwirtschaft die Option eröffnet, auf der Plattform einer neu gegründeten Körperschaft des öffentlichen Rechts - der Sachsen-Finanzgruppe - ihre Zusammenarbeit zu fördern.

In Folge einer Gründung dieser Finanzgruppe kann der bisherige Sachsen-Finanzverband - eine Anstalt des öffentlichen Rechts - im Wege der Verschmelzung aufgelöst werden (Artikel 9 des Gesetzentwurfs). Die veränderte Konzeption mit einem Mehr an Selbständigkeit für die Kreditinstitute im Vergleich zum bisherigen Sachsen-Finanzverband wird mit der Bezeichnung „Sachsen-Finanzgruppe“ unterstrichen. Dies zeigt sich auch in der Wahl der Rechtsform für die Finanzgruppe. Im Gegensatz zum als Anstalt des öffentlichen Rechts verfassten Sachsen-Finanzverband hat die Finanzgruppe den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit wird die mitgliedschaftliche und partnerschaftliche Struktur innerhalb der Finanzgruppe bestätigt.

#### **Zu § 1**

Im Absatz 1 ist geregelt, dass es Sparkassen mit (unmittelbarem) kommunalen Träger und Sparkassen mit dem Träger „Sachsen-Finanzgruppe“ (Verbundsparkassen) gibt.

Im Absatz 2 Satz 2 ist im Gegensatz zum bisher geltenden Recht nicht mehr von der „obersten Sparkassenaufsichtsbehörde“, sondern von der „Sparkassenaufsichtsbehörde“ die Rede. Dies ist eine Folgeänderung der Grundsatzentscheidung, zukünftig nicht mehr eine zweistufige Sparkassenaufsicht durchzuführen (Näheres in der Begründung zu § 30).

#### **Zu § 2**

Diese Norm regelt grundsätzlich unverändert den Anstaltszweck und den öffentlichen Auftrag. Allerdings werden im Unterschied zum Neuordnungsgesetz (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 1) die Sparkassen als „Wirtschaftsunternehmen“ bezeichnet (Abs. 1 Satz 1). Dieser Begriff wird auch im § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen benutzt.

Absatz 2 regelt wie bisher, dass Sparkassenzentralbank-, Bauspar-, Investment- und Versicherungsgeschäfte „im Verbund“ mit den Unternehmen der Sparkassenorganisation im Freistaat Sachsen betrieben werden sollen. Der Begriff „Verbund“ wird für die Zusammenarbeit der verschiedenen Unternehmen der Sparkassenorganisation benutzt (vgl. dazu auch § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Absatz 3 bestimmt wie bisher, dass die Sparkassen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung ihres öffentlichen Auftrags führen. Dies gilt damit also gleichermaßen für die Sparkassen mit kommunalen Trägern und den Verbundsparkassen. Beide Arten von Sparkassen sind dem öffentlichen Auftrag verpflichtet. Als Anstalt des öffentlichen Rechts ist ihnen deshalb eine Gewinnmaximierung versagt. Dies entspricht allgemeinem Sparkassenrecht.

Absatz 4 regelt im Sinne der Kontinuität, dass auch Verbundsparkassen Mitglieder des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands sind.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Übertragung der Trägerschaft auf die Finanzgruppe die Sparkassen und deren Träger gleichzeitig aus dem Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen austreten. Dies ist in § 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 geregelt.

### **Zu § 3**

Absätze 1 und 2 regeln wie bisher, dass der jeweilige Träger der Sparkasse für deren Verbindlichkeiten als Gewährträger haftet und die Anstaltslast trägt.

Absätze 3 und 4 Satz 1 legen fest, dass Sparkassen Eigenmittel im Sinne des Kreditwesengesetzes aufnehmen können, wenn damit „keine Einflussrechte des Eigenmittelgebers“ verbunden sind.

Demgegenüber heißt es in Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen, dass die Sparkasse Genussrechtskapital, nachrangiges Haftkapital und stille Einlagen nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen aufnehmen kann, „wenn damit Mitwirkungsrechte in ihren Organen verbunden sind.“ Auf Grund dieser Regelung wäre eine Privatisierung der Sparkasse über Einflussrechte Dritter möglich.

Diese Option wird mit diesem Gesetzentwurf abgelehnt. Vielmehr wird auf die - soweit ersichtlich - in allen Bundesländern übliche Regelung zurückgegriffen, wonach dem Eigenmittelgeber keine Einflussrechte eingeräumt werden.

Weiter wird im Absatz 4 geregelt, dass durch Umwandlung von Rücklagen atypisch stille Beteiligungen u. a. der Finanzgruppe an Verbundsparkassen begründet werden können. Diese Form der Beteiligung unterfällt ebenfalls der den Bundesländern zustehenden Organisationskompetenz für juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Rechtstatsächlich ist darauf hinzuweisen, dass es im Bund und auch in anderen Bundesländern schon atypisch stille Beteiligungen an juristischen Personen des öffentlichen Rechts gab und gibt bzw. entsprechende Befugnisnormen

existieren (z. B. bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank - einer Bundesanstalt - und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale -, einer Landesanstalt). Mit atypisch stillen Beteiligungen wird ein Teil der steuerlichen Benachteiligungen bei öffentlich-rechtlichen Finanzgruppen wie der Sachsen-Finanzgruppe im Vergleich zu privatrechtlichen Unternehmensstrukturen ausgeglichen. Sie sind folglich ein Mittel zur Herstellung der Wettbewerbsgleichheit.

Im Unterschied zu Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Neuordnungsgesetzes ist allerdings die gesetzlich festgelegte Berechtigung zum Abschluss von aktienrechtlichen Beherrschungsverträgen entfallen. Dementsprechend sind diese im Gegensatz zur Gesetzeslage beim Sachsen-Finanzverband nicht mehr zulässig. Damit wird der Vereinbarung des Eckwertepapiers entsprochen, die Selbständigkeit der Verbundsparkassen gesetzlich abzusichern. Aus demselben Grund legt Absatz 4 Satz 5 fest, dass atypisch stille Beteiligungen an Verbundsparkassen lediglich mit Einflußrechten im Sinne der Kontrollrechte gemäß § 233 HGB verbunden sein dürfen.

#### **Zu § 4**

In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 ist im Gegensatz zum bisher geltenden Recht nicht mehr von der „obersten Sparkassenaufsichtsbehörde“, sondern von der „Sparkassenaufsichtsbehörde“ die Rede. Dies ist eine Folgeänderung der Grundsatzentscheidung, zukünftig nicht mehr eine zweistufige Sparkassenaufsicht durchzuführen (Näheres in der Begründung zu § 30).

Auf Grund der Deregulierung von Rechtsvorschriften ist im Absatz 2 für den Erlass der Mustersatzung nicht mehr vorgesehen, dass das Einvernehmen mit der „obersten Kommunalaufsichtsbehörde“ herzustellen ist.

#### **Zu § 5**

Diese Vorschrift legt fest, dass das Regionalprinzip unverändert weiterhin gilt. Dies ist eines der wesentlichen Grundlagen der Sparkassentätigkeit. Falls Trägerin die Finanzgruppe ist, gilt als Geschäftsgebiet der Verbundsparkassen das vor der Übertragung der Trägerschaft auf die Finanzgruppe bestehende Gebiet.

Auf Grund der Deregulierung von Rechtsvorschriften ist einerseits im Absatz 3 kein Einvernehmen mehr mit dem Staatsministerium des Innern erforderlich und andererseits ist im Absatz 4 Satz 2 nicht mehr die Zustimmung der „obersten“ Sparkassenaufsichtsbehörde vorgesehen (Näheres dazu in der Begründung zu § 30).

Auf Grund des Absatzes 3 wird das Staatsministerium der Finanzen dazu ermächtigt, ergänzende Regelungen zu Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu erlassen, wenn dies der Förderung der Leistungsfähigkeit der Sparkassen dient. Dazu könnte z. B. der Bereich des Metakreditgeschäfts im Wege des Zusammenwirkens mehrerer Sparkassen gehören.

## **Zu § 6**

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Finanzgruppe Trägerin der Verbundsparkassen ist (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2).

## **Zu § 7**

Diese Vorschrift legt wie allgemein üblich fest, dass die Sparkasse über zwei Organe - Verwaltungsrat und Vorstand - verfügt.

## **Zu § 8**

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Bei den Verbundsparkassen erfolgt die Bestimmung im Rahmen der von der Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberziele und der allgemeinen Richtlinien. Diese Oberziele sind durch den Verwaltungsrat auszugestalten. Durch diese Konzeption für die Verbundsparkassen wird der besonderen Verantwortung der Finanzgruppe als Trägerin bzw. „Eigentümerin“ der Verbundsparkassen entsprochen. Damit wird ebenfalls ein Bestandteil des Eckwertepapiers (S. 7 f.) gesetzlich umgesetzt (Näheres dazu in der Begründung zu § 56).

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage beschließt der Verwaltungsrat nicht mehr über stellvertretende Mitglieder, die nach Maßgabe der Bestellung ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (siehe Artikel 2 § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Neuordnungsgesetzes und Artikel 1 § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen). Dies ist eine Folgeänderung der Regelung über die Zusammensetzung des Vorstands (§ 19 Abs. 1), weil für diese Art von Vorstandsmitgliedern in der Praxis kein zwingender Bedarf mehr besteht.

Absatz 7 regelt für Verbundsparkassen bei bestimmten Beschlussgegenständen ein Veto - (Sätze 1 bis 4) und Verweisungsrecht (Sätze 5 und 6) - auch dadurch wird der besonderen Verantwortung der Finanzgruppe als Trägerin der Verbundsparkassen entsprochen. Bei Verbundsparkassen leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats vor Entscheidungen über die Beschlussgegenstände nach Absatz 2 Nr. 1 die personellen Entscheidungsvorschläge vorab dem Vorstand der Finanzgruppe zu und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Lehnt der Vorstand der Finanzgruppe Vorschläge ab, ist der Verwaltungsrat daran gebunden.

Die Sätze 3 und 4 berücksichtigen die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen in seinem Urteil vom 23.11.2000 (Az: Vf 62-II-99) betreffend die Besetzung des Vorstands von Verbandssparkassen des Sachsen-Finanzverbands. Diesbezüglich hat das Gericht dargelegt, die Genehmigung bzw. Zustimmung des Sachsen-Finanzverbands zur Bestellung, Anstellung und Wiederbestellung von ordentlichen Vorstandsmitgliedern der Verbandssparkassen sowie die Genehmigung bzw. Zustimmung zur Bestellung und Wiederbestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder mit beratender Funktion dürften nur verweigert werden, wenn entweder die

Bestellungsvoraussetzungen nicht vorlägen oder wenn die Verweigerung der Genehmigung bzw. Zustimmung erforderlich sei, um die Befolgung der vom Verband erlassenen Richtlinien durchzusetzen.

Zur Verweigerung einer vom Verwaltungsrat der Verbandssparkasse geforderten Abberufung oder Kündigung sei der Sachsen-Finanzverband nicht berechtigt, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten gegenüber der Verbandssparkasse in einer Weise verletzt habe, die seine Weiterbeschäftigung für diese untragbar erscheinen lasse.

Das in den Sätzen 5 und 6 geregelte Verweisungsrecht des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Vertreters der Finanzgruppe gilt für folgende Beschlussgegenstände:

- Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts (Absatz 2 Nr. 7/§ 26 Absatz 3 Satz 2);
- Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen (Absatz 3 Nr. 6);
- Aufnahme und Herabsetzung von Eigenmitteln (Absatz 3 Nr. 7).

Bei diesen Beschlussgegenständen handelt es sich aus der Sicht der Finanzgruppe um wichtige Angelegenheiten, weil sie einerseits von besonderer finanzwirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Aufnahme und Herabsetzung von Eigenmitteln) und andererseits mit besonderen Risiken (z. B. Erwerb von Beteiligungen) verbunden sein können. Im Übrigen steht dem Verwaltungsratsvorsitzenden für diejenigen Beschlüsse des Verwaltungsrats ein Verweisungsrecht zu, die mit den von der Sachsen-Finanzgruppe beschlossenen eigentümergeprägten Oberziele und allgemeinen Richtlinien nicht vereinbar sind. Mit diesen Regelungen wird der besonderen Verantwortung der Finanzgruppe als Trägerin bzw. als „Eigentümerin“ der Verbundsparkassen entsprochen.

Die grundsätzliche Konzeption einer Verweisung wird z. B. auch bei der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale - verwandt. Dort entscheidet nach einer Verweisung statt des dortigen Aufsichtsrats die Anteilseignerversammlung. In ihr sind die Anteilseigner Stadt Hamburg und die Landesbank Schleswig-Holstein - Girozentrale - vertreten.

## **Zu § 9**

Im Unterschied zu Artikel 2 § 9 Abs. 2 des Neuordnungsgesetzes und in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen (Artikel 1 § 9 Abs. 2) besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, weiteren Mitgliedern und zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse. Ein Vertreter der Dachvereinigung ist also nicht mehr Mitglied des Verwaltungsrats (bisher Artikel 2 § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Neuordnungsgesetzes).

Die Finanzgruppe hat auf Grund des Absatzes 2 Satz 2 jedoch das Recht, zu jeder Verwaltungsratssitzung einen Vertreter zu entsenden. Diesem Vertreter steht, ohne Mitglied des Verwaltungsrats zu sein, ebenfalls das Rederecht zu (Absatz 2 Satz 3).

Im Absatz 7 ist im Interesse einer größeren Flexibilität geregelt, dass der Verwaltungsrat „in der Regel“ viermal im Jahr tagt. Bisher war zwingend festgelegt, dass dieses Sparkassenorgan „mindestens“ viermal im Jahr zusammentritt.

#### **Zu § 10**

Die bisherigen Regelungen zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats gelten auch für die Verbundsparkassen (Absatz 3).

#### **Zu § 11**

Absatz 1 Satz 3 sieht in Übereinstimmung mit Artikel 2 § 11 Absatz 1 Satz 3 des Neuordnungsgesetzes und in Abweichung zu Artikel 1 § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen eine spezielle Regelung für Zweckverbandssparkassen vor. Nach dem Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen können nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die für das Hauptorgan - bei Zweckverbandssparkassen für die Verbandsversammlung - wählbar sind. Folglich können nur Personen aus dem Kreis der Hauptorgane der Zweckverbandsmitglieder gewählt werden. Andere sachkundige Bürger sind ausgeschlossen. Nach dem Absatz 1 Satz 3 müssen die übrigen Mitglieder jetzt nur noch für das Hauptorgan eines Zweckverbandsmitglieds wählbar sein.

Absatz 2 bestimmt, dass die Vorschriften des Absatzes 1 für Verbundsparkassen auf den bisherigen kommunalen Träger anwendbar sind.

#### **Zu § 12**

Im Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen wird in Artikel 1 § 12 Abs. 1 Nr. 2 noch von der „Deutschen Bundespost Postbank“ gesprochen. Diese Regelung ist jedoch entbehrlich geworden, weil zwischenzeitlich die Deutsche Postbank AG gegründet wurde. Damit fällt auch die Deutsche Postbank AG als Kreditinstitut unter die allgemeine Normierung der Nr. 3 (so auch im Artikel 2 § 12 Abs. 1 des Neuordnungsgesetzes geregelt).

Im zweiten Halbsatz der Nr. 3 wird geregelt, dass die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen der Freistaat Sachsen, die Finanzgruppe oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, kein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Sparkasse ist. Dies ist unter dem Aspekt des Verbundgedankens sachgerecht.

Im Unterschied zum Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen (Artikel 1 § 12 Abs. 1 Nr. 4) und in Übereinstimmung mit Artikel 2 § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Neuordnungsgesetzes ist im Absatz 1



Nr. 4 auch das Insolvenzverfahren erfasst. Dies ist durch das am 01.01.1999 in Kraft getretene neue Insolvenzrecht bedingt.

Im Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist im Unterschied zu den bisherigen Gesetzesregelungen ausdrücklich normiert, dass ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, wenn das Beschäftigtenverhältnis zwischen der Sparkasse und einem Mitglied nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 während der Amtszeit beendet wird. Mit dieser Ergänzung wird allgemein geltendes Recht zur Klarstellung in die sparkassenrechtlichen Regelungen aufgenommen (vgl. z. B. Schlierbach/Püttner, Das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, 1994, S. 169; Berger, Sparkassengesetz für das Land Niedersachsen, Kommentar, 2000, § 12 Rdz. 12).

#### **Zu § 14**

Im Absatz 5 Satz 2 ist im Gegensatz zum bisher geltenden Recht nicht mehr von der „obersten Sparkassenaufsichtsbehörde“, sondern von der „Sparkassenaufsichtsbehörde“ die Rede. Dies ist eine Folgeänderung der Grundsatzentscheidung, zukünftig nicht mehr eine zweistufige Sparkassenaufsicht durchzuführen (Näheres in der Begründung zu § 30).

#### **Zu § 17**

Im Unterschied zum Artikel 2 § 16 Abs. 1 des Neuordnungsgesetzes gilt auch für die Verbundsparkassen die Regelung, wonach der Kreditausschuss über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung beschließt. Im Neuordnungsgesetz ist demgegenüber vorgesehen, dass anstelle der nach § 32 zu erlassenden Rechtsverordnung der Beschluss der Anteilseignerversammlung nach § 7 Abs. 9 Nr. 16 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband tritt. Durch die nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wird einem Hauptkritikpunkt gegen das Neuordnungsgesetz Rechnung getragen. Die im § 17 Abs. 1 vorgesehene Regelungskonzeption entspricht der Vorschrift des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen.

#### **Zu § 18**

Der Vorstand ist sowohl bei den Sparkassen mit kommunalem Träger als auch bei den Verbundsparkassen auf Grund des bundesrechtlichen Gesetzes über das Kreditwesen für die Geschäftsleitung allein verantwortlich. Das überragende Gewicht der Geschäftsleiterverantwortung kommt besonders deutlich in § 35 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen zum Ausdruck, wonach eine Rücknahme der Erlaubnis bei Unzuverlässigkeit oder mangelnder fachlicher Eignung der Geschäftsleiter möglich ist. Der Bedeutung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit wird auch durch § 50 Abs. 2 Satz 1 entsprochen, wonach die Finanzgruppe die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Freistaat Sachsen unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände der Kreditinstitute zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrags zu fördern.

## **Zu § 19**

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage besteht der Vorstand nicht auch aus stellvertretenden Mitgliedern, die nach Maßgabe der Bestellung ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (siehe Artikel 2 § 19 Abs. 1 Satz 2 des Neuordnungsgesetzes und Artikel 1 § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen), weil für diese Art von Vorstandsmitgliedern in der Praxis kein zwingender Bedarf mehr besteht.

Im Absatz 3 Satz 2 ist in Übereinstimmung mit Artikel 2 § 19 Abs. 3 Satz 3 des Neuordnungsgesetzes festgelegt, dass die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands höchstens für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Demgegenüber ist im Artikel 1 § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen eine maximale Dauer von sechs Jahren vorgesehen. Mit diesem Gesetzentwurf soll jedoch eine Anpassung an die wirtschaftlichen Usancen in der Kreditwirtschaft im Allgemeinen erfolgen, wonach nicht über fünf Jahre hinausgegangen wird. Zudem werden sowohl in diesem Gesetzentwurf (§ 2 Abs. 1 Satz 1) als auch im Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 1) die Sparkassen als „Wirtschaftsunternehmen“ bezeichnet.

Für die Verbundsparkassen wird in den Absätzen 3, 5 und 7 auf die Spezialregelung des § 8 Abs. 7 verwiesen.

## **Zu § 20**

Im Vergleich zum Neuordnungsgesetz (Artikel 2 § 20) und zum Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen (Artikel 1 § 20) befinden sich in dieser Norm keine Regelungen zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand haben. Dies ist eine Folge der Veränderung des § 19 zur Zusammensetzung des Vorstands (siehe Begründung zu § 19).

Im Absatz 1 Satz 2 ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen (§ 20 Abs. 1 Satz 2) vorgesehen, dass der Anstellungsvertrag eine vorzeitige Beendigung auf Wunsch des Vorstandsmitglieds vorsehen kann, die frühestens nach Ablauf des Monats zulässig ist, in dem das Vorstandsmitglied das 62. Lebensjahr vollendet. Im Neuordnungsgesetz (Artikel 2 § 20 Abs. 1 Satz 2) wird auf das 63. Lebensjahr abgestellt.

Im Absatz 1 Satz 3 und 4 ist im Gegensatz zum bisher geltenden Recht nicht mehr von der „obersten Sparkassenaufsichtsbehörde“, sondern von der „Sparkassenaufsichtsbehörde“ die Rede. Dies ist eine Folgeänderung der Grundsatzentscheidung, zukünftig nicht mehr eine zweistufige Sparkassenaufsicht durchzuführen (Näheres in der Begründung zu § 30).

## **Zu § 21**

Im Absatz 4 ist normiert, dass der Verwaltungsrat und bei Verbundsparkassen zusätzlich der Vorstand der Finanzgruppe vom Vorstand der Sparkasse jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Sparkasse verlangen kann.

## **Zu § 22**

Die Vorschrift regelt den Ausschluss von der Mitwirkung an Organentscheidungen, wenn eine Befangenheit vorliegt.

## **Zu § 23**

In dieser Norm ist Schweigepflicht geregelt. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt, soweit rechtlich zulässig, nicht im Verhältnis der Verbundsparkassen zur Finanzgruppe.

## **Zu § 26**

Im Absatz 2 ist wie im Artikel 2 § 26 Abs. 2 des Neuordnungsgesetzes festgelegt, dass der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Sparkasse zu prüfen ist (Jahresabschlussprüfung). Die Kompetenz der Bestellung und Beauftragung von Abschlussprüfern liegt bei den Verbundsparkassen bei der Anteilseignerversammlung (§ 56 Abs. 2 Nr. 6). Bei den Sparkassen mit kommunalem Träger wird die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung in besonderen Fällen durch eine Rechtsverordnung geregelt (§ 32 Abs. 1 Satz 2).

Demgegenüber ist im Artikel 1 § 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen geregelt, dass die Jahresabschlussprüfung durch die Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde erfolgt. Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses im Einzelfall öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen und weitere Sachverständige hinzuziehen.

Dieser Gesetzentwurf hält deshalb an der bisherigen Regelung im Neuordnungsgesetz fest, weil es im Interesse des Wettbewerbs und auch der Einbeziehung des Sachverständigen anderer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zweckmäßig ist, nicht im Sinne einer monopolartigen Regelzuständigkeit nur an einer Prüfungseinrichtung für alle Sparkassen festzuhalten (so stellt sich z. B. auch die Rechtslage in Rheinland-Pfalz dar).

Im Absatz 3 Satz 1 ist für die Verbundsparkassen ergänzend geregelt, dass nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung der Abschlussprüfer den Prüfungsbericht auch dem Vorstand der Finanzgruppe vorzulegen hat. Nach Absatz 3 Satz 3 entscheidet bei Verbundsparkassen die Finanzgruppe im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands (§ 56 Abs. 2 Nr. 8). Im Neuordnungsgesetz ist demgegenüber kein

Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat vorgesehen (Artikel 2 § 26 Abs. 3 Satz 4). Folglich wird auch mit dieser Regelung des Gesetzentwurfs ein Mehr an Örtlichkeit verwirklicht.

Nach Absatz 4 beschließt bei den Sparkassen mit kommunalem Träger das Hauptorgan des Trägers und bei den Verbundsparkassen die Finanzgruppe über die Entlastung des Verwaltungsrats. Bei der Finanzgruppe ist die Anteilseignerversammlung zuständig (§ 56 Abs. 2 Nr. 8).

## **Zu § 27**

Im Artikel 2 § 27 Abs. 1 Satz 1 des Neuordnungsgesetzes ist festgelegt, dass die dem Sachsen-Finanzverband angehörenden Verbandssparkassen den festgestellten Jahresüberschuss nach Abzug eines eventuellen Verlustvortrags an den Sachsen-Finanzverband auszuschütten haben.

Dieser Ausschüttungsautomatismus gilt nicht für die Verbundsparkassen der Finanzgruppe, denn bei ihr entscheidet die Anteilseignerversammlung über die Verwendung des festgestellten Jahresüberschusses (Absatz 1 i. V. m. § 56 Abs. 2 Nr. 5). Dadurch wird im Vergleich zur Konzeption des Sachsen-Finanzverbands ebenfalls ein Mehr an Örtlichkeit ermöglicht. Der Finanzgruppe, vertreten durch die Anteilseignerversammlung, obliegt als Trägerin bzw. „Eigentümerin“ die Entscheidung über Ausschüttungen und die Innenfinanzierung. Sie hat insoweit die „eigentumsgeprägte Koordinationsfunktion“ inne.

Im Unterschied zum Artikel 1 § 27 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen ist im Gesetzentwurf (Absatz 3) wie auch im Neuordnungsgesetz (Artikel 2 § 27 Abs. 3 Satz 1) die Kompetenz für die „Ausschüttungsentscheidung“ bei Sparkassen mit kommunalem Träger nicht beim Verwaltungsrat, sondern beim Hauptorgan des kommunalen Trägers angesiedelt. Damit soll der „Eigentümerstellung“ des kommunalen Trägers entsprochen werden.

Im Unterschied zur bisherigen Regelungskonzeption werden im Gesetz keine Ausschüttungsgrenzen festgelegt. Nach Absatz 4 regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Grenzen für eine Abführung des Jahresüberschusses der Sparkassen. Die Grenzen sind nach dem Verhältnis zwischen der Sicherheitsrücklage und den Risikoaktiva zum Bilanzstichtag auszurichten. Maßgeblich für die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung ist, dass gegenwärtig die Baseler Überlegungen zur Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten überarbeitet werden. Es ist daher abzusehen, dass der aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erlassene Grundsatz I zum Eigenkapital, auf den sich die bisherige gesetzliche Regelung bezogen hat, ebenfalls zu ändern ist. Die notwendigen Anpassungen sollen dem Verordnungsgeber überlassen bleiben.

Im Artikel 1 § 27 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen ist vorgesehen, dass der an den Träger ausgeschüttete Betrag im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit dem Neuordnungsgesetz keine Verwendungsbeschränkung für die ausgeschütteten Beträge

vor. Sie ist nicht erforderlich, weil über den Träger als Bestandteil der Staatsverwaltung sichergestellt ist, dass die Mittel für öffentliche Zwecke verwandt werden. Eine Einengung auf im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke ist daher nicht sachgerecht.

## **Zu § 28**

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird in den Regelungen zur Vereinigung von Sparkassen nicht mehr vorausgesetzt, dass die beteiligten Sparkassen „benachbart“ sein müssen. Dadurch sollen die Möglichkeiten einer Vereinigung erhöht werden.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass bei Verbundsparkassen die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe für den Vereinigungsbeschluss nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Nr. 12 zuständig ist. Diese Norm legt fest, dass der Beschluss der Anteilseignerversammlung vom Vorschlag der bisherigen Träger der betroffenen Sparkassen abhängig ist.

Im Absatz 3 Satz 1 und im Absatz 4 ist im Gegensatz zum bisher geltenden Recht nicht mehr von der „obersten Sparkassenaufsichtsbehörde“, sondern von der „Sparkassenaufsichtsbehörde“ die Rede. Dies ist eine Folgeänderung der Grundsatzentscheidung, zukünftig nicht mehr eine zweistufige Sparkassenaufsicht durchzuführen (Näheres in der Begründung zu § 30).

Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 enthalten die notwendigen Ergänzungen für die Finanzgruppe als Trägerin der Verbundsparkassen.

## **Zu § 29**

Im Absatz 1 Satz 1 ist im Gegensatz zum bisher geltenden Recht nicht mehr von der „obersten Sparkassenaufsichtsbehörde“, sondern von der „Sparkassenaufsichtsbehörde“ die Rede. Dies ist eine Folgeänderung der Grundsatzentscheidung, zukünftig nicht mehr eine zweistufige Sparkassenaufsicht durchzuführen (Näheres in der Begründung zu § 30).

Im Artikel 1 § 29 Abs. 4 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen ist normiert, dass das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Mit Zustimmung des Trägers kann dieser Betrag von der Sparkasse selbst für die genannten Zwecke verwendet werden. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf im Absatz 4 in Übereinstimmung mit Artikel 2 § 29 Abs. 4 des Neuordnungsgesetzes vor, dass das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen bei der Auflösung von Sparkassen an den Träger fällt. Aus den schon in der Einzelbegründung zu § 27 genannten Gründen ist eine Verwendungsbeschränkung nicht zweckmäßig.

### **Zu § 30**

Sowohl im Neuordnungsgesetz (Artikel 2 § 30 Abs. 2) als auch im Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen (Artikel 1 § 30 Abs. 2) ist bisher eine zweistufige Sparkassenaufsicht vorgesehen. Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine einstufige Sparkassenaufsicht herbeigeführt werden, weil die Genehmigungsvorbehalte auf Grund der Deregulierung durch die am 01.02.2002 in Kraft getretene Sparkassenverordnung wesentlich reduziert worden sind. Dementsprechend wird es nicht mehr für erforderlich erachtet, die Sparkassen zweistufig zu beaufsichtigen.

### **Zu § 31**

Diese Norm enthält die für juristische Personen des öffentlichen Rechts als Bestandteile der (mittelbaren) Staatsverwaltung zwingend vorzusehende Rechtsaufsicht. Das gewählte Vorschriftenmodell lehnt sich an übliche Regelungen an.

Die Rechtsaufsicht bezieht sich allerdings nicht auf Bereiche, die einer besonderen Fachaufsicht durch andere Aufsichtsbehörden unterliegen (z. B. dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel).

### **Zu § 32**

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ist es unter dem Aspekt der Deregulierung nicht mehr notwendig, das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern für den Erlass von Rechtsverordnungen herzustellen (Absatz 1).

Die im Absatz 1 enthaltene Verordnungsermächtigung gilt im Unterschied zum Neuordnungsgesetz (Artikel 2 § 32 Abs. 2) nunmehr auch für die Verbundsparkassen betreffend die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Vorstands und des Kreditausschusses im Kreditgeschäft. Lediglich für die Bestimmungen zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung in besonderen Fällen gilt die Verordnungsermächtigung nicht für die Verbundsparkassen (Näheres dazu in der Begründung zu § 26 Abs. 2).

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ist es unter dem Aspekt der Deregulierung nicht mehr erforderlich, das Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde für den Erlass von Verwaltungsvorschriften herzustellen (Absatz 2). Außerdem ist im Gegensatz zum bisher geltenden Recht nicht mehr von der „obersten Sparkassenaufsichtsbehörde“, sondern von der „Sparkassenaufsichtsbehörde“ die Rede. Dies ist eine Folgeänderung

der Grundsatzentscheidung, zukünftig nicht mehr eine zweistufige Sparkassenaufsicht durchzuführen (Näheres in der Begründung zu § 30).

### **Zu § 33**

Im Absatz 1 Satz 3 wird bestimmt, dass Träger der Sachsen LB die am Stammkapital der Bank Beteiligten sind. Diesbezüglich wird die Legaldefinition „Anteilseigner“ eingeführt.

### **Zu § 36**

Absätze 1 und 2 regeln wie bisher, dass der jeweilige Träger bzw. Anteilseigner der Sachsen LB für deren Verbindlichkeiten als Gewährträger haftet und die Anstaltslast trägt.

### **Zu § 37**

Im Artikel 3 § 5 Abs. 5 des Neuordnungsgesetzes ist geregelt, dass die Bank berechtigt ist, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes mit dem Sachsen-Finanzverband abzuschließen. Der Vorstand der Bank ist auf Verlangen der Gewährträgersammlung zur Vorbereitung und zum Abschluss derartiger Verträge verpflichtet.

Diese Norm ist entfallen. Damit wird den Vereinbarungen im Eckwertepapier entsprochen (S. 10; Näheres in der Begründung zu § 3).

### **Zu § 39**

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird nicht mehr von der „Gewährträgersammlung“ (§ 7 Nr. 1 des Gesetzes über die Landesbank Sachsen Girozentrale), sondern von der „Anteilseignerversammlung“ gesprochen. Mit dieser Änderung soll zum einen die Terminologie an die Vorschriften über die Sachsen-Finanzgruppe angeglichen werden, zum anderen wird damit dem Umstand entsprochen, dass zukünftig EU-rechtlich der Begriff „Gewährträger“ nicht mehr zulässig ist.

### **Zu § 40**

Im Absatz 1 Satz 3 ist die Umstellung von bisher „1000 DM“ auf „500 EUR“ erfolgt.

Im Absatz 2 Nr. 2 ist neu geregelt, dass die Anteilseignerversammlung über „eigentümergeprägte Oberziele und allgemeine Richtlinien“ beschließt. Im Unterschied zu den Verbundsparkassen ist im Gesetzentwurf dementsprechend nicht vorgesehen, dass die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe verbindlich für die Sachsen LB die eigentümergeprägten Oberziele und die allgemeinen Richtlinien festlegt. Der Grund dafür ist, dass an der Sachsen LB

noch andere Anteilseigner außer der Finanzgruppe beteiligt sind. Bezüglich des Begriffsinhalts der eigentümergeprägten Oberziele kann jedoch auf § 56 Abs. 2 Nr. 1 und dessen Begründung verwiesen werden.

In Abweichung zur bisherigen Rechtslage gibt es keine Beschlusskompetenz zum Abschluss von Beherrschungsverträgen mehr (Näheres in der Begründung zu § 37 i. V. m. § 3).

Im Absatz 3 sind die für die Beschlüsse erforderlichen Quoren zum Teil erhöht worden. In Abweichung zur bisherigen Gesetzeslage ist für die Beschlussgegenstände nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 9 und 15 nunmehr eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen - bisher waren gesetzlich 75 % notwendig - erforderlich. Damit wird dem Minderheitsschutz in der Anteilseignerversammlung im höheren Maße als bisher entsprochen. Nach Absatz 3 Satz 4 kann die Anteilseignerversammlung durch Satzung die Quoren ändern, wobei für eine Satzungsänderung 90 % der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

#### **Zu § 41**

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Anteilseignerversammlung nunmehr „eigentümergeprägte Oberziele und allgemeine Richtlinien“ auf Grund des § 40 Abs. 2 Nr. 2 beschlossen werden.

#### **Zu § 42**

Im Absatz 2 ist im Unterschied zur bisherigen Gesetzeslage festgelegt, dass die Vorstandsmitglieder von der Anteilseignerversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmen bestellt und abberufen werden. Bisher ist lediglich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesbank Sachsen Girozentrale). Auch hier soll durch die Erhöhung des Quorums dem Minderheitsschutz im höherem Maße als bisher entsprochen werden.

#### **Zu § 45**

Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesbank Sachsen Girozentrale ist entfallen. Danach kann die Bank durch Gesetz aufgelöst werden. Diese Vorschrift ist entbehrlich, weil die Auflösungsbefugnis des Gesetzgebers nach allgemeinem Anstaltsrecht auch ohne ausdrückliche Normierung im Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale besteht.

#### **Zu § 47**

Diese Norm enthält die für juristische Personen des öffentlichen Rechts als Bestandteile der (mittelbaren) Staatsverwaltung zwingend vorzusehende Rechtsaufsicht. Das gewählte Vorschriftsmodell lehnt sich an übliche Regelungen an.



Die Rechtsaufsicht bezieht sich allerdings nicht auf Bereiche, die einer besonderen Fachaufsicht durch andere Aufsichtsbehörden unterliegen (z. B. dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel).

#### **Zu § 49**

Im Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass der Freistaat Sachsen die Sachsen-Finanzgruppe als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Die Gesetzgebungskompetenz steht dem Freistaat Sachsen auf Grund des Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes zu. Daher ist der Landesgesetzgeber nicht an tradierte Organisationsstrukturen gebunden. Im Gegensatz zum Privatrecht gibt es keinen Numerus clausus öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, sodass auch Mischformen möglich sind. Der Gesetzgeber kann sich grundsätzlich also verschiedenster Organisationselemente bedienen - auch z. B. in Anlehnung an das private Gesellschaftsrecht der Bildung eines Stammkapitals bei der als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Finanzgruppe. Er ist frei, irgendeine Gestalt bzw. „Gebilde sui generis“ zu wählen, die er für zweckmäßig hält, ohne an vorgegebene Formen gebunden zu sein (siehe z. B. Stober, Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 44, S. 266 f.).

Nach Absatz 1 Satz 2 sind Träger dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft die am Stammkapital beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Absatz 3 verleiht der Finanzgruppe das (abgeleitete) Selbstverwaltungsrecht. Die Rechts-verhältnisse werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, in einer Satzung geregelt. Dies erleichtert Angleichungen an veränderte Verhältnisse. Gerade bei einer mitgliederschaftlich organisierten juristischen Person des öffentlichen Rechts - wie der Finanzgruppe - kommt der Satzung eine herausgehobene Funktion zu.

#### **Zu § 50**

Im Absatz 1 Satz 1 wird festgelegt, dass die Finanzgruppe Träger der auf sie nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragenen Sparkassen und der Sachsen LB sowie Anteilseignerin der auf sie übertragenen Anteile an der Sachsen LB ist. Die Übertragung vollzieht sich nach den Regelungen der §§ 61 bis 64. Die Verbundsparkassen und die Sachsen LB werden laut der in dieser Vorschrift befindlichen Legaldefinition als Verbundsinstitute bezeichnet. Im Gegensatz zum Gesetz über den Sachsen-Finanzverband (§ 2 Abs. 1) ist allerdings eine Einbeziehung der Sächsischen Aufbaubank GmbH nicht mehr vorgesehen, weil ein Verbund ausschließlich aus Wettbewerbsinstituten gebildet werden soll.

Zudem wird im Unterschied zum Gesetz über den Sachsen-Finanzverband im Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich verankert, dass die Finanzgruppe keine Bankgeschäfte im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen betreibt. Daher hat die Finanzgruppe nicht die Eigenschaft eines Kreditinstituts. Mit dieser Normierung wird ein weiterer Bestandteil des Eckwertepapiers umgesetzt (S. 10).

Da die Finanzgruppe folglich kein derartiges operatives Geschäft betreibt und somit keine Kundenverantwortung übernimmt, wird zwangsläufig eine neutrale Koordination gewährleistet, die nicht mit eigenen Geschäftsinteressen kollidiert.

Im Absatz 2 Satz 1 ist die Aufgabe der Finanzgruppe festgelegt, die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Freistaat Sachsen unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände der Kreditinstitute zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrags zu fördern. Dies beinhaltet insbesondere die Aufgabe, im Interesse der Kundenbetreuung, der Mittelstandsförderung und der Unterstützung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie zur Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Freistaat Sachsen zu fördern (vgl. S. 8 des Eckwertepapiers).

Zu diesem Zweck nimmt die Finanzgruppe Aufgaben wahr, die der Ausübung von Anteilseignerfunktionen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleichgesetzt werden können (Absatz 2 Satz 3/S. 8 f. des Eckwertepapiers). Diese Regelung lehnt sich an § 8 Abs. 3 des Staatsvertrags über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband an. Nach dieser Vorschrift wird für einen Eintritt des OSGV-Stützungsfonds wie bei Sparkassen mit einem unmittelbaren kommunalen Träger vorausgesetzt, dass der Sachsen-Finanzverband bzw. jetzt die Finanzgruppe Aufgaben wahrnimmt, die der Ausübung von Kapitaleignerfunktionen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleichgesetzt werden können. Eine Hauptaufgabe liegt damit in der Vorgabe eigentümergeprägter Oberziele (siehe dazu: § 56 Abs. 2 Nr. 1 und dessen Begründung).

Dementsprechend verbleiben die Kunden- und Marktverantwortung - damit auch die Kreditverantwortung - weiterhin bei den Kreditinstituten vor Ort. Dies entspricht auch der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Regelung, wonach die Aufgabenerfüllung der Finanzgruppe unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände von Kreditinstituten zu erfolgen hat. Dieser weiter fortbestehenden Ergebnisverantwortung entspricht es, dass im Gegensatz zur Regelung im Gesetz über den Sachsen-Finanzverband (§ 2 Abs. 5) keine Beherrschungsverträge zwischen der Finanzgruppe und den Kreditinstituten abgeschlossen werden können. Diese Aufhebung der Ermächtigungsgrundlage zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes soll Befürchtungen, die Dachvereinigung könne eine Konzernzentrale darstellen, berücksichtigen (S. 10 des Eckwertepapiers). Die bisherige Option für den Abschluss von Beherrschungsverträgen war einer der Hauptkritikpunkte gegen den Sachsen-Finanzverband. Dieser Kritik wird mit diesem Gesetzentwurf entsprochen. Gleichwohl ermöglicht die gewählte Organisationsstruktur eine gesteigerte Ausschöpfung von Kooperationspotenzialen zwischen den beteiligten Instituten. Die Finanzgruppe ist also als ein „Verbund von Trägern“ konzipiert, der der besonderen Bedeutung des regionalen Sparkassenwesens gerecht wird (vgl. Absatz 2 Satz 2).

Die Finanzgruppe ist zwar einem Sparkassenzweckverband ähnlich, stellt allerdings keine Fusionslösung dar, sodass mit ihr zum einen verbessert den örtlichen Gegebenheiten in verschiedenen Wirtschaftsräumen Sachsens entsprochen

werden kann. Zum anderen kombiniert sie die Vorteile der dezentralen Struktur mit einer optimierten Kooperation zwischen den Kreditinstituten. Sie stellt eine institutionalisierte Plattform zur Kooperation dar (S. 9 des Eckwertepapiers). Sie folgt dem Grundsatz: „So viel Dezentralität wie möglich, so viel Zentralität wie nötig.“

Aus Absatz 3 ergibt sich, dass zwar zur Aufgabe der Finanzgruppe eine Gewinnerzielung gehört. Eine Gewinnmaximierung ist jedoch auf Grund der Verpflichtung zur Beachtung des öffentlichen Auftrags ausgeschlossen. Diese Regelung ist bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts üblich.

### **Zu § 51**

Das Gesetz soll den Weg zu einer einheitlichen Struktur des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens im Freistaat Sachsen ebnen. Aus diesem Grund wird die Finanzgruppe als offene Plattform für alle sächsischen Sparkassen ausgestaltet - wie dies auch im Eckwertepapier vorgesehen ist. Die Mitarbeit einer Sparkasse an in dieser Vorschrift genannten Kooperationen der Finanzgruppe setzt also eine Übertragung ihrer Trägerschaft auf die Finanzgruppe nicht voraus.

Im Eckwertepapier (S. 11: „Offene Plattform für alle sächsischen Sparkassen“) wurde im Einzelnen festgelegt, dass Sparkassen bzw. kommunale Träger, die ihre Trägerschaft nicht auf die Dachvereinigung übertragen haben, gesetzlich ein Teilnahmerecht an den fachlichen Arbeitsgemeinschaften der Dachvereinigung und den Kompetenzcentern der Verbundinstitute gegen eine angemessene Gegenleistung an die Dachvereinigung einzuräumen ist. Dieser Bestandteil des Eckwertepapiers wird im § 51 übernommen und allgemein mit „Kooperationen zwischen Finanzgruppe und Kreditinstituten“ umschrieben.

Kompetenzcenter können z. B. durch eine gemeinsame Tochtergesellschaft gebildet werden (z. B. im Bereich des Zahlungsverkehrs).

### **Zu § 52**

Diese Vorschrift regelt, dass die Träger der Finanzgruppe für deren Verbindlichkeiten als Gewährträger haften und die Aufgabenlast tragen. Dies entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung in § 3 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband. Allerdings wird nicht mehr der Begriff „Anstaltslast“ benutzt, weil es sich bei der Finanzgruppe nicht um eine Anstalt, sondern um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. An dessen Stelle tritt der materiell inhaltsgleiche Begriff der „Aufgabenlast“, der wie auch die Anstaltslast eine finanzielle Ausstattungsverpflichtung im Innenverhältnis erfasst.

Die Haftung der Gewährträger im Innenverhältnis erfolgt nach einem in der Satzung festzulegenden angemessenen Maßstab. Die regelbeispielhaft erwähnten Maßstäbe entsprechen diesen Anforderungen.

Die Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bzw. Aufgabenlast können nach Maßgabe der Verständigung mit der EU-Kommission vom 17.07.2001 bis einschließlich 18.07.2005 unverändert fortbestehen. Der Gesetzentwurf schöpft diese Übergangsfrist voll aus.

Die EU-rechtsbedingten Änderungen befinden sich in Artikel 1 § 67, Artikel 2 bis 6.

### **Zu § 53**

Die Regelungen in § 53 übernehmen im Wesentlichen bislang geltendes Recht (§ 4 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband). Mit dieser Vorschrift wird geregelt, dass die als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasste Finanzgruppe ein Stammkapital hat. Die am Stammkapital Beteiligten werden als Kapitalträger oder wie in diesem Gesetz vorgesehen als Anteilseigner bezeichnet. Eine solche Regelung ist bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in verschiedensten Bereichen üblich (z. B. bei Landesbanken, Versicherungsanstalten, Stadtreinigungs- und Entwässerungsanstalten sowie den als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Sparkassen- und Giroverbänden).

Allerdings ist im Unterschied zur bisherigen Rechtslage beim Sachsen-Finanzverband im Absatz 1 Satz 3 geregelt, dass sich Dritte am Stammkapital der Finanzgruppe in Höhe von bis zu insgesamt 49 % beteiligen können (Näheres dazu in der Begründung zu § 56).

### **Zu § 54**

§ 54 bestimmt die Organe der Finanzgruppe. Dies sind die Anteilseignerversammlung und der Vorstand. Im Gegensatz zum Sachsen-Finanzverband wird auf das Organ Verwaltungsrat verzichtet. Dadurch wird dem Umstand entsprochen, dass die Finanzgruppe Aufgaben wahrnimmt, die der Ausübung von „Anteilseignerfunktionen“ bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleichgesetzt werden können. Im Hinblick auf diese „Eigentümerfunktion“ der Finanzgruppe ist das zusätzliche Organ Verwaltungsrat nicht mehr zweckmäßig. Daher ist vor allem die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats im Allgemeinen auf die Anteilseignerversammlung der Finanzgruppe übergegangen (§ 56 Abs. 1).

### **Zu § 55**

Diese Vorschrift regelt in ihren Absätzen 1 bis 3 die Zusammensetzung der Anteilseignerversammlung und das Stimmrecht.

Die Zahl der Vertreter der Anteilseigner hat keine Auswirkung auf die Stimmrechte in der Anteilseignerversammlung, weil diese den Anteilseignern nach dem Verhältnis der Anteile am Stammkapital zustehen und nur einheitlich durch die einzelnen Anteilseigner ausgeübt werden können (Absatz 1 Satz 3).

Im Absatz 3 Satz 2 ist festgelegt, dass sich die aus der Beteiligung des Freistaates Sachsen am Stammkapital ergebenden Rechte durch das Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen werden. Dies entspricht der grundsätzlichen Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen für staatliche Unternehmen und Beteiligungen (siehe Ziffer IV.5.b der Bekanntmachung der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien).

## **Zu § 56**

In § 56 werden die Aufgaben der Anteilseignerversammlung festgelegt.

Absatz 1 berücksichtigt, dass es im Gegensatz zur Organstruktur beim Sachsen-Finanzverband keinen Verwaltungsrat gibt. Dementsprechend ist die generelle Überwachungsfunktion für die Tätigkeit des Vorstands nunmehr für die Anteilseignerversammlung festgelegt. Auf Grund dieser Veränderung sind mehrere Einzelkompetenzen des Verwaltungsrats des Sachsen-Finanzverbands in den Aufgabenkatalog der Anteilseignerversammlung aufgenommen worden (insbesondere die Entlastung des Vorstands der Finanzgruppe und der Verbundsparkassen im Einvernehmen mit deren Verwaltungsräten sowie die Entlastung der Verwaltungsräte der Verbundsparkassen (Absatz 2 Nr. 8)).

Absatz 2 Nr. 1 enthält eine Zentralnorm für die Finanzgruppe. Danach beschließt die Anteilseignerversammlung über die für die Verbundsparkassen geltenden und damit verbindlichen „eigentümergeprägten Oberziele“ und die allgemeinen Richtlinien für die Verbundsparkassen unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften sowie in vertraglichen Regelungen enthaltenen besonderen Bestimmungen. Damit wird ebenfalls ein Bestandteil des Eckwertepapiers (S. 7 f.) gesetzlich umgesetzt.

Die ebenfalls im Absatz 2 Nr. 1 erwähnten „allgemeinen Richtlinien“ sind im Sinne von „generellen Linien“ zu verstehen. Dies heißt z. B., dass dem Geschäftsleiter so viel Ermessens- und Gestaltungsfreiheit belassen sein muss, dass er bei seinen eigenverantwortlichen Entscheidungen in der Lage ist, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Der Begriff der „eigentümergeprägten Oberziele“ steht im engen Zusammenhang mit der Vorschrift des § 50 Abs. 2 Satz 3, die der Finanzgruppe Aufgaben zuweist, die der Ausübung von Anteilseignerfunktionen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleichgesetzt werden können.

Der Gesetzentwurf geht insgesamt davon aus, dass auch die Sparkassen „Wirtschaftsunternehmen“ (siehe § 2 und dessen Begründung) sind, die im „öffentlich-rechtlichen Eigentum“ ihrer Träger stehen (vgl. auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.06.1994, Versicherungsrecht 1994, S. 841 ff., zu einem als öffentlich-rechtliche Anstalt verfassten Versicherungsunternehmen). Auch für die Sparkassen gilt der allgemeine anstaltsrechtliche Grundsatz, wonach der Anstaltsträger - allerdings nach Maßgabe der (landes-)gesetzlichen Regelungen - die Verfügungsbefugnis über die Anstalt besitzt und das Vermögen (wirtschaftlich) dem Träger bzw. dem

Muttergemeinwesen zusteht (vgl. Milbradt/Thode, mit Vorwort von de Maizière, Die Sächsische Verbundlösung, 2001, S. 185 f.). Burmeister stellt zu Recht fest, dass die Erhöhung des von Anstalten erwirtschafteten Vermögens zu grundrechtsgeschütztem Eigentum der Anstalt selbst ein Irrtum sei (Burmeister, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 44, S. 256). Hermanns spricht von einer „eigentümerähnlichen Stellung“ der Träger der Sparkassen (Gewinnmanagement bei Sparkassen, 1995, S. 65; vgl. auch den Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes, Drs. 14/8443 vom 18.12.2001, S. 4).

Allerdings ist bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in allgemeiner Hinsicht immer zu prüfen, ob es nicht speziellere gesetzliche Regelungen gibt, die diesem Grundsatz vorgehen. Es ist weiter zu beachten, dass ohne eine entsprechende landesgesetzliche Regelung eine Übertragung der Trägerschaft an den Sparkassen nicht zulässig wäre.

Die „eigentümergeprägten Oberziele“ der Finanzgruppe haben im Wesentlichen eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Verbundinstitute unter Beachtung der Gemeinwohlorientierung bzw. des öffentlichen Auftrags, eine ausreichende Vorsorge für Risiken des Bankgeschäfts und die Erwirtschaftung von disponiblen Mitteln für die Finanzgruppe bzw. deren Anteilseignern zum Gegenstand. Im Rahmen des öffentlichen Auftrags sind neben der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Verbundinstitute das dezentrale Kundengeschäft der Verbundsparkassen in den Regionen zu fördern, die Mittelstandsförderung fortzuentwickeln und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu unterstützen. Dies ist gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei den Verbundinstituten und insgesamt im Freistaat Sachsen (vgl. S. 7 f. des Eckwertepapiers).

Für die Ausgestaltung der von der Finanzgruppe insoweit vorgegebenen Oberziele sind die jeweiligen Verwaltungsräte vor Ort verantwortlich (siehe § 8 Abs. 1). Sie haben die Kompetenz und Aufgabe, im Rahmen der Oberziele die regionale Umsetzung und Zielsetzung den jeweiligen Vorständen gegenüber zu beschließen. Im Vergleich zum Gesetz über den Sachsen-Finanzverband verbessert diese Konzeption den Erhalt der regionalen eigenständigen Sparkasse (siehe S. 8 des Eckwertepapiers).

Dieser Konzeption entspricht es z. B., dass im Gegensatz zur derzeitigen Regelung in § 7 Abs. 9 Nr. 11 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband die Anteilseignerversammlung nicht mehr über die Schließung von Filialen der Sparkassen entscheidet (S. 8 des Eckwertepapiers). Die Entscheidungskompetenz für die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen liegt beim Verwaltungsrat der Sparkassen auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands (§ 8 Abs. 3 Nr. 5).

Im Unterschied zum Gesetz über den Sachsen-Finanzverband (§ 7 Abs. 9 Nr. 4) ist im Absatz 2 Nr. 5 nunmehr geregelt, dass die Anteilseignerversammlung nicht nur über die Verwendung des Jahresüberschusses der Finanzgruppe, sondern auch der Verbundsparkassen beschließt - eine typisch „eigentümergeprägte“ Entscheidung. Dies korrespondiert mit einer Veränderung in den sparkassenrechtlichen Regelungen. Nach Artikel 2 § 27 Abs. 1 des Neuordnungsgesetzes ist bisher festgelegt, dass der Jahresüberschuss der Verbundsparkassen grundsätzlich an den Sachsen-Finanzverband auszuschütten ist. Nunmehr ist in § 27 Abs. 1 des Gesetzentwurfs entsprechend der Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 5 geregelt, dass die Finanzgruppe über die Verwendung des Jahresüberschusses

entscheidet. Der bisherige gesetzliche Automatismus einer Ausschüttung an den Sachsen-Finanzverband soll mit diesem Gesetzentwurf aufgehoben werden, damit Möglichkeiten eröffnet werden, zukünftig im größeren Maße den Aspekt der Örtlichkeit bei der Gewinnverwendung zu berücksichtigen.

Im Absatz 2 Nr. 8 ist zwar weiterhin wie auch im Gesetz über den Sachsen-Finanzverband (§ 10 Abs. 4 Nr. 2: Kompetenz des Verwaltungsrats des Sachsen-Finanzverbands) vorgesehen, dass über die Entlastung der Vorstände der Verbundsparkassen die Dachvereinigung beschließt - allerdings hat dies nunmehr durch die Anteilseignerversammlung im Einvernehmen mit den Verwaltungsräten der Sparkassen zu erfolgen.

Im Absatz 2 Nr. 17 ist festgelegt, dass auch Dritte am Stammkapital der Finanzgruppe beteiligt werden können und dass eine formwechselnde Umwandlung in eine Gesellschaft des privaten Rechts beschlossen werden kann. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Maßnahmen bedürfen solche Beschlüsse der Anteilseignerversammlung der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen (Absatz 3 Satz 1).

Diese Optionen wurden perspektivisch aufgenommen, um erforderlichenfalls dem insbesondere durch Basel II voraussichtlich wesentlich steigenden Eigenkapitalbedarf im Interesse der Erhaltung eines funktionsfähigen öffentlichen Kreditwesens im Freistaat Sachsen weiterhin adäquat decken zu können.

Die Begrenzung der Beteiligung auf höchstens 49 % zu Gunsten Dritter wurde aus Rechtsgründen und aus Gründen des Einflusses der in § 53 Abs. 1 Satz 2 genannten Anteilseigner - Landkreise, Kreisfreie Städte, Sparkassenzweckverbände und Freistaat Sachsen - gewählt. Die Umwandlung in eine Gesellschaft des Privatrechts bedarf im Übrigen der Zulassung auf Grund einer Rechtsverordnung der Staatsregierung.

Im Absatz 4 Nr. 2 ist festgelegt, dass die Anteilseignerversammlung auf Vorschlag des Vorstands über den Abschluss von Verträgen über die Errichtung einer atypisch stillen Beteiligung beschließt. Diese Verträge sind bei den Verbundsparkassen derart zu gestalten, dass sie nicht mit operativen Steuerungsmöglichkeiten verbunden sind. Damit wird ebenfalls ein Ergebnis der Konsensgespräche umgesetzt (S. 10 des Eckwertepapiers/Näheres in der Begründung zu § 3 Abs. 4).

## **Zu § 57**

Diese Vorschrift enthält insbesondere Regelungen zur Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung und zu den Aufgaben des Vorstands.

Entsprechend dem „Vier-Augen-Prinzip“ ist im Absatz 1 vorgesehen, dass der Vorstand mindestens aus zwei Mitgliedern besteht. Es bleibt der Anteilseignerversammlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Finanzgruppe überlassen, die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder zu bestimmen.

Im Absatz 3 wird in Anlehnung an eine häufige Praxis bei öffentlichen Unternehmen die Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern auf höchstens fünf Jahre festgelegt.

#### **Zu § 60**

Mit der Regelung des Absatzes 1 wird der Anforderung der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen entsprochen (§ 112 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 65 Abs. 1 Nr. 4).

Gemäß Absatz 3 erfolgen die Ausschüttungen an die Anteilseigner nach einem Verteilungsmaßstab, der vom Satzungsgeber festzulegen ist. Der Verteilungsmaßstab muss angemessen sein und kaufmännischen Grundsätzen genügen. Die in Satz 3 regelbeispielhaft erwähnten Verteilungsmaßstäbe entsprechen diesen Anforderungen. Denkbar wäre auch eine Mischform zwischen beiden Maßstäben oder sonstige wirtschaftlich vernünftige Maßstäbe.

Beim Sachsen-Finanzverband ist als Verteilerschlüssel für die Ausschüttung grundsätzlich die Beteiligung am Stammkapital festgelegt (§ 15 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband). Abweichungen können von der Anteilseignerversammlung nur durch einen einstimmigen Beschluss festgelegt werden (§ 15 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband). Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausschüttungsregelung soll ebenfalls ein Mehr an Flexibilität und Örtlichkeit realisiert werden.

#### **Zu § 61**

Diese Vorschrift legt die Voraussetzungen für eine Übertragung der kommunalen Trägerschaft an den sächsischen Sparkassen auf die Finanzgruppe fest. Derartige Übertragungen sind nach allgemeinem Anstaltsrecht zulässig. Zur Bestätigung kann auch auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 23.11.2000 zum Neuordnungsgesetz verwiesen werden (Az.: Vf. 62-II-99). Durch die Übertragung der Trägerschaft wird die Zuordnung der Anstalt verändert. Hier wird die Sparkasse aus dem Bereich eines kommunalen Trägers einer Körperschaft des öffentlichen Rechts - der Sachsen-Finanzgruppe - zugeordnet. Allerdings ist die jeweilige Kommune als Mitträgerin der Finanzgruppe mittelbar mit ihrer bisherigen Sparkasse weiterhin verbunden.

Auf die Bildung eines Stammkapitals durch Umwandlung von Rücklagen der Sparkasse wurde ausdrücklich verzichtet, um den öffentlich-rechtlichen Weg einer Übertragung der Trägerschaft zu wählen. Dies unterscheidet sich von Regelungskonzeptionen, die in anderen Bundesländern durchgeführt wurden bzw. geplant sind (z. B. in Rheinland-Pfalz). Die Übertragung hat unter Beachtung der sonstigen anwendbaren Vorschriften zu erfolgen (z. B. Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Die Regelung des Absatzes 3 zu den Altverbindlichkeiten ist im Anstaltsrecht üblich.

Absatz 4 trägt den Besonderheiten bei kommunalen Zweckverbänden Rechnung.



Im Absatz 5 wird auf Artikel 9 dieses Gesetzes verwiesen, in dem die Übertragung der Trägerschaft an den Verbandssparkassen des Sachsen-Finanzverbands im Wege der öffentlich-rechtlichen Verschmelzung auf die Finanzgruppe geregelt ist.

#### **Zu § 62**

Diese Vorschrift regelt die Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Sachsen LB.

Die Regelung des Absatzes 2 zu den Altverbindlichkeiten ist im Anstaltsrecht üblich.

Im Absatz 3 wird auf Artikel 9 dieses Gesetzes verwiesen, in dem die Übertragung der Trägerschaft und der Anteile des Sachsen-Finanzverbands an der Sachsen LB im Wege der öffentlich-rechtlichen Verschmelzung auf die Finanzgruppe geregelt ist.

#### **Zu § 63**

Nach § 63 haben sich die übertragenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Finanzgruppe auf eine angemessene Gegenleistung der Finanzgruppe zu einigen. Das Nähere ist in Verträgen zu regeln. In den Verträgen ist sicherzustellen, dass für alle Übertragungen ein geeignetes einheitliches Verfahren angewandt wird.

Im Unterschied zu den Regelungen beim Sachsen-Finanzverband (§ 18 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband) wird darauf verzichtet, gesetzlich grundsätzlich vorzuschreiben, dass neben der Beteiligung am Stammkapital durch Vertrag eine typisch stille Beteiligung oder eine Verbindlichkeit der Dachvereinigung gegenüber den Anteilseignern zu begründen ist. Dadurch werden finanzielle „Fixbelastungen“ der Finanzgruppe vermieden. Damit wird dem aktuellen Umstand entsprochen, dass sich vor allem im Hinblick auf Basel II die Eigenkapitalanforderungen aller Voraussicht nach wesentlich erhöhen werden.

Gesetzlich ist allerdings als Vorgabe zu verankern, dass eine „angemessene Gegenleistung“ durch die Finanzgruppe zu erfolgen hat.

#### **Zu § 64**

§ 64 regelt für wesentliche strukturelle Veränderungen der Finanzgruppe ein Ausscheidungsgrund aus der Finanzgruppe. In den Übertragungsverträgen sind die grundsätzlichen Bedingungen für die Abwicklung einer Rückübertragung der Trägerschaft an den Verbundinstituten und der Anteile an der Sachsen LB zu regeln. Das „Rückholrecht für Sparkassen“ ist unter dem Aspekt des kommunalen Selbstverwaltungsrechts geboten.

#### **Zu § 65**

Diese Vorschrift regelt die Schweigepflicht. Die Konzeption mit einer entsprechenden Anwendung von aktienrechtlichen Vorschriften ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts üblich (siehe z. B. § 21 des Gesetzes über die Hamburgische Landesbank - Girozentrale -).

#### **Zu § 66**

Diese Norm enthält die für juristische Personen des öffentlichen Rechts als Bestandteile der (mittelbaren) Staatsverwaltung zwingend vorzusehende Rechtsaufsicht. Das gewählte Vorschriftenmodell lehnt sich an übliche Regelungen an.

Die Rechtsaufsicht bezieht sich allerdings nicht auf Bereiche, die einer besonderen Fachaufsicht durch andere Aufsichtsbehörden unterliegen.

#### **Zum Teil 4: Haftung für bestehende Verbindlichkeiten ab dem 19. Juli 2005**

#### **Zu § 67**

Die Bestimmung regelt das sog. „Grandfathering“, durch das für bestimmte Verbindlichkeiten der Institute - trotz des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast ab dem 19.07.2005 - eine fortgeltende Haftung der Gewährträger angeordnet wird.

Absatz 1 sieht in seinem Satz 1 die grundsätzliche Weiterhaftung der Träger für den Fall vor, dass das jeweilige Institut seine Gläubiger nicht befriedigt. Satz 2 regelt Haftungsausnahmen, die an die Laufzeit bestimmter vertraglicher („vereinbarter“) Verbindlichkeiten anknüpfen. Als solche Verbindlichkeiten gelten auch entstandene Pensionsverpflichtungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber den Bediensteten. Für die bis zum 18.07.2001 vereinbarten Verbindlichkeiten gilt ein unbegrenzter Schutz. Für die in der Übergangszeit zwischen dem 19.07.2001 und dem 18.07.2005 vereinbarten Verbindlichkeiten wird auf deren Laufzeit bis längstens zum 31.12.2015 abgestellt. Anleihen, deren ursprüngliche Laufzeit über das Jahr 2015 hinausreicht, sind danach nicht in die Haftung einbezogen. Es reicht aus, dass die Verbindlichkeit zum jeweiligen Stichtag vereinbart ist. Hierfür genügt bei einem mehraktigen Entstehungstatbestand, wenn ein hinreichend konkreter und verpflichtender Begründungsakt erfolgt ist, ohne dass der Entstehungstatbestand der Forderung bereits vollständig abgeschlossen sein muss. Dies kann angenommen werden, wenn etwa bis zum 18.07.2001 das Geschäft nachweislich und verbindlich handelsmäßig kontrahiert wurde. Ein weiteres Beispiel sind zum Stichtag zugesagte Versorgungsanwartschaften.

Absatz 2 regelt das Verfahren bei Eintritt des Haftungsfalles für die bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten. Danach stellt der Träger, wenn das Institut bei Fälligkeit der Verbindlichkeit nicht leistet, ordnungsgemäß und schriftlich fest, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen des Instituts werden erhalten können. Die Regelung kodifiziert damit ein Prinzip, das auch bisher in einem konkreten Haftungsfall zur

Anwendung gelangt wäre. Vernünftigerweise wird nämlich jeder Träger vor jeglicher Zahlung - sei es aus Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung - prüfen und feststellen, ob eine Zahlungspflicht tatsächlich besteht. Die Feststellung gewährleistet in diesem Sinne, dass keine materiell unberechtigten Forderungen erfüllt werden und die Gewährträgerhaftung, ihrem Zweck entsprechend, dann zur Anwendung kommt, wenn das Institut in eine entsprechende wirtschaftliche Situation gerät.

Die Feststellung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verbindlichkeit „bei deren Fälligkeit“. Die vorgesehene Feststellung kann deshalb umgehend erfolgen, weil der Träger des Instituts wegen seiner Stellung und Vertretung in den Aufsichtsgremien wie auch durch regelmäßige Berichte über die wirtschaftliche Lage der Bank informiert ist und deren Vermögensstatus daher jederzeit gut beurteilen kann. Ausdrücklich keine Voraussetzung der Zahlung aus der Gewährträgerhaftung ist demgegenüber die vorherige Durchführung eines Insolvenz- oder sonstigen Vollstreckungsverfahrens oder eine Notifizierung bei der EU-Kommission.

Der Träger muss seiner Gewährträgerhaftung in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung nachkommen („... umgehend nachkommen, sobald sie ... festgestellt haben“). Damit ist ein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Fälligkeit der Forderung und der Wahrnehmung der Gewährträgerhaftung im Sinne einer umgehenden Erfüllung hergestellt und somit Klarheit entsprechend den Erwartungen der Gläubiger und Kapitalmärkte geschaffen.

Absatz 3 erfasst die besondere Situation gestufter Haftungsverhältnisse. So ist die Finanzgruppe ihrerseits Gewährträger der Verbundinstitute. Gewährträger der Sachsen LB ist ebenfalls der Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen, der etwaige aus einer solchen Gewährträgerhaftung resultierende Zahlungsverpflichtungen per Umlage an seine Mitgliedsparkassen weiterreichen würde. Darüber hinaus werden von diesem Gesetz unterfallenden Kreditinstituten zu Gunsten von Tochtergesellschaften abgegebene umfassende Patronatserklärungen als „vergleichbare Haftungszusage“ erfasst.

Auch in derartigen gestuften Haftungsverhältnissen wird im Hinblick auf die Sicherung von Verbindlichkeiten stets der Zeitpunkt der Entstehung dieser Verbindlichkeiten auch für die weitere Rückgriffshaftung bei den nur mittelbar mit dem jeweiligen Institut verbundenen Haftungsschuldern für maßgeblich erklärt. Diese Gesamtbetrachtung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, indem sie entsprechend den Erwartungen der Märkte eine Differenzierung zwischen direkten und abgeleiteten Haftungsverhältnissen vermeidet.

Bei mehreren Trägern ist, entsprechend den bislang üblichen Regelungen, in Absatz 4 eine Haftung als Gesamtschuldner im Außenverhältnis und eine Haftung im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen oder einem anderen festgelegten Maßstab vorgesehen

Nach Maßgabe und unter Beachtung der Verständigung zwischen der EU-Kommission und Deutschland vom 17.7.2001 sowie vom 28.2.2002 gilt im Übrigen im deutschen Recht der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass die mit einer Verbindlichkeit verknüpfte Gewährträgerhaftung nicht durch die Aufhebung der zugrundeliegenden Rechtsnorm aufgehoben werden kann (z. B. in Folge der Aufhebung des Neuordnungsgesetzes). Ein Gläubiger darf einen für eine

Forderung haftenden Schuldner nicht infolge eines Umstands verlieren, auf den er keinen Einfluß hat. Dies wird vor allem mit dem Schutz des Artikel 14 des Grundgesetzes und mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Vertrauensschutz begründet (vgl. Busch, Die Aktiengesellschaft 1997, S. 357 ff. (360)).

## **Zu Artikel 2**

Das durch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gekennzeichnete Haftungssystem wird von der Europäischen Kommission als eine mit dem EG-Vertrag nicht vereinbare Beihilfe angesehen, weil die Haftung des Trägers die Kreditwürdigkeit der öffentlich-rechtlichen Institute erhöhe und so ihre Finanzierungsbedingungen verbessere.

Zur Beilegung der daraus resultierenden Auseinandersetzung ist am 17.07.2001 die „Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung“ zwischen der EU-Kommission, der Bundesregierung, Länderregierungen sowie Vertretern der Sparkassen-Finanzgruppe erzielt worden. Die darin vereinbarten wesentlichen Grundsätze im Hinblick auf eine Änderung des Systems von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sehen vor, dass die finanzielle Beziehung zwischen dem Träger und dem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut sich nicht von einer normalen, privatwirtschaftlich ausgestalteten Beziehung unterscheiden dürfe, sondern sich am Leitbild eines Unternehmens in der Rechtsform mit beschränkter Haftung zu orientieren habe. Jegliche Verpflichtung des Trägers zu wirtschaftlicher Unterstützung des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Träger zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts sei auszuschließen. Es bestehe keine unbeschränkte Haftung des Trägers für Verbindlichkeiten des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts. Es dürfe keine Absichtserklärung oder Garantie geben, den Bestand des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts sicherzustellen. Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sollen den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen werden, ihre Gläubiger somit in ihrer Position der privater Kreditinstitute gleichgestellt werden. Diese Grundsätze sollen unbeschadet der Möglichkeit des Trägers gelten, wirtschaftliche Unterstützung im Einklang mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrages zu gewähren.

Diese Vorgaben setzt die Bestimmung um.

In der Sachsen-Finanzgruppe bestehen Anstaltslasten und Gewährträgerhaftungen auf zwei Ebenen: auf der Ebene zwischen der Finanzgruppe und den auf sie übertragenen Sparkassen und der Sachsen LB sowie auf der Ebene zwischen den Anteilseignern der Finanzgruppe und der Finanzgruppe selbst. Die Verständigung vom 17. Juli 2001 bezieht sich unmittelbar nur auf die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute. Die Grundsätze der Verständigung zielen darauf ab, das haftungsrechtliche Band zwischen den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und den sie tragenden - mit einem eigenen Aufkommen an Steuern und sonstigen Abgaben ausgestatteten - Gebietskörperschaften zu durchtrennen. Deshalb hätte es zur Umsetzung der Verständigung ausgereicht, Anstaltslasten und Gewährträgerhaftungen auf einer dieser beiden Ebenen zu ändern bzw. abzuschaffen. Um aber mögliche Missverständnisse und etwaige Auseinandersetzungen über die Umsetzung der Verständigung vom 17.07.2001 im Interesse der Unternehmen zu vermeiden, werden die mit der EU-Kommission vereinbarten Änderungen auch für die Finanzgruppe vollzogen.

Die Absätze 1 der §§ 3, 36, 52 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (Artikel 1 dieses Gesetzes) in der Fassung von Artikel 2 regeln die künftige Haftung für Verbindlichkeiten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und der Trägervereinigung. Danach haftet jeweils deren gesamtes Vermögen. Eine weitergehende Haftung der Träger speziell aus ihrer Stellung als Träger besteht nicht.

Die Absätze 2 der §§ 3, 36, 52 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (Artikel 1 dieses Gesetzes) in der Fassung von Artikel 2 umschreiben die Verbundenheit der Träger mit dem jeweiligen Institut bzw. der Finanzgruppe und normieren das Bekenntnis, die Aufgabenerfüllung des Instituts zu unterstützen. Auch die Gesellschafter einer privatrechtlichen Unternehmensform müssen ihr Verhalten am Unternehmenszweck, zu dessen Verfolgung die Gesellschaft gegründet worden ist und den der Gesellschafter zu fördern versprochen hat, orientieren. Zugleich wird allerdings klargestellt, dass hieraus kein Anspruch des Instituts bzw. der Finanzgruppe oder eine Verpflichtung des Trägers folgt, das Institut bzw. die Finanzgruppe mit Kapital oder sonstigen Mitteln auszustatten. Dies bleibt vielmehr dem unternehmerischen Ermessen der Träger überlassen. Möglich bleibt aber beispielsweise die Übernahme der Verpflichtung gegenüber anderen Trägern, sich an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen.

Mittelzuführungen müssen im Einklang mit dem EG-Beihilferecht stehen. Danach haben sich Kapitalzuführungen des Trägers am Prinzip eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zu orientieren. Das ist dann der Fall, wenn eine angemessene Eigenkapitalrendite oder ein angemessener Wertzuwachs normalerweise erwartet werden kann. Der Vergleichsmaßstab eines privaten Unternehmers bedeutet allerdings keine Orientierung an kurzfristigen Gewinnen, sondern umfasst nach der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auch eine Ausrichtung im Sinne einer strukturellen Anlagepolitik und längerfristigen Gewinnerwartung oder einem Wertzuwachs des Beteiligungsunternehmens. Nur wenn eine Mittelzuführung Beihilfeelemente enthält, wird eine Notifizierung bei der EU-Kommission notwendig. Bei „normalen“ Kapitalerhöhungen oder Einlagen im laufenden Geschäft wird dies regelmäßig zu verneinen sein. Letztlich ergeben sich die Kriterien für die Einordnung einer Maßnahme als Beihilfe und die Möglichkeiten und Grenzen für Beihilfen unmittelbar aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht und sind einer nationalen Regelung nicht zugänglich.

### **Zu Artikel 3 bis 5**

Die Artikel 3 bis 5 passen das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen, das Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale und das Gesetz zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen an die zwischen der EU-Kommission und Deutschland erzielten Verständigung über die Gewährträgerhaftung und Anstaltslast vom 17.07.2001 an.

Wie bereits in der allgemeinen Begründung unter Ziffer 2.4 dargelegt wird, finden die Normen des Neuordnungsgesetzes auch nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen für die Träger des Sachsen-Finanzverbands Anwendung (Artikel 5 Abs. 2 des

Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen). Dies gilt auch für den Sachsen-Finanzverband selbst, die Verbandssparkassen sowie die Sachsen LB. Die am 16.02.2002 in Kraft getretene Neufassung des Sparkassengesetzes des Freistaates Sachsen (Artikel 1 des Gesetzes zur Erhaltung der kommunal verankerten Sparkassen im Freistaat Sachsen vom 06.02.2002, SächsGVBl. S. 70) gilt daher nur für die Sparkassen in unmittelbarer kommunaler Trägerschaft.

EU-rechtlich ist - wie in der allgemeinen Begründung dargelegt - weiter zu beachten, dass die EU-rechtsbedingten Änderungen zur Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bis zum 31.12.2002 endgültig von den Parlamenten verabschiedet sein müssen (Ziffer 3.1 der Verständigung zwischen der EU-Kommission und Deutschland vom 17.07.2001). Zwar enthalten die Artikel 1 und 2 alle EU-rechtlich notwendigen Änderungen. Sie hängen jedoch in ihrer Wirksamkeit vom in der Rechtsverordnung der Staatsregierung nach Artikel 9 bestimmten Verschmelzungszeitpunkt ab. Diese Rechtsverordnung könnte in Abhängigkeit von den tatsächlichen Gegebenheiten auch erst nach dem 31.12.2002 erlassen werden.

Um jegliche EU-rechtlichen Risiken zu vermeiden, sollen daher durch die Artikel 3 bis 5 auch die EU-bedingten Änderungen für die Gesetze umgesetzt werden, die mit dem Verschmelzungszeitpunkt außer Kraft treten würden.

#### **Zu Artikel 6**

Die Verständigung zwischen der EU-Kommission und Deutschland vom 17.07.2001 macht es erforderlich, die Sparkassen und die Sachsen LB den gleichen Regeln für den Insolvenzfall zu unterwerfen wie private Kreditinstitute. Ihre Gläubiger werden denen privater Kreditinstitute gleichgestellt. Die künftige Insolvenzfähigkeit des Sachsen-Finanzverbands bzw. der Finanzgruppe ist eine Konsequenz aus der Erstreckung der Verständigung auf die Dachvereinigung. Der Sachsen-Finanzverband wird vorsorglich aus den in der Begründung zu den Artikeln 3 bis 5 genannten Gründen neben der Finanzgruppe aufgeführt.

#### **Zu Artikel 7**

Die Ausnahmeregelung für das Sparkassenwesen ist für eine kommunale Beteiligung an der Finanzgruppe zu erweitern.

#### **Zu Artikel 8**

Für die Arbeitnehmer der vom Sachsen-Finanzverband getragenen Sparkassen ist nach Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute des Freistaates Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH ein besonderer Kündigungsschutz gesetzlich verankert. Nach Absatz 1 dieses Artikels sind die jeweiligen Verbandssparkassen verpflichtet, in den ersten drei Jahren nach der Übertragung der Trägerschaft auf den Sachsen-Finanzverband, längstens jedoch bis zum 31.12.2003, von der Befugnis des Arbeitgebers aus § 1 Abs. 2 des

Kündigungsschutzgesetzes, ein Arbeitsverhältnis wegen dringender betrieblicher Erfordernisse zu kündigen, keinen Gebrauch zu machen.

Auch im Falle der Auflösung des Sachsen-Finanzverbands soll diese Schutzregelung im Hinblick auf den Vertrauensschutz für die Arbeitnehmer aufrechterhalten bleiben. Es ergeben sich allerdings unterschiedliche Schutzfristen, weil bei sechs Sparkassen die Trägerschaft an ihnen zum 01.10.2000 und bei der Sparkasse Freital-Pirna erst zum 01.02.2001 übertragen wurde.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Artikel 5 Abs. 2 des Neuordnungsgesetzes für die Finanzgruppe.

### **Zu Artikel 9**

Nach dieser Vorschrift wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Finanzgruppe mit der Maßgabe zu gründen, dass der Sachsen-Finanzverband von der Finanzgruppe aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht (Verschmelzung). Der Sachsen-Finanzverband ist mit der Verschmelzung aufgelöst.

Der Landesgesetzgeber ist kompetenzrechtlich dazu berechtigt, eine solche Ermächtigungsgrundlage für eine öffentlich-rechtliche Verschmelzung von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt - dem Sachsen-Finanzverband - auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts - der Sachsen-Finanzgruppe - zu schaffen. Dies folgt schon aus der allgemeinen Ermächtigungsnorm nach § 1 Abs. 2 des bundesrechtlichen Umwandlungsgesetzes. Danach ist eine Umwandlung außer in den im Umwandlungsgesetz selbst geregelten Fällen möglich, wenn sie durch ein anderes Bundesgesetz oder ein Landesgesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Hierfür sprechen auch allgemeine verfassungsrechtliche Erwägungen. Die Befugnis des Bundesgesetzgebers zu Regelungen im Rahmen des Umwandlungsgesetzes stützt sich kompetenzrechtlich auf Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes, der den Bund zu Regelungen für das Recht der Wirtschaft und insoweit auch zur Regelung des Gesellschaftsrechts ermächtigt. Die Regelungsbefugnis des Bundesgesetzgebers ist insoweit beschränkt. Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen hat der Bund die Organisationsgewalt der Länder auf Grund von Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes zu respektieren. Er ist auch auf Grund des Kompetenztitels für das „Recht der Wirtschaft“ nicht berechtigt, Vorschriften über die Organisation von Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Länder zu erlassen. Für derartige öffentlich-rechtliche Organisationsformen beschränkt sich die Kompetenz für das Recht der Wirtschaft vielmehr auf Regelungen über die Geschäftspolitik und allgemeine Wirtschaftsführung von Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts (dazu allgemein: Rengeling, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Zweitbearbeitung, Artikel 74 Rdn. 49).

§ 3 enthält Vorschriften für die Gründungsvertreter und deren Befugnisse.

§ 4 enthält spezielle Regelungen für das Recht kommunaler Anteilseigner, aus dem Sachsen-Finanzverband auszuscheiden, um nicht auf die Finanzgruppe verschmolzen zu werden.

In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird ausdrücklich bestimmt, dass § 19 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband keine Anwendung findet. Die letztgenannte Norm gibt im Absatz 1 dem Anteilseigner das Recht, aus dem Sachsen-Finanzverband auszuschneiden und die auf den Sachsen-Finanzverband übertragenen Trägerschaften oder Anteile an Kreditinstituten zurückzuerhalten, wenn eine Auflösung des Verbands oder eine sonstige wesentliche Veränderung erfolgt. Daneben steht nach den Absätzen 2 und 3 entweder dem ausscheidenden Anteilseigner gegenüber dem Sachsen-Finanzverband oder dem Sachsen-Finanzverband gegenüber dem ausscheidenden Anteilseigner ein Abfindungsanspruch nach Verkehrswertgrundsätzen zu. Auszugleichen ist also die Verkehrswertdifferenz zwischen der zurückzübertragenden Sparkasse bzw. der Anteile an Kreditinstituten und dem Anteil am Stammkapital des Sachsen-Finanzverbandes.

Der Ausschluss der Erstattung der Verkehrswertdifferenz verletzt das den kommunal verfassten Sparkassenträgern zur Seite stehende Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 GG, Artikel 82 Abs. 2 SächsVerf) nicht. Auf Grundrechte können sich kommunal verfasste Körperschaften als besondere Erscheinungsformen der einheitlichen Staatsgewalt daneben a priori nicht berufen (vgl. BVerfGE 61, 82 [102 f.]; 68, 193 [207]).

Zum einen wird das Betreiben der Sparkasse als Ausprägung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (vgl. nur BVerfGE 75, 192 [199]) durch den Ausschluss der Erstattung der Verkehrswertdifferenz nicht verletzt. Der kommunale Anteilseigner erhält im Falle des Austritts die unmittelbare Trägerschaft an der Sparkasse vielmehr zurück, ohne dass ihm hinsichtlich des Betriebes Restriktionen auferlegt werden (Artikel 9 § 4 Abs. 1 Satz 3).

Zum anderen ist auch die im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts gewährleistete Finanzhoheit nicht verletzt. Sie garantiert den kommunal verfassten Körperschaften nur die eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft einschließlich eigener Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung (vgl. BVerfGE 26, 228 [244]; 71, 25 [36]). Die durch die Regelung angeordnete Folge des Ausschlusses eines etwaigen Abfindungsanspruches greift jedoch schon nicht unmittelbar in das eigene Wirtschaften ein. Der Ausschluss ist vielmehr mittelbare Folge eigener organisatorischer Entscheidungen der kommunal verfassten Körperschaft und als solche nicht im Rahmen der Finanzhoheit geschützt. Zudem handelt es sich bei dem Verkehrswertdifferenzausgleich um eine bloße Gewinnaussicht, auf die die kommunal verfasste Körperschaft - in rechtlich schützenswerter Weise - weder ihr Wirtschaften stützen konnte noch die überhaupt vom Selbstverwaltungsrecht umfasst ist. Die Bindung der Sparkassen an ihren öffentlichen Auftrag (vgl. Artikel 1 § 2 Abs. 3) untersagt gerade eine rein privatwirtschaftlich orientierte Geschäftspolitik im Sinne größtmöglicher Gewinnmaximierung.

## **Zu Artikel 11**

Artikel 11 enthält im Hinblick auf die grundlegende Änderung des Systems von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast ab dem 19. Juli 2005 eine Bekanntmachungsermächtigung für das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanz-gruppe.



## **Zu Artikel 12**

Artikel 12 regelt das In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.